



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems
über die Einschau in die Gebarung**

der Gemeinde

Ried im Traunkreis

BHKIGem-2018-515796



Bezirk Kirchdorf

Impressum

Medieninhaber

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems
4563 Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 3

Herausgegeben:

Kirchdorf, im April 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat in der Zeit vom 4. Dezember 2018 bis 8. Jänner 2019 durch Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Ried im Traunkreis vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2017 und der Voranschlag für das Jahr 2018 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Ried im Traunkreis und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
<i>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</i>	6
<i>STEUERKRAFT</i>	6
<i>FREMDFINANZIERUNG</i>	6
<i>PERSONAL</i>	7
<i>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</i>	8
<i>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</i>	9
<i>AUßERORDENTLICHER HAUSHALT</i>	10
DETAILBERICHT	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	16
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN	19
KASSENKREDIT	21
GELDVERKEHRSSPESEN	21
LEASING/HAFTUNGEN	21
PERSONAL	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG	23
KINDERGARTEN/KRABELSTUBE	25
HANDWERKLICHER DIENST	26
REINIGUNG	28
GEMEINDEKOOPERATION/VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	31
WASSERVERSORGUNG	31
ABWASSERBESEITIGUNG	35
ABFALLBESEITIGUNG	40
KINDERGARTEN	42
KRABELSTUBE	47
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	49
GEMEINDEALTEN- UND PFLEGEHEIM	49
GEMEINDEVORSTAND	51
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	51
FREIWILLIGE AUSGABEN OHNE SACHZWANG	52
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	53
GEBRAUCHS- UND VERBRAUCHSGÜTER	55
INVESTITIONEN	56
INSTANDHALTUNGEN	56
FAHRZEUGE	57
WINTERDIENST	57
FEUERWEHRWESEN	59
VERSICHERUNGEN	60
RAUMORDNUNG	60
STROMKOSTEN	61
KONTIERUNG	61
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	63
ALLGEMEINES	63
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	63
TREPPENLIFT IM AMTSGEBÄUDE	63
ANKAUF FEUERWEHRFAHRZEUGE	63

SOCCERPLATZ	64
SANIERUNG PENZENDORFER-GEMEINDESTRASSE	64
SIEDLUNGSSTRASSENBAU – ERWEITERUNG.....	65
ANKAUF EINES GEBÄUDES	65
AUFBAHRUNGSHALLE	66
WASSERVERSORGUNGSANLAGE – AUFBEREITUNGSANLAGE	66
KANAL BA 08	67
KANAL BA 09	68
KANAL BA 10 – BA 11	68
SCHLUSSBEMERKUNG	70

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Der ordentliche Haushalt der Gemeinde Ried im Traunkreis konnte immer ausgeglichen abgeschlossen werden. Das ordentliche Jahresbudget hat sich im Zeitraum 2015 bis 2017 von rd. 8,3 Mio. Euro auf rd. 9 Mio. Euro um rd. 700.000 Euro erhöht. Das Gemeinde Alten- und Pflegeheim war mit durchschnittlich 37 Prozent am Gesamtbudget des ordentlichen Haushaltes beteiligt. Die Gemeinde verfügte Ende des Jahres 2017 über einen Rücklagenstand in Höhe von rd. 697.800 Euro. Davon entfallen rd. 353.000 Euro auf eine allgemeine Rücklage und 344.800 Euro auf zweckgebundene Rücklagen für die Abfallentsorgung, die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und das Alten- und Pflegeheim.

Von den Einnahmesteigerungen konnten rd. 217.100 Euro zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwandes im ordentlichen Haushalt herangezogen werden. Bei den restlichen Mehreinnahmen (rd. 507.900 Euro) handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen (Verkehrsflächenbeiträge, Kanal- und Wasseranschlussgebühren, Verrechnungsbuchungen, Einnahmезuwächse des Gemeindealten- und Pflegeheimes (APH)), deren ausgabenseitige Verwendung gesetzmäßig und haushaltsrechtlich vorgegeben war.

Neben der Finanzierung von Ausgaben mit zweckgebundenen Einnahmen stieg der Aufwand im ordentlichen Haushalt maßgeblich durch Erhöhungen der Umlagentransferzahlungen an den Sozialhilfeverband, der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, der Personalausgaben, der Abschreibung von uneinbringlichen Einnahmen und Erhöhungen der Investitionsausgaben. Da diese Ausgabenerhöhungen rd. 451.400 Euro betragen und damit die Einnahmen zur Bedeckung allgemeiner Ausgaben überschritten, musste die Gemeinde die Zuführungen an außerordentliche Vorhaben und an Rücklagen um rd. 250.000 Euro reduzieren. Für das Jahr 2018 wurden Mehreinnahmen von rd. 232.100 Euro präliminiert, die jedoch ebenfalls zur Gänze in der Finanzierung des ordentlichen Haushaltes aufgehen werden und nur einen geringen Spielraum zur Aufbringung von Anteilsbeträgen für außerordentliche Vorhaben und Rücklagenbildungen zulässt.

Der Mittelfriste Finanzplan sieht für den Zeitraum 2018 bis 2022 freie Budgetspitzen in Höhe von zwischen rd. 424.400 Euro und rd. 453.400 Euro jährlich vor. Im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde eine Förderquote von 43 Prozent festgelegt, womit die Gemeinde vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenmittelanteil von 57 Prozent vorweisen muss. Der Eigenmittelanteil für die Volksschulsanierung ist im mittelfristigen Investitionsplan dementsprechend anzupassen.

Steuerkraft

Die Einnahmen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machen durchschnittlich rd. 40 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes aus. Die Steuerkraft hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 3.494.000 Euro auf rd. 3.534.000 Euro erhöht. Der Grund dafür ist vorrangig im Anstieg der Einnahmen aus Gemeindeabgaben (+ 135.200 Euro, davon rd. 121.200 Euro Kommunalsteuer) zu suchen. Für das Finanzjahr 2018 ist eine weitere Steigerung um rd. 140.100 Euro vorgesehen worden, die sich trotz sinkender Einnahmen aus Gemeindeabgaben aus Mehreinnahmen aus Ertragsanteilen und Finanzzuweisungen ergibt. Die Gemeinde weist eine Finanzkraft von 1.214 Euro je Einwohner auf, damit belegt die Gemeinde bezirkswweit den 6. Finanzkraftrang und landesweit den 73. Finanzkraftrang.

Fremdfinanzierung

Der Schuldenstand hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 8,6 Mio. Euro auf rd. 7,8 Mio. Euro reduziert, woraus sich, ohne Miteinberechnung des Darlehens für den Altenheimbau (Darlehensrest Ende 2017: 2.959.000 Euro), eine Pro-Kopf-Verschuldung von 1.808 Euro je Einwohner bzw. eine Pro-Kopf-Verbindlichkeit von 1.831 Euro je Einwohner errechnet. Die Gemeinde nahm im überprüften Zeitraum 2 hoheitliche Darlehen (Ankauf Löschfahrzeug und einer Liegenschaft) und 15 Darlehen zur Finanzierung von Wasser- und Kanalbauten in Anspruch. Der Schuldendienst betrug jährlich rd. 300.000 Euro, wobei Schuldendienste für Kanal- und Wasserbaudarlehen zur Gänze aus den Benützungsgebühren und

Annuitätzuschüssen finanziert werden konnten. Auch die Schuldendienste für das Altenheimbaurdarlehen konnten über die Einnahmen aus dem Betrieb des Alten- und Pflegeheims zur Gänze finanziert werden.

Personal

Der Personalaufwand (ohne APH) hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 1.097.840 Euro auf rd. 1.197.560 Euro um rd. 9 Prozent (oder rd. 99.700 Euro) erhöht und nahm rd. 21 bis 22 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Haushalts in Anspruch. Die Erhöhungen sind neben allgemeinen Gehaltserhöhungen und dienst- und besoldungsrechtlichen Erhöhungen auf Anhebungen von Beschäftigungsausmaßen in der allgemeinen Verwaltung zurückzuführen. Die Kosten im Bereich des handwerklichen Dienstes haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 221.400 Euro auf rd. 231.400 Euro um 4,50 Prozent gesteigert. Die Haupteinsatzgebiete im handwerklichen Dienst lagen im Winterdienst, dem Gemeindestraßenbau, der Abwasserbeseitigung, der Ortsbildpflege, der Abfallentsorgung und der Wasserversorgung. Da die Gemeinde bei einem ca. 1,5 Jahre im Krankenstand befindlichen Mitarbeiter nicht von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, das Dienstverhältnis nach einem Jahr zu lösen, entstanden der Gemeinde durch einen dadurch erlangten höheren Abfertigungsanspruch Mehrausgaben in Höhe von rd. 7.800 Euro. Die Ausgaben für Überstunden einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Zeitraum 2015 bis 2017 bei durchschnittlich rd. 25.600 Euro jährlich, wobei rd. 6.400 Euro die Bereitschaftsentschädigungen betrafen. Bei Heranziehung der Jahre 2016 und 2017 betrug das durchschnittliche Ausmaß an geleisteten und bezahlten Überstunden 547 Stunden. Zusätzlich erwarben Bedienstete Zeitguthaben, die im Zeitpunkt der Gebarungseinschau rd. 1.200 Stunden betragen und wovon auf einen Bediensteten rd. 810 Stunden entfielen. Die Gemeinde hat in Zukunft darauf zu achten, dass Zeitguthaben nicht in einem derart hohen Ausmaß angesammelt werden. Dem Aufbau zu hoher Zeitguthaben ist mit organisatorischen Maßnahmen zu begegnen und sind Kooperationen mit Nachbargemeinden zu überprüfen. Die im Gemeindeamt umgesetzte elektronische Gleitzeitregelung entsprach nicht immer den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien, da darüber hinaus Sondervereinbarungen in Form einer finanziellen Abgeltung von Zeitguthaben getroffen wurden und Unterzeiten erheblich überschritten wurden. Grundsätzlich ist mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen das Auslangen zu finden. Sofern diese einen Abbau von Überzeiten nicht mehr möglich machen, sind dementsprechende organisatorische Gegenmaßnahmen zu treffen oder Beschäftigungsausmaße zu erhöhen. Auch ist zu prüfen, ob Verwaltungskooperationen mit anderen Gemeinden (Bauverwaltung, Buchhaltung, Standesamt) zu einem effizienteren Personaleinsatz führen können. Optimierungsmaßnahmen zu Gunsten der allgemeinen Verwaltung werden auch kurzfristig darin gesehen, die Öffnungszeiten der in der Gemeindeverwaltung angesiedelten Postgeschäftsstelle zu verkürzen. Langfristig sollte auf Grund der vorhandenen regionalen Versorgung mit Postgeschäftsstellen eine gänzliche Beendigung der Postpartnerschaft das Ziel sein. Die Einbindung der allgemeinen Verwaltung in die zweimonatliche Erstellung der Gemeindezeitung bindet ebenfalls Zeitressourcen von 30 bis 40 Stunden pro Ausgabe. Eine Reduktion der Anzahl der Ausgaben pro Jahr verbunden mit einer Verringerung des Umfangs wird ebenfalls Freiräume für das Gemeindepersonal schaffen und zusätzlich zu einer Senkung der relativ hohen Produktionskosten von rd. 16.000 Euro jährlich führen. Im Zusammenhang mit den Mehrstunden wird darauf hingewiesen, dass Bezieher einer Verwendungszulage sowohl qualitative als auch quantitative Mehrleistungen zu erbringen haben. Dieses Erfordernis wurde laut den vorliegenden Zeitaufzeichnungen nicht erfüllt. In der Gemeinde waren im überprüften Zeitraum 4 Bedienstete mit insgesamt 2,95 PE mit Reinigungstätigkeiten betraut. Optimierungsmöglichkeiten werden auch in einer Vergabe von Großreinigungen und Fensterreinigungen an Fremdfirmen bei gleichzeitiger Reduktion von Beschäftigungsausmaßen bei Reinigungskräften gesehen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung schlossen durchwegs mit Überschüssen, die zwischen rd. 77.400 Euro und 82.400 Euro (Wasserversorgung) und zwischen rd. 52.700 Euro und rd. 62.900 Euro (Abwasserbeseitigung) betragen, ab.

Die eingehobenen Wasser- bzw. Kanalmindestanschluss- und benützungsgebühren entsprachen in ihrer Höhe immer den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Ergänzende Anschlussgebühren bei Wohnhäusern mit einer Wohnfläche von über 150 m² und Anschlussgebühren bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben wurden seit dem Jahr 2007 nicht erhöht. Diese Gebühren sollten ebenfalls analog zu den Erhöhungen der Mindestanschlussgebühren angepasst werden.

Gleiches gilt für die Gebühren für die Nutzung von Reinwasserkanälen, die seit dem Jahr 2005 nicht mehr angehoben wurden.

Anschlusswerbem, die sich außerhalb des Anschlusspflichtbereichs befinden, wurde die Anschlussgebühr um 50 Prozent ermäßigt und die Gebühr mit Vereinbarung vorgeschrieben. Gemäß Erkenntnissen des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofes sind derartige Nachsichten unzulässig, da diese gesetzlich nicht geregelt sind. Da es sich bei der Vorschreibung von Abgaben um einen hoheitlichen Akt handelt, sind die Abgaben bescheidmäßig, und nicht mit Vereinbarung, vorzuschreiben. Ergänzende Anschlussgebühren sind nach Vollendung der Rohbauarbeiten und nicht erst nach erfolgter Baufertigstellungsanzeige vorzuschreiben.

Die Wasserleitungsordnung wurde auf Grundlage des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 1997 im Jahr 2006 beschlossen. Da dieses Gesetz mittlerweile außer Kraft getreten ist und durch das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 abgelöst wurde, ist die Wasserleitungsordnung auf Basis der geltenden Rechtslage neu zu beschließen.

Für den Anschluss eines Bürogebäudes samt Produktionshalle wurde einem Betrieb eine Anschlussgebühr mit einer Vereinbarung in Höhe des zehnfachen der Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben. Die Vorschreibung entspricht nicht der gültigen Gebührenordnung. In Zukunft sind die Vorschreibungen, mittels Bescheid, gemäß den Gebührenordnungen vorzunehmen oder die Gebührenordnung abzuändern, was einer vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat und einer Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

Einem Betrieb, welcher der mengenmäßig größte Einleiter von Abwässern in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ist, wurden seit dem Jahr 1993 bis zum Jahr 2016 Nachlässe bei der Kanalgebühr gewährt. Diese Vereinbarung wurde mit 1.1.2017 dahingehend abgeändert, dass die tatsächlich entsorgte Abwassermenge verrechnet wird, allerdings mit einem deutlich reduzierten m³-Satz von rd. 73 Prozent gegenüber der verordneten Gebühr. Die neue Vereinbarung enthält zudem eine Mindestabgabenregelung von 15.000 Euro und eine Deckelungsbestimmung von 25.000 Euro. Die Nachlässe sind im Hinblick auf die nach Vorreinigung durch die Firma geringeren Abwassermengen, die in die Gemeindekläranlage eingeleitet werden, nachvollziehbar.

Der Betrieb der Abfallentsorgung schloss jährlich mit Überschüssen zwischen rd. 3.800 Euro und 8.800 Euro, die einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden.

Der Betrieb des Kindergartens verzeichnete im Prüfungszeitraum Abgänge zwischen rd. 164.800 Euro und 187.500 Euro jährlich. Der Abgang pro Kind betrug somit zwischen rd. 1.990 Euro und rd. 2.180 Euro jährlich, womit die landesweiten Durchschnittswerte überschritten wurden. Die Installierung einer zusätzlichen 5. Kindergartengruppe ab dem 1. Dezember 2018 wird voraussichtlich den Abgang beim Betrieb des Kindergartens noch erhöhen.

Der Kindergarten ist bis auf die beiden letzten 2 Augustwochen, zu Allerseelen, in den Weihnachtsferien, in den Osterferien, am Tag des Landespatrons sowie zu Pfingsten geöffnet. An Zwickeltagen wird eine Öffnung vom angemeldeten Bedarf abhängig gemacht. Eine Einsicht in die Besucherlisten ergab, dass gerade zu Beginn der Schulsommerferien die

Anzahl der Kinder rückläufig war, an Zwickeltagen nahmen zum Teil nur 2 bis 6 Kinder die Betreuung in Anspruch. Mit der Einführung des kostenpflichtigen Nachmittagskindergarten sind auch die Anmeldungen für Nachmittagsbetreuungen um rd. 50 Prozent gesunken. Die Gemeinde sollte daher die im Vergleich zu anderen Kindergärten großzügig geregelten Öffnungszeiten auf deren Bedarf und Notwendigkeit hinterfragen. Da in der Vergangenheit die Gebarung und die Betriebsführung des Kindergartens durch die Gemeindeverwaltung, aber auch durch Gemeindegremien, nicht sehr ausgeprägt war, sollte in Zukunft ein größeres Augenmerk auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung des Kindergartenbetriebes gelegt werden.

Bei einer Einsicht in die Personalunterlagen des Kindergartenpersonals wurde festgestellt, dass laufend Mehrstunden erworben wurden, die bei Pädagoginnen zum Teil bereits über das gesetzlich dafür bereit gestellte Stundenkontingent im Rahmen der Dienstzeit abgegolten wurden. Diese können daher nicht zusätzlich als Mehrstunden geltend gemacht werden. Generell wird zu den Mehrleistungen angemerkt, dass die Kindergartentätigkeiten in dem vorgesehenen Beschäftigungsausmaß erledigt werden und Mehrstunden nur in begründeten Fällen erworben werden können. Vor einem voraussichtlichen Erwerb von Mehrstunden sollten in Zukunft vom Bürgermeister Veranstaltungszeit und –dauer für Kinderveranstaltungen festgelegt werden und sind von diesem auch die Zeitaufzeichnungen über Mehrstunden in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu bestätigen. Abweichungen von gesetzlichen Regelungen wurden auch darin festgestellt, dass von Pädagoginnen zusätzliche Urlaubstage („Floriantag“, Pfingstdienstag) konsumiert wurden und für eine Dienstverrichtung an einem Urlaubstag Überstunden mit einem Zuschlag von 50 Prozent erwarben.

Von der gesetzlichen Ermächtigung, einen Materialbeitrag einzuheben, macht die Gemeinde bislang keinen Gebrauch. Dies sollte in Zukunft erfolgen.

Der Elternbeitrag zur Finanzierung der Begleitperson für den Kindergartentransport deckt die Kosten dafür nur zu rd. 59 Prozent. Der Beitrag sollte daher auf 22 Euro (derzeit 11 Euro) angehoben werden, um eine Ausgabendeckung zu erreichen.

Der Betrieb der Krabbelstube verzeichnete im Prüfungszeitraum Abgänge zwischen rd. 13.600 Euro und 34.600 Euro jährlich, womit der Abgang dem Landesdurchschnitt entspricht. Aus dem Abgang errechnet sich ein Zuschussbetrag der Gemeinde von zwischen rd. 1.700 Euro und rd. 4.300 Euro jährlich. Analog zum Kindergartenbetrieb sollten die Jahresöffnungszeiten auf deren Bedarf und Notwendigkeit hin regelmäßig durch die Gemeinde überprüft werden.

Die Gebarung des Gemeindealten- und Pflegeheims schloss im überprüften Zeitraum immer mit ausgeglichenen Ergebnissen ab. Im Jahr 2016 musste für den Ausgleich eine Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 46.100 Euro getätigt werden. In den beiden übrigen Jahren konnten hingegen Überschüsse von rd. 77.100 Euro (2015) und rd. 126.700 Euro (2017) erwirtschaftet werden, die einer Rücklage zugeführt wurden. Aufgrund der Empfehlung des Oö. Landesrechnungshofes wurden eine Erneuerungsrücklage (Stand Ende 2017: 237.300 Euro) und eine Glättungsrücklage (Stand Ende 2017: 47.800 Euro) gebildet.

Mit der alle 5 Jahre stattfindenden Erhöhung der Schuldendienstraten für ein Darlehen, das zum Bau des Alten- und Pflegeheimes aufgenommen wurde, wird die Gemeinde bis Ende der Laufzeit im Jahr 2032 mit beträchtlichen Schuldendienstbelastungen konfrontiert sein. Dies sollte in künftigen Budgetplanungen berücksichtigt werden und Zuführungen an die Glättungsrücklage erhöht werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Bei den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang wurden im überprüften Zeitraum regelmäßige Überschreitungen des von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Rahmens von 18 Euro pro Einwohner festgestellt, die u.a. auch durch die kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten, die von der Gemeinde angemietet wurden, verursacht wurden. Die Gemeinde hat in Zukunft Benutzungsentgelte einzuheben, deren Höhe in einer vom Gemeinderat zu beschließenden Tarifordnung festzusetzen ist. Dies gilt auch für die Turnsaalnutzung durch externe Nutzer.

Aus den Verfügungsmitteln hat der Bürgermeister u.a. auch Vereine und Sozialmaßnahmen finanziert, Belohnungen an einen Praktikanten und für Krankenstandsvertretungen ausbezahlt

sowie uneinbringliche Forderungen aus Mahngebühren ausgeglichen. Diese Ausgaben wären von ihrer Art nach bei den dafür im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben abzuwickeln gewesen und hätten der vorherigen Beschlussfassung in den Gemeindegremien bedurft. Außerdem fehlten zum Teil die Nachweise über die Verwendung der Gelder. Auf eine korrekte Abwicklung ist in Zukunft zu achten.

Der Betrieb des aus 4 Fahrzeugen und 2 Anhängern bestehenden Fuhrparks des Bauhofs verursachte jährlich Betriebsausgaben (Treibstoffe, Instandhaltungen, Versicherungen, Steuern) die zuletzt im Jahr 2017 rd. 50.000 Euro betragen. Mit einer Auslagerung des Winterdienstes an Fremddienstleister und einer gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen mit Nachbargemeinden könnte eine Optimierung erzielt und eine Senkung der Ausgaben erreicht werden.

Der Winterdienst inkl. Straßenreinigung und Personalausgaben verursachte im überprüften Zeitraum durchschnittliche Kosten von rd. 99.500 Euro jährlich. Da der Personaleinsatz für den Winterdienst jährlich von den Witterungsverhältnissen abhängig und damit schwer kalkulierbar ist, sollte die Gemeinde in Erwägung ziehen, die Auslagerung an Fremddienstleister auszuweiten, um im Gegenzug Einsparungen beim Gemeindepersonal zu erreichen. Ebenso ist mit dem jetzigen Fremddienstleister eine neue aktualisierte Winterdienstvereinbarung abzuschließen. Der Winterdienst auf Gehsteigen ist in Zukunft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern wahrzunehmen.

Der Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu überarbeiten. Ebenso ist die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen zur Finanzierung von Kanal- und Wasserversorgungsanlagen bzw. Straßenerrichtungen anzudenken.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt schloss zum Ende des Finanzjahres 2017 ausgeglichen ab. Insgesamt 12 Vorhaben (ohne jene für die Abschreibungen von Landesdarlehen) wurden im Zeitraum 2015 bis 2017 abgewickelt und wiesen ein Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 1,7 Mio. Euro aus. Der Gemeindeanteil zur Finanzierung dieser Kosten betrug rd. 35 Prozent, die restliche Finanzierung erfolgte aus Interessentenbeiträgen (rd. 13 Prozent), Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmitteln (rd. 21 Prozent), Darlehensmitteln (rd. 30 Prozent) und Verkaufserlösen und sonstigen Einnahmen (rd. 1 Prozent).

Im außerordentlichen Haushalt wurde u.a. der Ankauf einer Liegenschaft im Jahr 2017 abgewickelt. Der Kaufpreis samt Nebenkosten in Höhe von rd. 320.800 Euro wurde über ein Darlehen finanziert. Dem Ankauf lag kein Nutzungskonzept durch die Gemeinde zu Grunde und ist das Gebäude auch bis jetzt ungenutzt. Der Bauzustand des Gebäudes ist lt. den vorliegenden Gutachten sanierungsbedürftig. Unter diesen Voraussetzungen widerspricht der Ankauf den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung. Die Gemeinde hat ehestmöglich eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen, wobei hier eine möglichst wirtschaftliche und ertragreiche Verwendung im Vordergrund zu stehen hat, die in einer Vermietung oder Veräußerung des Gebäudes zu suchen ist.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	Kirchdorf
Gemeindegröße (km ²):	31,1
Seehöhe (Hauptort):	470
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	109

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	39,5
Güterwege (km):	48,4
Landesstraßen (km):	8,3
Gehwege/Gehsteige (km):	6,5

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	13	7	5	
	VP	FP	SP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.412
Registerzählung 2011:	2.647
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	2.708
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	2.750
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	2.771
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.903

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	40,1
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	-
Kanallänge (km):	38,7
Druckleitungen (km):	8,7
Pumpwerke Kanal:	17

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2017:	8.988.564
Ergebnis oH lt. RA 2017:	0
Ergebnis oH lt. VA 2018:	0

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2017/2018	
Kindergarten:	4 Gruppen, 89 Kinder
Volksschule:	7 Klassen, 111 Schüler
Neue Mittelschule:	-
Musikschule:	152 Schüler
Krabbelstube	1 Gruppe, 9 Kinder

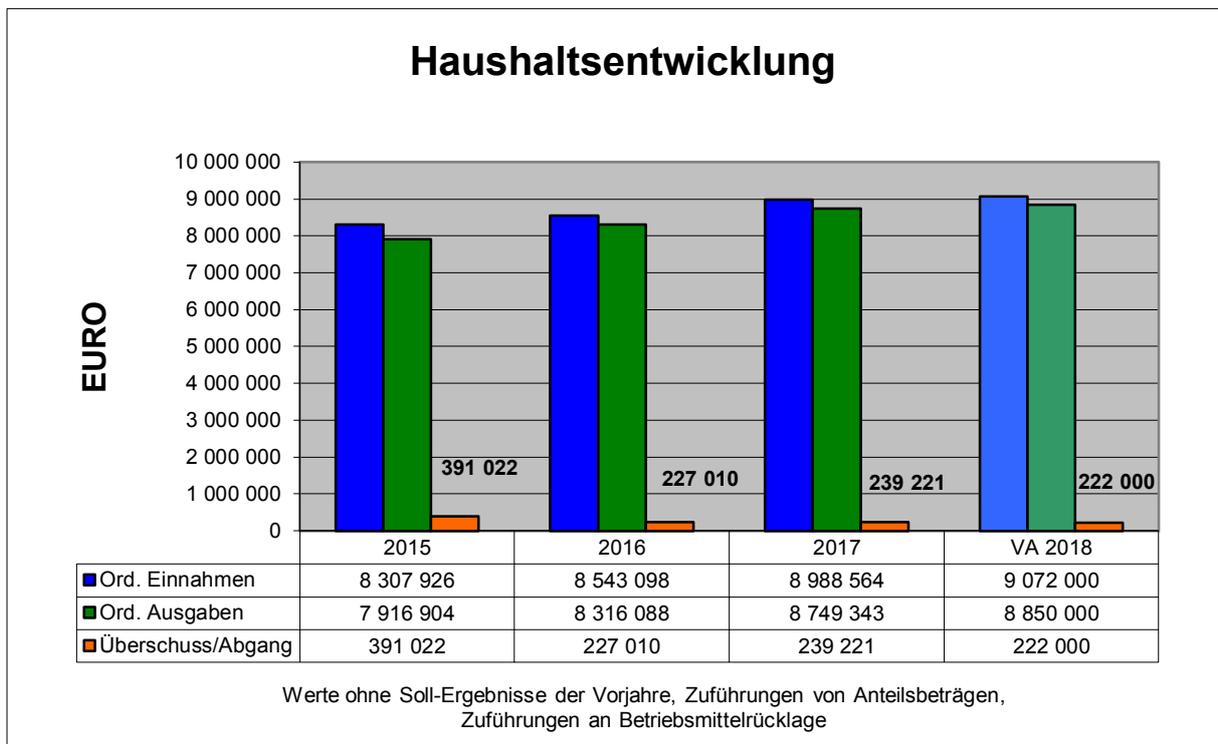
Strukturfondsmittel 2018:	151.236
Finanzkraft 2017 je EW:*	1.214
Rang (Bezirk):*	6
Rang (OÖ):*	73
Verbindlichkeiten je EW:*	2.934

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	4

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Festzustellen war, dass die Gemeinde ihren ordentlichen Haushalt stets mit einem Budgetüberschuss abschloss. In obenstehender Grafik wurden im Sinne einer Darstellung des bereinigten Jahresergebnisses die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt (ausgenommen der Weiterleitung zweckgebundener Einnahmen) sowie die Zuführungen zur allgemeinen Ausgleichsrücklage nicht als ordentliche Ausgaben berücksichtigt.

Das ordentliche Budget hat sich im Zeitraum 2015 bis 2017 um rd. 8 Prozent (oder rd. 680.600 Euro) erhöht. Anzuführen ist in diesem Zusammenhang der Betrieb des gemeindeeigenen Alten- und Pflegeheimes, der mit jährlichen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von zwischen rd. 3,1 Mio. Euro und 3,4 Mio. Euro mit durchschnittlich 37 Prozent am Gesamtbudget des ordentlichen Haushaltes beteiligt war.

Einnahmen

Von den Einnahmesteigerungen entfallen rd. 217.100 Euro auf Einnahmen, die zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwandes im ordentlichen Haushalt herangezogen werden konnten.

Benützungsgebühren Kanal:	+ rd. 32.100 Euro
Benützungsgebühren Abfall:	+ rd. 12.100 Euro
Gemeindeabgaben:	+ rd. 149.400 Euro
Zuweisungen aus dem Finanzausgleich:	+ rd. 23.500 Euro

Bei den restlichen Mehreinnahmen (gesamt rd. 507.900 Euro), die sich auch ausgabenseitig in selber Höhe widerspiegeln, handelt es sich

- um zweckgebundene Einnahmen aus Verkehrsflächenbeiträgen, Kanal- und Wasseranschlussgebühren (+ rd. 87.300 Euro), die nicht zur Bedeckung allgemeiner ordentlicher Ausgaben des ordentlichen Haushaltes herangezogen werden konnten;

- um Verrechnungsbuchungen, mit denen Personalkosten abschnittsweise vergütet wurden (rd. 55.100 Euro) und mit denen Buchungen zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben bei betrieblichen Einrichtungen im Sinne einer maastrichtkonformen Vorgehensweise getätigt wurden (rd. 85.800 Euro);
- um Einnahmezuwächse im Bereich des Gemeindealtenheimes, die zur Bedeckung von Ausgaben in der Altenheimgebarung bzw. zur Bildung zweckgebundener Rücklagen herangezogen wurden (279.700 Euro).

Ausgaben

Wie einnahmenseitig beschrieben, entfiel ein Betrag in Höhe von rd. 507.900 Euro auf Ausgaben, dessen Verwendung durch eine dementsprechende Zweckwidmung von Einnahmen vorgegeben war oder bei denen es sich um Verrechnungsbuchungen innerhalb des ordentlichen Haushaltes handelte.

Neben diesen Ausgaben stieg der Aufwand im ordentlichen Haushalt maßgeblich durch folgende Gründe (Berechnung jeweils ohne Altenheimgebarung):

- Die Umlagentransferzahlungen an den Sozialhilfeverband sind um rd. 128.400 Euro gestiegen, der Nettoaufwand zur Finanzierung der Krankenanstalten um rd. 93.700 Euro;
- Der Aufwand für geringwertige Wirtschaftsgüter stieg um rd. 29.600 Euro; (oder rd. 25 Prozent);
- Beim Personalaufwand hatte die Gemeinde einen Ausgabezuwachs von rd. 95.300 Euro (oder rd. 9,50 Prozent) zu verzeichnen;
- Uneinbringliche Einnahmen wurden abgeschrieben (+ rd. 33.100 Euro);
- Die Investitionen im ordentlichen Haushalt haben sich erhöht (+ rd. 71.300 Euro).

Somit betrug die Ausgabensteigerung aus den oa. Positionen rd. 451.400 Euro.

Wie bereits dargelegt, standen der Gemeinde tatsächlich nur rd. 217.100 Euro aus Einnahmeerhöhungen zur allgemeinen Ausgabendeckung zur Verfügung, womit, gemessen an der Ausgabesteigerung, nicht genügend Mittel zur vollständigen Bedeckung der Mehrausgaben zur Verfügung standen (Differenz rd. 234.300 Euro).

Aus diesem Grund musste die Gemeinde über Reduktionen der Rücklagenzuführungen und der Zuführungen von Mitteln des ordentlichen Haushaltes an den außerordentlichen Haushalt eine Gegenfinanzierung finden:

	2015	2017
Zuführung an den außerordentlichen Haushalt	243.291	163.127
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	245.788	76.094
Gesamt	489.079	239.221
Veränderung		-249.858

Für das Jahr 2018 wurde wiederum ein ausgeglichenes Budget erstellt. Trotz eines präliminierten Rückganges der Einnahmen aus Gemeindeabgaben (- rd. 25.300 Euro) soll sich die Finanzkraft der Gemeinde durch eine Erhöhung der Gemeindeertragsanteile (+ rd. 91.800 Euro), Finanzzuweisungsmittel aus dem Finanzausgleich (+ rd. 14.400 Euro) und Mittel aus dem Strukturfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ (151.200 Euro) um insgesamt rd. 232.100 Euro verbessern.

Die Mehreinnahmen sollen zur Finanzierung des Personalmehraufwandes gegenüber dem vorangegangenen Jahr (+ 2,70 Prozent oder rd. 29.600 Euro), zur Finanzierung der gestiegenen Umlagentransferzahlungen an den Sozialhilfeverband (+ rd. 120.800 Euro) und die Krankenanstaltenfinanzierung (+ rd. 24.700 Euro) herangezogen werden. Die restlichen Mehreinnahmen gegenüber dem vorangegangenen Jahr sollen zur Finanzierung diverser

Mehraufwendungen (höhere Gastschulbeiträge, Feiern und Feste etc.) sowie zum Ausgleich von Einnahmeausfällen (z.B. Rückersatz von Krankenanstaltenbeiträgen) Verwendung finden.

Trotz der Mehreinnahmen wird die Gemeinde zur Finanzierung des laufenden Aufwandes auf zusätzliche Mittel zurückgreifen müssen, da für das Finanzjahr 2018 keine Zuführungen allgemeiner Mittel an die allgemeine Rücklage vorgesehen wurden:

	2017	VA 2018
Zuführung an den außerordentlichen Haushalt	163.127	222.000
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	76.094	0
Gesamt	239.221	222.000
Veränderung		-17.221

(bei den Zuführungsbeträgen handelt es sich um die Zuführung allgemeiner Haushaltsmittel ohne die Weiterleitung zweckgebundener Einnahmen).

Mittelfristiger Finanzplan

Die Gemeinde errechnet in ihrer mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2018 bis 2022 freie Budgetspitzen in Höhe von zwischen rd. 424.400 Euro und rd. 453.400 Euro jährlich.

In ihrer mittelfristigen Finanzplanung hat die Gemeinde weitere Zuführungen von Beiträgen an außerordentliche Vorhaben sowie an die allgemeine Haushaltsrücklage vorgesehen:

	2018	2019	2020	2021	2022
Zuführungen an den aoHH	222.000	175.000	68.000	866.000	337.000
Zuführung an allgemeine Haushaltsrücklage	0	71.000	210.000	0	0
Gesamt	222.000	246.000	278.000	866.000	337.000

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass der hohe Zuführungsbetrag des Jahres 2021 auch aus einer Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage (rd. 558.000 Euro) finanziert werden soll.

Mittelfristiger Investitionsplan

Im Rahmen der ab dem Finanzjahr 2018 zur Anwendung gelangenden „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Gemeinde eine Förderquote von 43 Prozent festgelegt. Die Gemeinde hat somit vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenmittelanteil von 57 Prozent vorzuweisen.

In ihrer mittelfristigen Investitionsplanung hat die Gemeinde die Sanierung der Volksschule im Zeitraum 2018 bis 2022 mit Ausgaben in einer Höhe von 3.550.000 Euro vorgesehen. Umgelegt auf den Fördersatz bedeutet das, dass die Gemeinde einen Eigenanteil in Höhe von 1.453.500 Euro einzubringen hat. Demgegenüber ist in der Planung nur ein Betrag in Höhe von 1.253.000 Euro vorgesehen worden.

Die Gemeinde hat daher bei gleich bleibendem Fördersatz den Eigenanteil um 200.000 Euro zu erhöhen und dies in zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Die restlichen außerordentlichen Vorhaben, die im Planungszeitraum abgewickelt werden sollen, betreffen den Straßenbau, der auf Grund der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ aus Interessentenbeiträgen und Gemeindebeiträgen zu finanzieren ist.

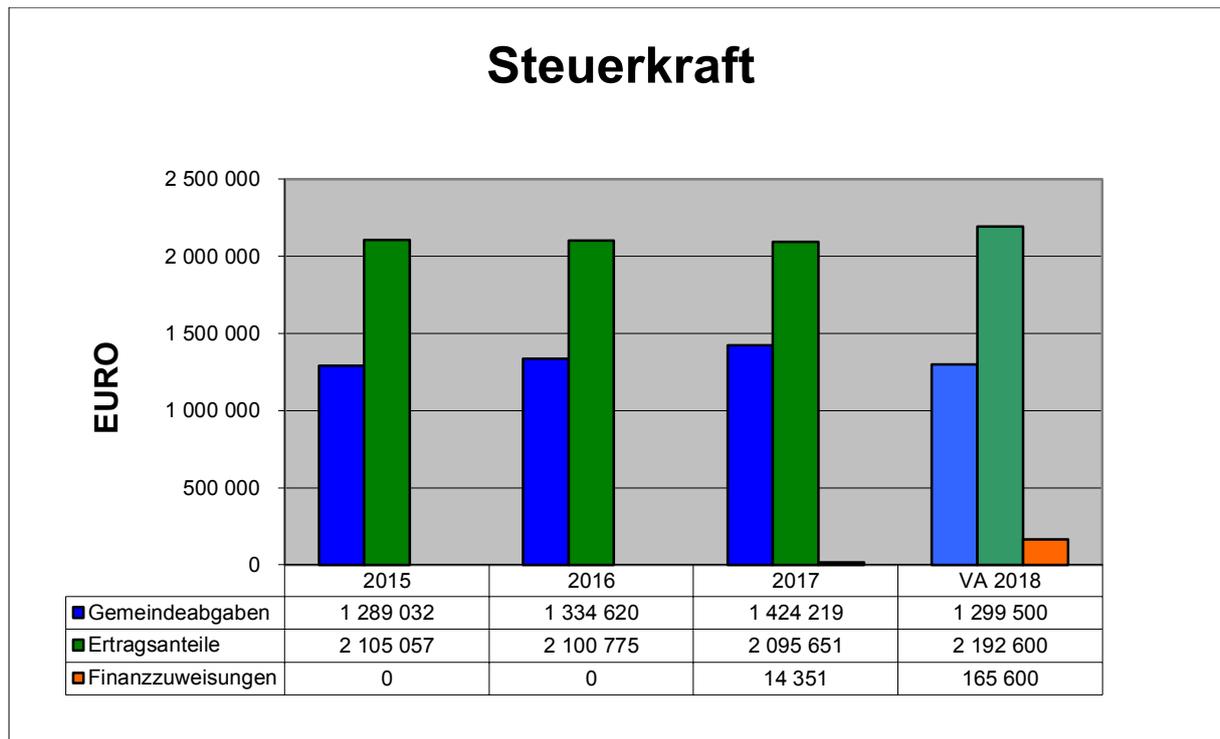
Rücklagen

Die Gemeinde verfügte Ende des Jahres 2017 über einen Rücklagenstand in Höhe von rd. 697.800 Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

	Stand Beginn 2015	Stand Ende 2017
Abfallabfuhrücklage	21.590	39.492
Allgemeine Rücklage	0	352.966
Alten- und Pflegeheim Rücklage	127.363	237.319
Alten- und Pflegeheim Glättungsrücklage	0	47.792
Wasserrücklage	0	8.459
Kanalrücklage	0	11.747
	148.953	697.775

Bis auf die allgemeine Rücklage handelt es sich durchwegs um zweckgebundene Rücklagenmittel.

Finanzausstattung



Die Einnahmen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machen durchschnittlich rd. 40 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Haushalts aus.

Die Steuerkraft setzte sich zu durchschnittlich rd. 62 Prozent aus den Einnahmen aus Ertragsanteilen und rd. 38 Prozent aus den Einnahmen aus Gemeindefinanzabgaben zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2017 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Ried im Traunkreis eine Finanzkraft von 1.214 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 6. Finanzkraftfrang von 23 Gemeinden im Bezirk Kirchdorf an der Krems und den 73. Finanzkraftfrang von landesweit 442 Gemeinden.

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2015 bis 2017 von rd. 3.394.100 Euro auf rd. 3.534.200 Euro um 4,13 Prozent (oder rd. 140.131 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Steigerung war vorwiegend der Anstieg der Gemeindefinanzabgaben um 10,49 Prozent (oder rd. 135.200 Euro). Daneben erhielt die Gemeinde im Jahr 2017 Finanzzuweisungen in einer Gesamthöhe von 14.351 Euro. Verringert haben sich die Ertragsanteile um rd. 9.400 Euro.

Für das Jahr 2018 wurde ein neuerlicher Anstieg der Steuerkraft gegenüber dem vorangegangenen Jahr 2017 prognostiziert, obwohl ein deutlicher Rückgang bei den Einnahmen aus Gemeindefinanzabgaben (- rd. 124.700 Euro) veranschlagt wurde, der auch durch den erwarteten Zuwachs aus den Ertragsanteilen (+ rd. 96.900 Euro) nicht zur Gänze gegenfinanziert werden kann. Der Grund für die Steigerung der Steuerkraft liegt in den präliminierten Finanzzuweisungen, die mit rd. 165.600 Euro den Betrag aus dem Jahr 2017 um rd. 151.250 Euro übersteigen werden.

Gemeindefinanzabgaben

Mit 79 Prozent (oder rd. 1.131.000 Euro) war im Jahr 2017 die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindefinanzabgabe, gefolgt von der Grundsteuer B mit 14 Prozent (oder rd. 198.900 Euro). Die restlichen 7 Prozent (oder rd. 94.300 Euro) teilen sich auf Einnahmen aus

der Grundsteuer B, Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 und Verwaltungsabgaben auf.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die zuletzt von 115 Betrieben entrichtet wurden, haben sich vom Jahr 2015 von rd. 1.008.900 Euro auf rd. 1.130.100 Euro gesteigert. Im Voranschlag für das Jahr 2018 wurde ein deutlicher Rückgang der Einnahmen auf rd. 1.000.000 Euro vorgesehen. Der Grund für diesen Rückgang liegt darin, dass ein Betrieb mit ca. 150 Beschäftigten Mitte des Jahres 2018 abgesiedelt ist. Dieser Betrieb entrichtete im Zeitraum 2015 bis 2017 jährliche Kommunalsteuern von rd. 154.400 Euro bis 182.400 Euro. Durch die Absiedlung dieses Betriebes sind die Kommunalsteuern dieses Betriebes im Jahr 2018 bereits auf rd. 84.700 Euro gesunken. Auch wenn dieser Betriebsstandort bereits von einer anderen Firma übernommen wurde, ist davon auszugehen, dass sich die Steuerkraft im Jahr 2019 um weitere rd. 80.000 Euro senken wird. Rund 84 Prozent der Kommunalsteuern wurden von 28 Firmen entrichtet. Bei den restlichen Firmen handelt sich um Kleinbetriebe.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Kommunalsteuererklärungen ergab, dass die Erklärungen fristgerecht abgegeben wurden.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe jährliche Einnahmen zwischen rd. 3.900 Euro und rd. 5.000 Euro. Im Finanzjahr 2017 erhöhte sich die Hundeabgabe für einen Hund von 25 Euro auf 30 Euro und für Wachhunde von 10 Euro auf 15 Euro. Das gesetzlich mögliche Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde von 20 Euro wird damit nicht ausgeschöpft, ist aufgrund der geringen Anzahl (im Zeitpunkt der Gebärungseinschau war nur ein Wachhund gemeldet) vernachlässigbar.

Verwaltungsabgabe

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 12.400 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Vorschreibungen mit den in der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 festgesetzten Beträgen übereinstimmen.

Steuerrückstände

Im Zeitpunkt der Gebärungseinschau hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von fälligen Forderungen in Höhe von 13.972 Euro zu verzeichnen. Mahnspesen und Säumniszuschläge wurden verrechnet. Rund 58 Prozent der Gemeindeabgaben werden über Abbuchungsaufträge der Zahlungspflichtigen automatisch eingehoben.

Ertragsanteile

Die Höhe der Ertragsanteile hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 2.105.100 Euro auf rd. 2.095.700 Euro um 0,45 Prozent oder rd. 9.400 Euro verringert. Für das Jahr 2018 wurde eine Steigerung von rd. 4,63 Prozent oder rd. 96.900 Euro präliminiert.

Finanzzuweisungen

Im Jahr 2017 erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017).

Für Migration und Integration erhielt sie 9.159 Euro. Diese Zahlung beruht auf einer einmaligen Pauschalzahlung des Bundes gemäß § 5 FAG 2017. Die Mittel wurden auf die Gemeinden im Verhältnis der Anzahl der Personen, die zu gewissen Stichtagen im Jahr 2016 eine Grundversorgung erhalten haben, aufgeteilt.

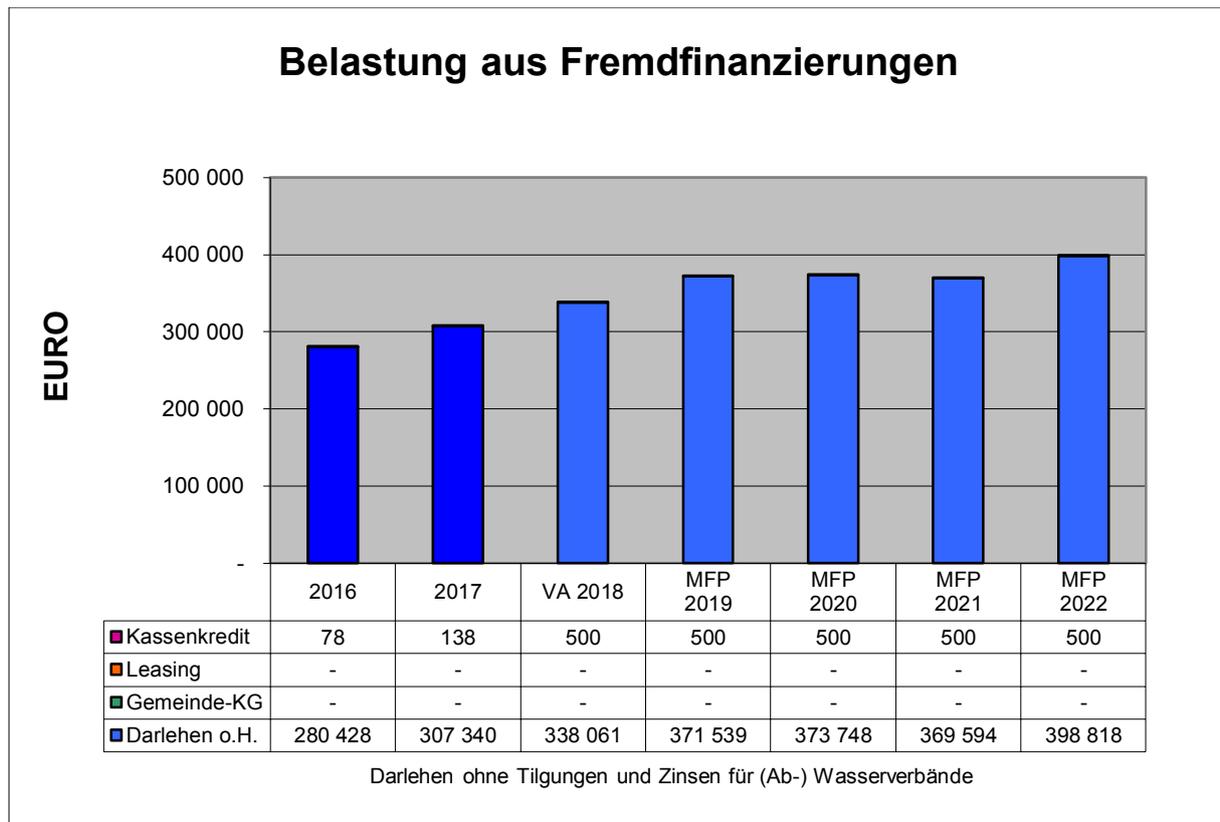
Eine weitere Finanzzuweisung wurde der Gemeinde gemäß § 24 Abs. 2 FAG 2017 in Höhe von 14.140 Euro gewährt. Diese Finanzzuweisung soll eine nachhaltige Haushaltsführung

gewährleisten. Sie bemisst sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Diese Zuweisung wurde auch in gleicher Höhe in der Veranschlagung 2018 vorgesehen und hat die Gemeinde bereits erhalten.

Strukturfondsmittel

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhält die Gemeinde im Jahr 2018 Gelder aus dem Strukturfonds (Land). Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise. Aus diesem Titel hat die Gemeinde entsprechend den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Zahlen Einnahmen in Höhe von 151.200 Euro vorgesehen.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Der Schuldenstand hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 8,6 Mio. Euro auf rd. 7,8 Mio. Euro um rd. 800.000 Euro reduziert. Der Rückgang ist zur Hälfte auf die Abschreibung von Investitionsdarlehen des Landes (rd. 414.000 Euro) zurückzuführen, die restliche Verringerung auf die laufenden jährlichen Schuldendienste.

Wie aus der o.a. Grafik ersichtlich ist, hat und wird sich der laufende Schuldendienst erhöhen. Wie auch in den nachstehenden Ausführungen dargelegt, ist die Steigerung trotz eines sinkenden Schuldenstandes im Zeitraum 2016/2017 auf eine Erhöhung der Tilgungsrate für den Altenheimbau gemäß Tilgungsplan zurückzuführen (+ rd. 25.200 Euro). Die ab dem Jahr 2019 vorgesehenen Erhöhungen sind einerseits auf das verspätete Einsetzen eines Schuldendienstes für ein Darlehen zum Ankauf einer Immobilie, andererseits für Darlehensneuaufnahmen im Rahmen des Kanalbaus zurückzuführen.

Zur Finanzierung des Schuldendienstes mussten durchschnittlich rd. 3,88 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes herangezogen werden. Dieser Prozentanteil wird lt. mittelfristiger Finanzplanung auch bis zum Jahr 2022 annähernd gleich bleiben.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgegliederte Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2015 bis 2018 sowie die daraus resultierende tatsächliche Pro-Kopf-Verbindlichkeit je Einwohner:

Schuldenart	2015	2016	2017	2018 (VA)
Stand Ende				
Schulden (hoheitlich)	111.942	80.772	392.911	385.000
Schulden (betriebliche Einrichtungen)	8.073.002	7.724.510	7.417.562	7.248.500
Schulden (Investitionsdarlehen Land)	417.226	415.126	0	0
Gesamt	8.602.170	8.220.407	7.810.473	7.633.500

Einwohner (lt. ZMR)	2.656	2.654	2.682	2.709
Pro-Kopf-Verschuldung	3.239	3.097	2.912	2.818
Haftungen	38.254	16.918	59.683	128.300
Gesamt (inkl. Haftungen)	8.640.424	8.237.325	7.870.156	7.761.800
Verbindlichkeiten pro Einwohner	3.253	3.104	2.934	2.865

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass im Schuldenstand auch ein Darlehen für den Altenheimbau enthalten ist. Ende des Jahres 2017 haftete bei diesem Darlehen noch ein Darlehensrest in Höhe von rd. 2.959.000 Euro aus. Bei Abrechnung dieses Betrages reduziert sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf 1.808 Euro bzw. die Verbindlichkeit Pro-Kopf auf 1.831 Euro.

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegt die Gemeinde bezirkswweit den 10. Platz, landesweit den 123. Rang.

Darlehen hoheitlich

Die Gemeinde nahm Ende des Jahres 2017 2 Darlehen für den Ankauf von Löschfahrzeugen und den Ankauf einer Liegenschaft in Anspruch. Die Darlehen weisen eine Laufzeit von 15 Jahren und 20 Jahren auf.

Der Schuldendienst betrug rd. 8.500 Euro, wobei nur für ein Darlehen (Löschfahrzeuge) eine Tilgungsrate geleistet wurde. Die Tilgung des zweiten Darlehens wird erst mit Jahr 2019 einsetzen und rd. 17.300 Euro jährlich betragen.

Darlehen betriebliche Einrichtungen

Die Gemeinde nahm insgesamt 15 Darlehen zur Finanzierung von Wasser- und Kanalbauten in Anspruch. Weitere Darlehensmittel wurden zur Finanzierung des Altenheimbaus herangezogen. Der Schuldendienst betrug durchschnittlich rd. 489.500 Euro jährlich, über Schuldendienstsätze wurden 42 Prozent dieser Ausgaben bedeckt, sodass auf die Gemeinde eine Netto-Belastung von 58 Prozent entfiel.

Durch die Ausgabendeckung im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie in der Altenheimgebarung konnten die Schuldendienste zur Gänze über Benützungsgebühren und Heimgebühren bedeckt werden.

Verzinsung

Bei 4 Darlehen handelt es sich um ehemalige Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds, die eine Fixverzinsung zwischen 2 Prozent und 3 Prozent aufweisen. Die Zinssätze der übrigen Darlehen wurden bis auf ein Darlehen an den EURIBOR gebunden und bewegten sich zum Ende des Finanzjahres 2017 mit Aufschlägen zwischen 0,60 Prozent und 0,79 Prozent in einem marktkonformen Bereich.

Ein Darlehen (Kanal BA 06) ist an die SMR (UDRB) gebunden. Der Zinssatz entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

	2015	2016	2017	2018
Zinsen BA 06 (SMR)	0,16 - 0,57	0 - 0,194	0	0,051

Die Gemeinde hat versucht, die Zinskonditionen auf eine EURIBOR-Bindung umzustellen, dies wurde jedoch seitens des Kreditinstitutes mit Hinweis auf die kurze Laufzeit des Darlehens abgelehnt. Die ursprünglich vereinbarte Laufzeit des Darlehens von 25 Jahren wurde um 5 Jahre verkürzt, Spesen fielen dafür keine an.

Vergabe

Die zuletzt aufgenommenen Kanalbau-Darlehen wurden ohne vorherige Ausschreibung vergeben.

In Zukunft sind die Vergabevorschriften einzuhalten.

Kassenkredit

Der Kassenkredit musste im überprüften Zeitraum in einem nur äußerst geringen Ausmaß genutzt werden, was sich auch in den niedrigen Zinsbelastungen von rd. 65 Euro und rd. 138 Euro jährlich widerspiegelt. Da die Gemeinde ihre Rücklagenmittel auf dem Girokonto veranlagt, griff sie zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Ausgaben auf diese Rücklagemittel zurück. Aus der Veranlagung der Rücklagenmittel auf einem Sub-Konto mit besseren Zinskonditionen gegenüber dem Giro-Konto erhielt die Gemeinde jährlich Haben-Zinsen zwischen rd. 75 Euro und rd. 482 Euro jährlich.

Die Gemeinde verfügte im Zeitraum 2015 bis 2016 über 3 Bankverbindungen, die sich im Jahr 2017 auf 4 Bankverbindungen erweitert haben. Ein Konto muss aufgrund der Förderabwicklung beim Güterwegebau (AMA-Förderung) zusätzlich eröffnet werden.

Der Kassenkredit sowie Geldverkehrsspesen und Haben-Zinsen wurden nicht in entsprechender Form ausgeschrieben.

Die Ausschreibung und Vergabe des Kassenkredites hat jährlich zu erfolgen. Es sind mindestens 3 Vergleichsangebote, darunter mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Bei der Vergabe sind zukünftig auch die Nebengebühren (Geldverkehrsspesen) und die Haben-Zinsen in die Entscheidung mit einzubeziehen.

In den Kassen-Ist-Abschlüssen der Rechnungsabschlüsse ist der Geldbestand aus einem Sub-Konto, auf dem Teile der Rücklagen veranlagt sind, nicht enthalten. Diese Veranlagung ist in der voranschlagsunwirksamen Gebarung als Vorschusseinnahmerest verbucht.

Der Geldbestand aus dem Sub-Konto ist ebenfalls in der Kassen-Ist-Rechnung der Rechnungsabschlüsse auszuweisen.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rd. 3.500 Euro und rd. 3.800 Euro.

	Durchschnittswert
Bankverbindung 1	95 Euro
Bankverbindung 2	3.166 Euro
Bankverbindung 3	323 Euro

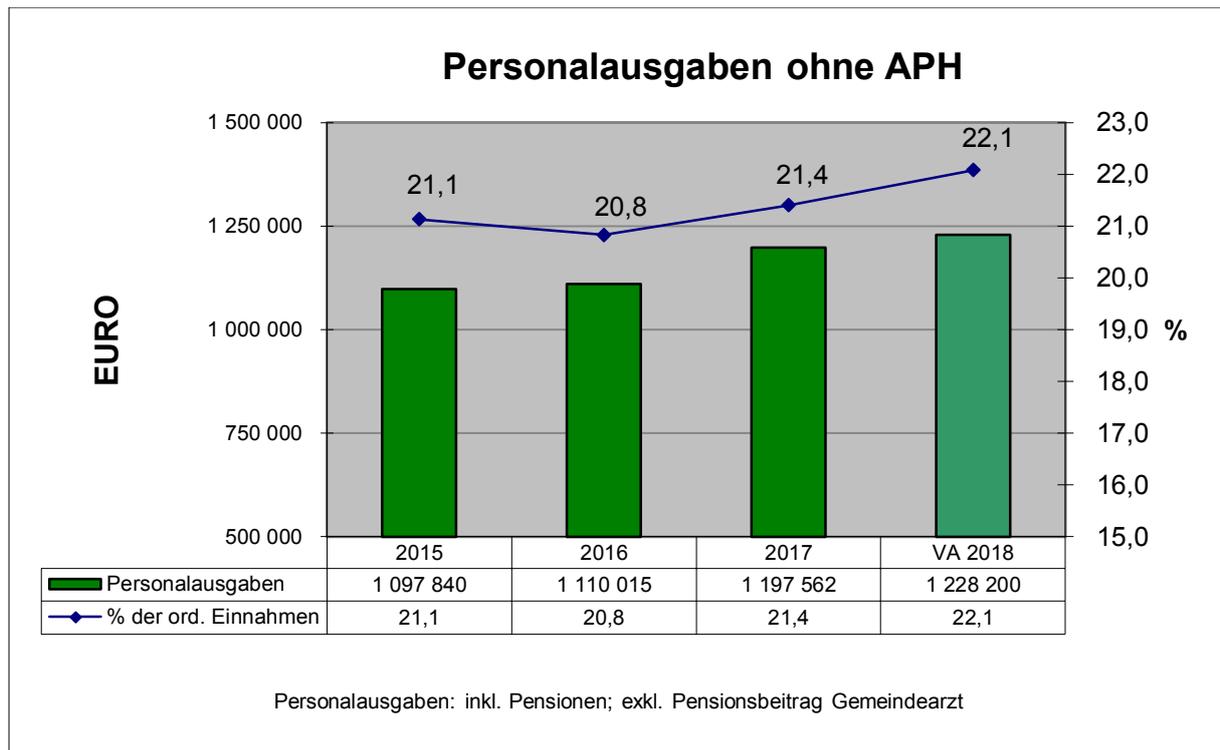
Da die Inanspruchnahme mehrerer Bankverbindungen mit Kosten verbunden ist, sollte die Gemeinde eine Reduktion der Bankverbindungen anstreben.

Leasing/Haftungen

Die Gemeinde hat den Ankauf eines PKWs für „Essen auf Rädern“ im Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2017 über Leasing finanziert. Die jährliche Leasingrate betrug 5.790 Euro. Die Gemeinde hat somit über den gesamten Zeitraum gerechnet eine Leasingrate in Höhe von 23.160 Euro entrichtet. Nach Ablauf des Leasingzeitraums hat sich die Gemeinde entschlossen, den geleaste PKW zu erwerben. Der Restkaufwert betrug 8.000 Euro.

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2017 laut Haftungsnachweis insgesamt rd. 59.700 Euro. Die Haftung wurde für ein Darlehen des Schutzwasserverbandes Kremstal zur Finanzierung eines Rückhaltebeckens übernommen. Das Darlehen soll Ende des Jahres 2019 ausfinanziert sein. Die Gemeinde leistet indirekt den Schuldendienstersatz über die Verbandsumlage, die sich im überprüften Zeitraum von 1.891 Euro auf 2.837 Euro erhöht hat.

Personal



Die Personalausgaben haben sich im überprüften Zeitraum 2015 bis 2017 um rd. 9 Prozent oder rd. 99.700 Euro gesteigert. Der Anteil der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, der zu deren Finanzierung herangezogen werden musste, ist damit annähernd gleich geblieben. Für das Jahr 2018 ist eine Steigerung von 2,56 Prozent vorgesehen worden. Die Erhöhungen sind neben den allgemeinen Bezugserhöhungen insbesondere auf einen gestiegenen Personalaufwand in der Hauptverwaltung, im Kindergarten und im Bauhof zurückzuführen.

Die von der Aufsichtsbehörde geprüften Dienstpostenpläne haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Angaben in Personaleinheiten/PE):

	2015	2016	2017	2018	ab 01.12.2018
Allgemeine Verwaltung	6,3	6,4	6,6	6,7	6,7
Kindergarten	9,09	9,08	9,45	9,16	11,21
handwerklicher Dienst	4,85	4,85	4,85	4,85	4,85
Volksschule	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35
Gesamtsumme	21,62	21,63	22,23	22,06	24,11

Allgemeine Verwaltung

Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde Ried im Traunkreis wurde im Jahre 2015 erstellt und entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

Mitarbeitergespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung werden nicht geführt.

Der Geschäftsverteilungsplan ist zu aktualisieren. In Hinkunft sind in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.

Aufwandsvergütung für Standesbeamtinnen

Die Gemeinde hat für Standesbeamtinnen der Gemeinde die erlassmäßig geregelte Aufwandsvergütung jährlich am Ende jedes Jahres ausbezahlt. Wie eine Einsicht in die Lohnverrechnung ergab, wurde für die Bemessung in den Jahren 2016 und 2017 das Gehalt der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 des Jahres 2015 herangezogen. Dadurch wurde den beiden Standesbeamtinnen im Jahr 2016 um 8,51 Euro und im Jahr 2017 um 17,12 Euro zu wenig ausbezahlt.

Eine Nachverrechnung hat zu erfolgen.

In der Allgemeinen Verwaltung wurde im Jahr 2016 das Beschäftigungsausmaß einer Bediensteten in der Lohnverrechnung um 0,100 PE, im Jahr 2017 wurde das Beschäftigungsausmaß einer Bediensteten in der Buchhaltung um 0,125 PE und im Jahr 2018 das Beschäftigungsausmaß einer Bediensteten in der Bauverwaltung um ebenfalls 0,125 PE aufgestockt. Der Personalaufwand stieg in der Allgemeinen Verwaltung im Zeitraum 2015 bis 2017 um rd. 10 Prozent (oder rd. 28.950 Euro). Für das Jahr 2018 wurde eine neuerliche Steigerung um rd. 4,82 Prozent (oder rd. 15.100 Euro) veranschlagt. Hochgerechnet auf die Anzahl der Gemeindegewohner entfielen zwischen 98 Euro und 108 Euro auf den Personalaufwand in der Verwaltung. Mit der veranschlagten Erhöhung ist im Jahr 2018 ein Anstieg auf 113 Euro vorgesehen worden.

Insgesamt ist die Allgemeine Verwaltung mit 6,7 PE besetzt. Der in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 gemäß § 7 vorgegebene Höchststrahlen wurde um insgesamt 2,3 PE unterschritten.

Der im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Größenordnung trotzdem höhere Personalaufwand ist damit zu begründen, dass die Lohnverrechnung über die Gemeinde selbst erfolgt, der Kindergarten von der Gemeinde selbst geführt wird, die Gemeinde auch Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Gemeindealten- und Pflegeheim zu tätigen hat und die Gemeinde als Postpartner ebenfalls Personal stellen muss.

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurden insgesamt rd. 30.000 Euro pro Jahr weiterverrechnet, die sich auf die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung mit je 5.000 Euro und Alten- und Pflegeheim mit 15.000 Euro verteilten. Die Höhe der Verwaltungskostentangenten beruht auf einer groben Schätzung.

Die Gemeinde hat realistische Verwaltungskostentangenten in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (Kindergarten, Krabbelstube, Schülerhort, Bücherei, Musikschule, Post etc.) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.

Elektronische Zeiterfassung

Der Gemeinderat hat bereits im Jahr 2003 die Einführung einer flexiblen Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung beschlossen. Die Dienstzeitregelungen wurden 1:1 von der Landesregelung des Landes Oberösterreich übernommen und gelten somit nur für die Gemeindeverwaltung.

Demnach gilt ein Dienstzeitrahmen von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr (Montag – Donnerstag) und 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Freitag). Innerhalb des Dienstzeitrahmens fallen keine Überstunden an. Es kann ein Gleitzeitplus von bis zu 30 Stunden während eines Quartals bzw. bis zu 50 Stunden während eines Monats erworben werden. Unterzeiten (Gleitzeitminus) können nur bis zu 30 Stunden monatlich angesammelt werden.

Bei 3 Teilzeitbediensteten wurden Sondervereinbarungen in der Form getroffen, dass das Zeitguthaben schon vor Erreichen der Obergrenze finanziell abgegolten wurde. In einem Fall wurde die finanzielle Abgeltung stundengenau errechnet, in den 2 weiteren Fällen wurden Mehrleistungen pauschal mit 10 Stunden pro Monat und 20 Stunden pro Monat abgegolten. Da es sich bei allen 3 Bediensteten um Teilzeitbeschäftigte handelt, wurden somit indirekt Beschäftigungsausmaße angehoben. Die finanzielle Abgeltung der Mehrleistungen erfolgte über Anordnung des Bürgermeisters.

Von der Gemeinde wurde diese außerhalb der flexiblen Gleitzeitregelung bestehenden Sonderregelungen damit begründet, dass durch zwischenzeitige Arbeitsspitzen mit dem Gleitzeitrahmen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden muss. Die flexible Dienstzeitregelung ermöglicht es bei zwischenzeitigen Arbeitsspitzen Mehrleistungen zu erbringen, die dann in der Folge mittels Zeitausgleich wieder abgebaut werden können. Sofern durch einen länger andauernden Mehraufwand mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen nicht das Auslangen gefunden werden kann, sind die Beschäftigungsausmaße zu erhöhen, was jedoch einer vorherigen Änderung des Dienstpostenplanes durch Beschlussfassung im Gemeinderat und einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

Das Urlaubskontingent eines Bediensteten war im überprüften Zeitraum in den Jahren 2015 und 2018 bereits im August ausgeschöpft, das Zeitausgleichkonto wies durchwegs negative Zeitbestände auf, die in einem Monat sogar -100 Stunden betragen. Die in der Gleitzeitregelung festgesetzte Maximalgrenze von -30 Stunden pro Monat wurde im gesamten überprüften Zeitraum mehrmals erheblich überschritten.

Die Regelungen aus der flexiblen Arbeitszeit sind auf alle Bediensteten anzuwenden. Die Gleitzeitjournale bzw. Zusammenstellungen über Zeitguthaben und –fehlzeiten sind zumindest quartalsmäßig zu überprüfen und im Falle von Abweichungen der beschlossenen Regelungen dementsprechende Maßnahmen zu setzen.

Verwendungszulage, Aufwandentschädigung

Ein Mitarbeiter erhält gemäß den aufsichtsbehördlichen Richtlinien eine Verwendungszulage sowie eine Aufwandsentschädigung. Mit der Verwendungszulage werden sowohl qualitative als auch quantitative Mehrleistungen abgegolten. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anwesenheit dieses Mitarbeiters bei Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzungen (2018: 5 Gemeinderatssitzungen, 6 Gemeindevorstandssitzungen) in der Zeiterfassung nicht als Plus-Stunden erfasst werden, wurden im Hinblick auf die hohen Fehlzeiten laut Zeiterfassung die notwendigen quantitativen Mehrleistungen nicht erbracht. Als Maßstab für die Abgeltung kann ein Prozentsatz von 60 Prozent für den zeitlichen Mehraufwand und 40 Prozent für den qualitativen Aufwand angesetzt werden. Auch wurde von diesem Mitarbeiter ein Teil des Erholungsurlaubes dazu verwendet, Fehlstundenkontingente nachträglich abzubauen.

In Hinkunft sind die mit der Gewährung einer Verwendungszulage verbundenen quantitativen als auch qualitativen Mehrleistungen zu leisten. Eine dementsprechende Kontrolle hat durch den Bürgermeister regelmäßig zu erfolgen. Die Verwendung von Erholungsurlaub zum Abbau von Fehlzeiten widerspricht dem Sinn der gesetzlichen Urlaubsregelungen („Erholungsurlaub“) und ist daher abzustellen.

Kindergarten/Krabbelstube

Die Kosten für den Betrieb eines Kindergartens und einer Krabbelstube haben sich im Zeitraum 2015 bis 2017 von rd. 403.900 Euro auf rd. 451.400 Euro gesteigert. Dies entspricht einer Erhöhung von rd. 11,8 Prozent (oder rd. 47.500 Euro). Im Voranschlag 2018 ist ein weiterer Anstieg um rd. 3 Prozent (oder rd. 13.300 Euro) vorgesehen worden.

Der Gemeindekindergarten wurde im Zeitraum 2015 bis 2017 4-gruppig geführt, die Krabbelstube 1-gruppig. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, ab 1. Dezember 2018 eine 6. Gruppe einzurichten.

Die Anzahl der Kindergartenpädagoginnen war im Zeitraum 2015 bis 2017 mit 5,26 PE konstant gleichbleibend. Mit der Aufstockung der Kindergartengruppen wird sich die Anzahl auf 6,83 PE erhöhen.

Die Anzahl der Kindergartenhelferinnen schwankte im Zeitraum 2015 bis 2017 zwischen 2,81 PE und 3,19 PE. Auch hier wird sich die erhöhte Gruppenanzahl in einem Personalmehraufwand mit 3,38 PE widerspiegeln.

Bezüglich des bedarfsgerechten Einsatzes des Kindergartenpersonals wird in dem Kapitel „Kindergarten“ gesondert eingegangen.

Handwerklicher Dienst

Im handwerklichen Dienst sind 1 Klärwärter (GD 18) und 3 Facharbeiter (GD 19) eingesetzt. Die Personalausgaben haben sich bei Vergleich der Jahre 2015 und 2017 von rd. 221.400 Euro um rd. 4,50 Prozent (oder rd. 10.000 Euro) auf rd. 231.400 Euro gesteigert. Im Jahr 2016 kam es durch eine längere Erkrankung eines Bauhofbediensteten und einer damit verbundenen Kürzung der Bezüge zu einer Verringerung der Personalausgaben um rd. 15.900 Euro.

Wie aus dem Nachweis über die verrechneten Vergütungen inkl. Fahrzeugkosten in den Rechnungsabschlüssen hervorgeht, war der Klärwärter zu rd. 77 Prozent im Betrieb der Abwasserentsorgung tätig. Rund 9 Prozent seiner Tätigkeiten entfielen auf den Betrieb der Wasserversorgung, die restlichen 14 Prozent verteilten sich je nach Bedarf auf die einzelnen Haushaltsabschnitte.

Anhand desselben Nachweises wurden die Tätigkeitsfelder der übrigen 3 Gemeindearbeiter errechnet. Daraus ergibt sich, dass der Personaleinsatz vorrangig in folgenden Bereichen erfolgte:

- Winterdienst 28 % (rd. 62.300 Euro)
- Gemeindestraßen 20 % (rd. 43.500 Euro)
- Abwasserbeseitigung 14 % (rd. 30.600 Euro)
- Ortsbildpflege 9 % (rd. 20.000 Euro)
- Abfallentsorgung 7 % (rd. 14.700 Euro)
- Wasserversorgung 6 % (rd. 12.600 Euro)

Für den Winterdienst stehen der Gemeinde ein Traktor und ein LKW für die Schneeräumung auf Straßen sowie ein Kleintraktor für die Räumung von Gehsteigen zur Verfügung.

Auf die diesbezüglichen Feststellungen unter dem Kapitel „Winterdienst“ wird verwiesen.

Die Arbeiten auf Gemeindestraßen umfassen ein ca. 85 km langes Gemeindestraßen- und Güterwegenetz und beinhalten vorwiegend Schotterungsarbeiten, Banketterneuerungen sowie diverse Instandhaltungsmaßnahmen.

Die in dem Abschnitt „Abfallentsorgung“ vergüteten Personalausgaben betreffen vor allem das 2-mal jährlich stattfindende Sammeln von Sperrmüll und den Transport in Altstoffsammelzentren, die Entleerung von Abfallbehältern, Aufräumarbeiten auf den insgesamt 4 Altstoffsammelinseln und die Entleerung von Hundekotstationen.

Auf die diesbezüglichen Feststellungen unter dem Kapitel „Abfallbeseitigung“ wird verwiesen.

Es wird empfohlen, in Hinkunft die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen.

Zur Übersichtlichkeit und Erleichterung werden folgende Postenbezeichnungen empfohlen:

- 900 – sonstige Ausgaben (Vergütungen Personal)*
- 901 – sonstige Ausgaben (Vergütungen Fahrzeug)*
- 910 – sonstige Ausgaben (Verwaltungskostentangente)*

Urlaubsanträge

Urlaubsanträge wurden von Bediensteten erst nach bereits konsumiertem Urlaub mittels Urlaubsgesuch beantragt und im Nachhinein vom Bürgermeister genehmigt. Außerdem enthält das Urlaubsgesuch nur eine Monatssumme des Urlaubes.

Wir weisen darauf hin, dass Urlaube vor Urlaubsantritt zu beantragen und vom Bürgermeister zu genehmigen sind. Außerdem sind die Urlaube mit genauer Datumsangabe zu beantragen.

Überstunden

Die Ausgaben für Überstunden einschließlich Bereitschaftsentschädigungen im Bauhof sowie bei der Abwasserentsorgung lagen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 bei durchschnittlich rd. 25.600 Euro jährlich, wobei durchschnittlich rd. 6.400 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen.

Finanziell abgegolten wurden Mehrleistungen im Rahmen des Winterdienstes, der 2-mal jährlich außerhalb der Dienststunden stattfindenden Sperrmüllannahme im Bauhof, bei Störungs- und Schadensbehebungen in den Bereichen der Abwasserent- und Wasserversorgung, im Gemeindealtenheim sowie bei Katastrophenereignissen und für Krankenstandvertretungen.

Bei Heranziehung eines Referenzzeitraumes 2016 bis 2017 betrug das durchschnittliche Ausmaß an geleisteten und bezahlten Überstunden 547 Stunden.

Zusätzlich erwarben Bedienstete des Bauhofs Zeitguthaben aus Mehrdienstleistungen. Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau belief sich der Stand an Zeitguthaben aller 4 Gemeindearbeiter auf rd. 1.200 Stunden. Ein Bediensteter verfügte über rd. 810 Stunden. Daneben hatte dieser Bedienstete noch ein Urlaubsguthaben von rd. 293 Stunden.

Die Gemeinde sollte in Zukunft darauf achten, dass Zeitguthaben nicht in einem derart hohen Ausmaß erworben werden. Dem Aufbau zu hoher Zeitguthaben ist mit organisatorischen Maßnahmen beim Personaleinsatz im Bauhof zu begegnen. Außerdem wären in diesem Zusammenhang auch Kooperationen mit Nachbargemeinden (z.B. gemeinsame Bereitschaft für Kläranlagen) zu überprüfen.

Ausscheiden nach Krankenstand

Ein Bediensteter ist nach einem längeren Krankenstand, der von 14. März 2016 bis 13. September 2017 andauerte, in Pension gegangen. Anlässlich des Dienstenendes infolge Pensionierung wurden ihm die erworbenen und noch nicht verbrauchten Mehrstunden (rd. 1.800 Euro), Urlaubersatzleistungen für nicht verbrauchte Urlaube der Jahre 2015 bis 2017 (rd. 8.500 Euro) sowie eine Abfertigung in Höhe des 12-fachen Monatsbezuges (rd. 31.200 Euro) ausbezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 9 des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (Oö. LVBG) bzw. gemäß § 181 Abs. 9 des Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 (GDG 2002) bei einer 1-jährigen Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall das Dienstverhältnis endet. Dies wäre im ggst. Fall somit bereits mit 14. März 2017 möglich gewesen.

Wie aus dem Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeindevorstandes am 16. Februar 2017 hervorgeht, war sich die Gemeinde dieser gesetzlichen Regelung bewusst. Da dem Dienstnehmer noch keine schriftliche Mitteilung über eine Kündigung zugegangen ist und ein Verfahren über die Erlangung einer Invaliditätspension im Gange war, wurde im Gemeindevorstand einhellig vereinbart, vom Kündigungsrecht weitere 6 Monate keinen Gebrauch zu machen.

Die Weiterbeschäftigung des Bediensteten bis 13. September 2017 hatte auch Einfluss auf die Höhe der Abfertigungszahlung und der Urlaubsabfindung, da er damit eine 25-jährige Dienstverhältnisdauer erreichte und somit Anspruch auf einen 12-fachen Monatsbezug hatte. Bei einer Auflösung des Dienstverhältnisses nach einem Jahr, hätte der Abfertigungsanspruch nur das 9-fache betragen und wäre um rd. 7.800 Euro geringer ausgefallen. Außerdem erwachsen dem Bediensteten zusätzliche Urlaubsansprüche, die mangels Verbrauchsmöglichkeit dann ebenfalls finanziell abgegolten werden mussten.

Während der krankheitsbedingten Abwesenheit dieses Bediensteten bediente sich die Gemeinde bis zu seiner Pensionierung Ende des Jahres 2017 eines Leasingarbeiters. Dadurch entstanden der Gemeinde in den Jahren 2016 bis 2017 zusätzlich Ausgaben in Höhe von rd. 62.000 Euro.

Reinigung

In der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt 4 Bedienstete mit insgesamt 2,95 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

Bereich	Fläche in m ²	Beschäftigungs- ausmaß (PE)	Reinigungsfläche pro PE (m ²)
Amtsgebäude, Musikschule und Veranstaltungssaal	1.427	0,85	1.678
Kindergarten	736	0,75	981
Volksschule und Bauhof	1.365	1,35	1.011

Reinigung – Amtsgebäude, Musikschule und Veranstaltungssaal

Im Amtsgebäude befinden sich neben den Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung auch die Räumlichkeiten der Musikschule, eines Eltern-Kind-Zentrums, einer Bücherei und ein Musikprobenlokal. Diese Räumlichkeiten, ausgenommen jene des Musikprobenlokals, werden von einer Mitarbeiterin der Gemeinde gereinigt (rd. 1.277 m²).

Daneben wird von derselben Gemeindebediensteten ein von der Gemeinde angemieteter Veranstaltungssaal einmal wöchentlich (rd. 150 m²) gereinigt. Das Beschäftigungsausmaß der Bediensteten entspricht dem Verhältnis zu den zu reinigenden Flächen.

Reinigung – Kindergarten

Die Reinigung des Kindergartens erfolgt durch 1 Reinigungskraft mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 Stunden pro Woche. Die zu reinigende Fläche beträgt im Kindergarten rd. 736 m². Der Personaleinsatz im Kindergarten ist ebenfalls gerechtfertigt.

Reinigung – Volksschule und Bauhof

Die Reinigung der Volksschule übernehmen 2 Mitarbeiterinnen von zusammengerechnet 1,35 PE. Die Volksschule umfasst eine Reinigungsfläche von rd. 2.100 m². Zusätzlich werden von einer dieser Reinigungskräfte auch Räumlichkeiten im Bauhof mitgereinigt, wobei sich der Reinigungsaufwand auf einen Aufenthaltsraum und Sanitäräumlichkeiten beschränkt. Der Personaleinsatz orientiert sich damit an den Landesdurchschnittswerten.

Da von den Reinigungskräften in der Gemeinde auch Großreinigungen und Fensterreinigungen selbst durchgeführt werden, sollte die Gemeinde auch in Erwägung ziehen, diese Arbeiten an eine Fremdfirma auszulagern.

Gemeindekooperation/Verwaltungsgemeinschaft

Im Verwaltungsbereich bestehen keine Kooperationen mit anderen Gemeinden.

Die teilweise bestehenden Urlaubsreste aus Vorjahren sowie Zeitguthaben und pauschale finanzielle Abgeltungen von Mehrdienstleistungen begründen die Annahme, dass der laufende Betrieb ohne Erbringung von Mehrdienstleistungen nicht möglich ist. Dies sowie der in den nächsten Jahren zu erwartende Personalabgang in Folge Pensionierung sollte Anlass sein, Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden auszuloten. Diese könnten in den Bereichen der Bauverwaltung, in der Buchhaltung oder im Standesamt gefunden werden. Zu letzterem wird angemerkt, dass sich im Bezirk Kirchdorf bereits ein Standesamtsverband befindet, dem 13 Gemeinden des Bezirkes angehören.

Poststelle

Die Gemeinde erledigt als Postpartner auch Postgeschäfte mit. Die Geschäftsstelle wird vom Bürgerservice der Gemeinde miterledigt. Sie ist montags bis freitags täglich von 07:00 bis 12:00 Uhr sowie montags und donnerstags zusätzlich von 13:00 bis 17:30 Uhr, somit insgesamt 34 Stunden pro Woche, geöffnet. Laut der internen Personalkostenvergütungen entfielen auf den Betrieb der Post jährlich durchschnittlich rd. 20.200 Euro. Mit den Kostenersätzen der Post von durchschnittlich rd. 17.400 Euro konnte nicht das Auslangen gefunden werden, woraus sich ein jährlicher Fehlbetrag von rd. 2.800 Euro errechnete. Da die Ausgaben aus dem Betrieb (Strom, Heizung, Instandhaltung etc.) rechnerisch nicht unter dem Haushaltsansatz der Postgebarung verrechnet wurden, ist von einem noch höheren Abgang auszugehen.

Da, wie bereits ausführlich dargelegt wurde, die Bewältigung des laufenden Betriebs in der Gemeindeverwaltung die Leistung von Mehrstunden erfordert, sollten kurzfristig Personalressourcen von der Poststelle in die Gemeindeverwaltung verlagert werden. Dies wäre durch eine Verkürzung der Öffnungszeiten der Poststelle möglich.

Langfristig sollte es Ziel der Gemeinde sein, ihre Postpartnerschaft zu beenden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass sich innerhalb der gemäß § 7 Abs. 1 Postmarktgesetz festgelegten Entfernung von 10 Kilometern 5 Post-Geschäftsstellen befinden, womit eine Versorgung der Bevölkerung auch bei gänzlicher Schließung der Poststelle sichergestellt wäre.

Gemeindezeitung

Die Gemeindeverwaltung ist auch in die Erstellung der Gemeindezeitung eingebunden. Sie sammelt die eingehenden Berichte von Vereinen, schickt diese an eine Werbeagentur und führt ein Qualitätsmanagement durch.

Von der Gemeinde wurde der Zeitaufwand pro Ausgabe mit 30-40 Stunden geschätzt. Der Zeitaufwand ist in der Gemeindebuchhaltung nicht unter dem entsprechenden Haushaltsansatz abgebildet worden.

In Zukunft sind Personalaufwendungen, die im Zuge der Erstellung der Gemeindezeitung anfallen, unter dem Haushaltsabschnitt „015“ darzustellen. Um über ein realistisches Zahlenmaterial zu verfügen sind Zeitaufzeichnungen zu führen.

Bis zum Jahr 2015 wurde die Gemeindezeitung monatlich erstellt, danach alle 2 Monate. Die Kosten für das Design und den Druck beliefen sich im überprüften Zeitraum auf

durchschnittlich rd. 16.000 Euro jährlich. Die aktuelle Ausgabe Dezember 2018 umfasst 36 Seiten. Der Druck der Gemeindezeitung erfolgt in Farbe und auf Hochglanzpapier. Rund 1.100 Exemplare werden per Post verschickt. Die Gemeindezeitung wird auch im Internet auf der Gemeindehomepage veröffentlicht und wird diese Präsentation auch von Gemeindebewohnern genutzt.

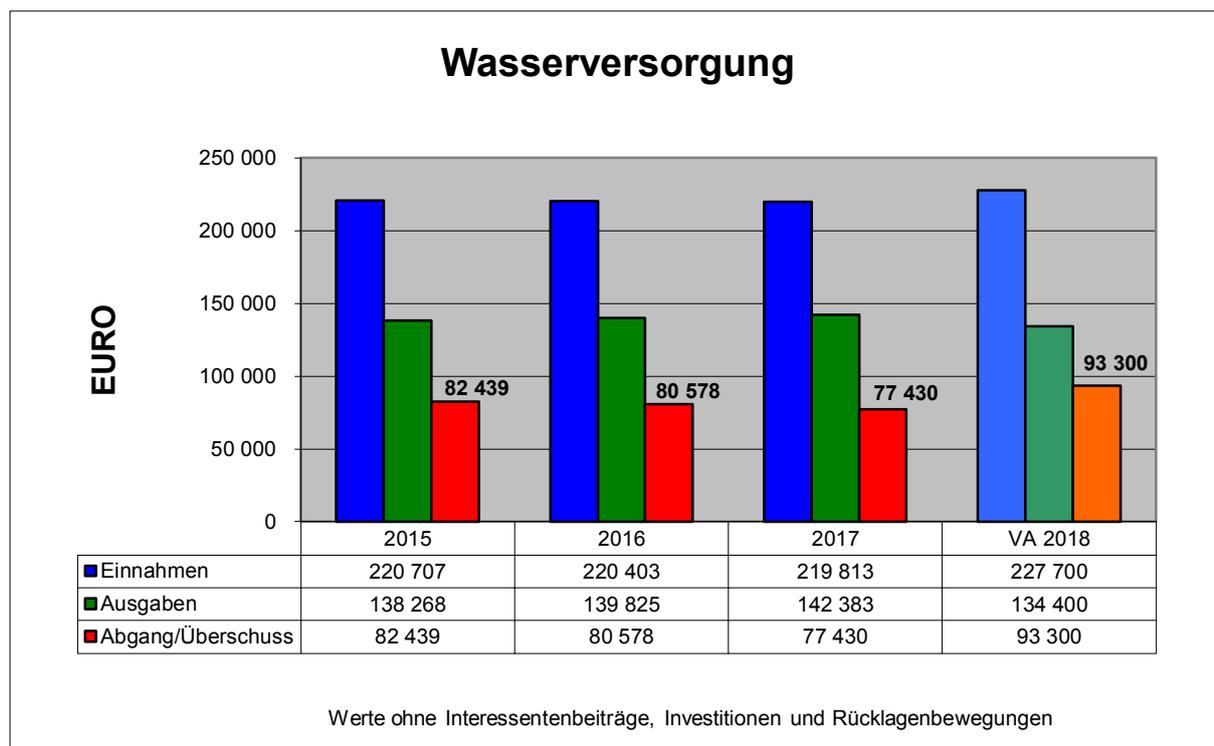
Die Kosten für die Gemeindezeitung sind als sehr hoch zu bezeichnen, insbesondere auch unter Mitberücksichtigung des Personalaufwandes. Eine Reduktion des Aufwandes ist in der Form anzustreben, dass die Anzahl der Gemeindezeitungen pro Jahr um mindestens 1 Ausgabe reduziert wird. Daneben könnte in einem reduzierten Seitenumfang sowie in geringeren Herstellungskosten durch eine Senkung des Qualitätsstandards eine Kostenersparnis herbeigeführt werden.

Einnahmen erhält die Gemeinde aus Inseraten, die durchschnittlich jährlich rd. 1.900 Euro betragen. Inserate bis zu einer 1/4-Seite sind für Vereine und Betriebe der Gemeinde kostenlos. Darüber hinaus zahlen gemeindeeigene Vereine und Betriebe 50 Euro für eine 1/2-seitige und 70 Euro für eine ganzseitige Einschaltung. Für Einschaltungen von Inserenten außerhalb des Gemeindegebietes betragen die Kostenbeiträge 40 Euro (1/4-Seite), 70 Euro (1/2 Seite) und 120 Euro (1 Seite). Die Höhe der Kostenbeiträge wurde zuletzt mit 1. Jänner 2016 festgesetzt.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ist eine unterschiedliche Kostenbeitragsregelung von Bewohnern des Gemeindegebietes und Bewohnern außerhalb des Gemeindegebietes unzulässig. Es sind daher jedem Inserenten die gleichen Kostenbeiträge zu verrechnen. Günstigere Kostenbeiträge für Inserenten der Gemeinde stellen eine Subvention dar. Sofern diese gewährt wird, sind sie vom zuständigen Gemeindegremium zu beschließen und buchhalterisch als Förderung darzustellen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2018 bei rd. 70,14 Prozent (entspricht 1.910 Personen). Die restlichen Haushalte beziehen das Trinkwasser aus Hausbrunnen.

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 11. Mai 2006 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetz 1997 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde im Zuge der Verordnungsprüfung zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz mit 31. März 2015 außer Kraft getreten ist und durch das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 abgelöst wurde.

Die Gemeinde hat daher eine neue Wasserleitungsordnung auf Basis der geltenden Rechtslage zu beschließen.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Prüfungszeitraum stets Überschüsse, welche sich zwischen rd. 77.400 Euro und rd. 82.400 Euro bewegten. Der Voranschlag 2018 zeigt einen präliminierten Überschuss in Höhe von rd. 93.300 Euro.

Einnahmen

Rund 90 Prozent der laufenden Einnahmen resultieren aus Benützungsgebühren. Die Vorschreibung der Gebühren beruht auf einer „Grundverordnung“, die vom Gemeinderat am 19. Oktober 2006 beschlossen wurde. Die Verordnung wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft und es wurde keine Gesetzeswidrigkeit festgestellt. Seit dem wurden nur mehr Anpassungen der Gebührenhöhen bei Anschluss- und Grundgebühren im Rahmen der Beschlussfassung der Voranschläge vorgenommen.

Wasseranschlussgebühr

Die Mindestanschlussgebühr bis 150 m² wurde im Rahmen der Beschlussfassung der Voranschläge immer in dem von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Ausmaß beschlossen bzw. überschritten diese:

Mindestanschlussgebühr	2015	2016	2017	2018
Vorgabe Land	1.899	1.922	1.934	1.972
Beschluss Gemeinde	1.900	1.925	1.965	2.010
Differenz	1	3	31	38

Umgelegt auf die Fläche von 150 m² errechnet sich daraus für das Jahr 2017 eine m²-Gebühr von 13,10 Euro.

Nicht erhöht wurde die Anschlussgebühr bei Wohnhäusern mit einer Wohnfläche von über 150 m² (§ 2 Abs. 2 lit. a der Verordnung). Die Höhe dieser Anschlussgebühr beträgt seit dem Jahr 2007 unverändert 460 Euro pro weitere angefangenen 75 m² Wohnnutzfläche bzw. ist mit 6,13 Euro/m² um rd. 7 Euro/m² günstiger als die Gebühr für die ersten 150 m².

Ebenfalls nicht erhöht wurden die Mindestanschlussgebühren bei gewerblichen Betrieben (§ 2 Abs. 2 lit. b der Verordnung). Diese beträgt seit dem Jahr 2007:

- für Fleischhauereien 1.773 Euro
- für Gasthäuser 710 Euro
- bei sonstigen Gewerbebetrieben 586 Euro (je 10 Beschäftigte)

Auch die Erhöhung der Anschlussgebühren bei landwirtschaftlichen Betrieben (§ 2 Abs. 2 lit. c der Verordnung) im Versorgungsbereich pro ha Grund um 80 Euro wurde seit dem Jahr 2007 nicht vorgenommen.

Die ergänzenden Anschlussgebühren für Wohnhäuser über 150 m² und die Anschlussgebühren bei gewerblichen Betrieben sowie landwirtschaftlichen Betrieben sollten ebenfalls immer um das Ausmaß angehoben werden, um welches die von der Aufsichtsbehörde vorgegebene Mindestanschlussgebühr erhöht wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 Wassergebührenordnung sind Vorauszahlungen auf die Anschlussgebühr zu leisten. Diese Vorauszahlung beträgt 50 von Hundert der Anschlussgebühr.

Die Höhe der Vorauszahlung sollte auf 80 von Hundert angehoben werden.

Eine stichprobenartige Einsicht in Bauakten ergab Folgendes:

Anschlusswerbern von Grundstücken, die in einer Entfernung von über 50 Metern von der Wasserversorgungsanlage entfernt und somit nicht anschlusspflichtig sind, wird bei einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung die Anschlussgebühr um 50 Prozent ermäßigt. Begründet wird dies von der Gemeinde mit dem finanziellen Aufwand, der dem Anschlusswerber für die Errichtung der Zuleitung entsteht. Die Anschlussgebühr wurde außerdem nicht mit Bescheid sondern über eine Vereinbarung vorgeschrieben.

Gemäß Erkenntnissen des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofes¹ sind Abmachungen über den Inhalt der Abgabenschuld (etwa auch über einen Verzicht einer Abgabensforderung) ohne abgabenrechtliche Bedeutung. Das Entstehen und der Inhalt einer Abgabenschuld im Rahmen des hoheitlichen Handelns sind ausschließlich durch Gesetz geregelt. Eine Nachsicht eines Abgabensanspruches kann demnach nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und nur mittels Bescheid erfolgen. Privatrechtliche Vereinbarungen können allenfalls als Akt der internen Willensbildung, nicht aber als hoheitlicher Akt gesehen werden. Weder das

¹ 2006/17/0056 vom 24.6.2008, 93/17/0126 vom 12.8.1997

Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 noch die Wassergebührenordnung der Gemeinde sehen derartige Vereinbarungen, wie sie von der Gemeinde mit Anschlusswerbern abgeschlossen wurden, vor.

Die Gemeinde hat daher unabhängig davon, ob der Anschluss an eine öffentliche Wasserver- oder Abwasserentsorgungsanlage verpflichtend oder freiwillig erfolgt, die Anschlussgebühr in voller Höhe gemäß den Gebührenordnungen vorzuschreiben.

Die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr erfolgte nach der Baufertigstellungsanzeige. Gemäß § 5 Abs. 2 Wassergebührenordnung entsteht die Verpflichtung bereits bei Vollendung der Rohbauarbeiten.

Die Vorschreibung hat zukünftig entsprechend der Verordnung zu erfolgen.

Wasseranschlussgebühren – Verwendung

Die Gemeinde hob im Zeitraum 2015 bis 2017 Wasseranschlussgebühren in Höhe von rd. 75.100 Euro ein. Die Einnahmen fanden zur Finanzierung von Investitionen, die im ordentlichen Haushalt getätigt wurden, Verwendung und wurden somit zweckentsprechend verwendet.

Außerdem hat die Gemeinde im Jahr 2016 überschüssige Mittel der Wasserversorgung (rd. 47.000 Euro) an eine zweckgebundene Rücklage zugeführt. Davon wurden rd. 38.500 Euro im Jahr 2017 zur Finanzierung einer Sanierung und Erweiterung einer Aufbereitungsanlage verwendet, womit der Stand der Rücklage am Ende des Jahres 2017 rd. 8.500 Euro betrug.

Verbrauchsabhängige Benützungsg Gebühr

Laut den Gebührenkalkulationen betrug der jährliche Wasserverbrauch durchschnittlich rd. 122.900 m³. Rund 36 Prozent entfallen auf 4 Betriebe, 2 Landwirtschaften und Gemeindeeinrichtungen (Alten- und Pflegeheim und Sportzentrum).

Die verbrauchsabhängige Wasserbenützungsg Gebühr betrug im überprüften Zeitraum 1,26 Euro/m³. Damit unterschritt sie die von der Aufsichtsbehörde vorgegebene Mindestgebühr. Allerdings wird bei Einrechnung der Grundgebühr diesem Erfordernis entsprochen.

Die Jahreseinnahmen haben sich vom Jahr 2015 mit rd. 158.700 Euro bis zum Jahr 2017 mit rd. 151.900 Euro um rd. 6.800 Euro verringert. Wie auch aus den Gebührenkalkulationen hervorgeht, ist die Ursache in einem geringeren Wasserbezug zu suchen.

Eine Durchsicht der Wasserstandszählerliste ergab, dass die Wasserverbräuche überwiegend im üblichen Durchschnittsverbrauch lagen. Vereinzelt wurden Abweichungen in Form sehr geringer Wasserverbräuche festgestellt, deren Ursachen entweder darin lagen, dass Objekte leerstehend sind, Wasser zusätzlich aus Nutzwasserleitungen bezogen wird und der Wasserverbrauch, insbesondere bei alleinstehenden älteren Personen gering war.

Die Gemeinde sollte regelmäßig Plausibilitätsprüfungen vornehmen, inwieweit die an die Wasserversorgung angeschlossenen Objekte entsprechend § 5 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 ihre Bezugspflicht erfüllen.

Die Gemeinde hat insgesamt 3 Objekte, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, über Antrag bescheidmäßig gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 von der Bezugspflicht für eine Dauer von 10 Jahren ausgenommen. Bei einem der Antragsteller hat sich die Ausnahmeregelung verkürzt, da dieser ab Dezember 2018 das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezieht. Den vom Wasserbezug ausgenommenen Objekten wird eine Grundgebühr vorgeschrieben.

Grundgebühr

Die Gemeinde hebt zusätzlich zu den verbrauchsabhängigen Gebühren eine Grundgebühr ein. Diese hat sich im überprüften Zeitraum von 40,91 Euro auf 50 Euro um rd. 22 Prozent erhöht und ist auch mit dem Voranschlag 2018 eine weitere Anhebung auf 55 Euro beschlossen worden. Die Jahreseinnahmen aus der Grundgebühr haben sich im Zeitraum 2015 bis 2017 von rd. 25.100 Euro auf rd. 32.000 Euro erhöht, was einer Steigerung von rd. 27 Prozent entspricht. Die Grundgebühr wird laut gültiger Verordnung pro angefangene 2 Wohneinheiten entrichtet. Für gewerbliche Betriebe beinhaltet die Verordnung eine gesonderte Regelung, die auf die Anzahl der Beschäftigten abgestimmt ist.

Annuitätenzuschüsse

Die Annuitätenzuschüsse betragen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 74.600 Euro und rd. 78.100 Euro jährlich. Damit konnten rd. 32 Prozent des Schuldendienstes für Wasserbaudarlehen bedeckt werden. Die Gemeinde erhält für 2 Wasserbaudarlehen einen derartigen Zuschuss.

Ausgaben- und Kostendeckung

Laut den Gebührenkalkulationen, die jährlich den Voranschlägen beigelegt wurden, ergeben sich folgende Vergleichszahlen:

	2015	2016	2017	2018
Errechnete Benützungsg Gebühr Gemeinde	1,46	1,50	1,52	1,54
Mindestgebühr des Landes	1,44	1,47	1,50	1,53
Ausgabendeckung	1,10	1,14	1,14	1,08
Kostendeckung	1,34	1,36	1,37	1,31

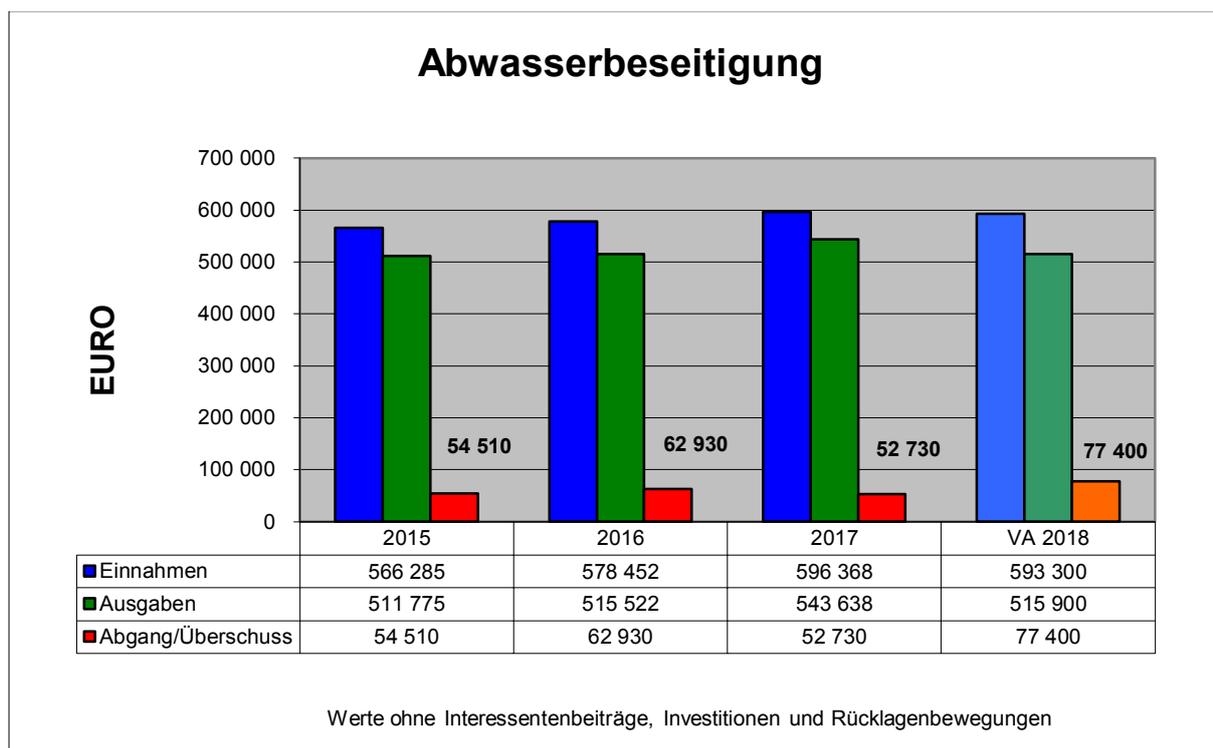
Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ steht. Ein derartiger „Innerer Zusammenhang“ kann in einer zweckgebundenen Rücklagenbildung, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, erforderlichen Investitionsmaßnahmen zur Vermeidung von Folgekosten für die Abwasserbeseitigung bei der Errichtung von Straßen, Retentionsbecken oder Hochwasserschutzmaßnahmen oder dem Erreichen von Lenkungszielen (z.B. ökologischer Art) bestehen. Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einer Sitzung des Gemeinderates festzulegen und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Der Gemeinderat hat sich daher damit zu befassen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass gemäß Erlass des Landes Oberösterreich zur Erstellung des Voranschlages 2018 auch jene Kosten zu erfassen und zu vergüten sind, die den Aufwand für betriebliche Einrichtungen für die Gemeindevertretung (Gemeinderat) dokumentieren. Dieser Aufwand ist prozentuell an Hand der Anzahl der Tagesordnungspunkte zu erheben, in denen das Gemeindegremium mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst wurde.

In Zukunft ist der Aufwand an Hand der Tagesordnungspunkte zu erheben und hat eine dementsprechende Kostenzuordnung zum Betrieb der Wasserversorgung zu erfolgen.

Abwasserbeseitigung



Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rd. 39 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2018 bei rd. 80 Prozent (entspricht 2.175 Personen) liegt. Die Abwässer werden in einer gemeindeeigenen Kläranlage entsorgt. Die Kläranlage wird ausschließlich für diese Abwässer verwendet, Abwässer anderer Gemeinden oder Senkgrubenhinhalte werden nicht übernommen.

Der Bereich Abwasserbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 durchgehend Überschüsse, welche zwischen rd. 52.700 Euro und rd. 62.900 Euro lagen. Der Voranschlag 2018 zeigt einen präliminierten Überschuss in Höhe von rd. 77.400 Euro.

Einnahmen

Rund 69 Prozent der laufenden Einnahmen resultieren aus Benützungsgebühren, die restlichen 31 Prozent aus Annuitätenzuschüssen zu Kanalbaudarlehen.

Die Vorschreibung der Gebühren beruht auf einer „Grundverordnung“, die vom Gemeinderat am 8. April 1997 beschlossen wurde. Die Verordnung wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft und wurde keine Gesetzwidrigkeit festgestellt. Seit dem wurden im Wesentlichen nur mehr Anpassungen der Gebührenhöhe bei Anschluss- und Grundgebühren vorgenommen.

Kanalanschlussgebühr

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2017 mit 3.285 Euro netto festgelegt und liegt damit knapp über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr von 3.226 Euro. Die Mindest-Kanalanschlussgebühr für das Jahr 2018 wurde mit 3.345 Euro festgelegt.

	2015	2016	2017	2018
Mindestanschlussgebühr	3.180	3.210	3.285	3.345
Vorgaben Land	3.169	3.207	3.226	3.290
Differenz	11	3	59	55

Bei einer stichprobenartigen Durchsicht von Bauakten wurde folgendes festgestellt:

Für den Neubau eines Büros und einer Produktionshalle wurde dem Gebührenpflichtigen eine Anschlussgebühr in Höhe des 10-fachen der Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben. Die Anschlussgebühr bezieht sich auf alle Gebäude, die bereits errichtet sind bzw. noch errichtet werden. In einer Gebührenvereinbarung, die zwischen der Gemeinde und dem Gebührenpflichtigen abgeschlossen wurde, ist enthalten, dass eine Ergänzungsgebühr nachzuzahlen ist, wenn durch die Erweiterung der Betriebsanlage die Anzahl der Mitarbeiter auf über 40 steigt oder sich die Art bzw. die Zusammensetzung der Abwässer ändert (höherer Verschmutzungsgrad).

Gemäß § 2 der gültigen Kanalgebührenordnung wird für betriebliche Lagerflächen (Abs. 3 lit. b) nur die Hälfte der Bemessungsgrundlage zugerechnet, wenn sie nicht für die Be- oder Verarbeitung (Werkstätte, etc.) bzw. für die Ausstellung oder den Verkauf verwendet werden.

Die Deckelung der Anschlussgebühr auf das maximal 10-fache der Mindestanschlussgebühr ist in der Gebührenordnung nicht geregelt.

Die Gemeinde begründet diese Vorschreibung mit Hinweis auf § 1 Abs. 3 des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, dass die Höhe der Interessentenbeiträge nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Mißverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung stehenden Nutzen stehen darf.

Inwieweit diese Voraussetzung bei der Vorschreibung vorgelegen hat, kann mangels aktenkundig gemachter Analyse nicht nachvollzogen werden.

Grundsätzlich hat die Gemeinde in Zukunft die Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren entsprechend der gültigen Gebührenordnung vorzunehmen. Sofern zitierte gesetzliche Regelung zum Tragen kommen, ist dies mit einer dementsprechenden Analyse zu dokumentieren.

Anschlusswerbern von Grundstücken die in einer Entfernung von über 50 Meter von der Kanalanlage entfernt und somit nicht anschlusspflichtig sind, wird bei einem Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung die Anschlussgebühr um 50 Prozent reduziert. Begründet wird dies von der Gemeinde mit dem finanziellen Aufwand, der dem Anschlusswerber für die Errichtung der Zuleitung entsteht. Die Anschlussgebühr wurde außerdem nicht mit Bescheid sondern über eine Vereinbarung vorgeschrieben.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die unter dem Kapitel „Wasserversorgung“ dazu unter Hinweis auf Verwaltungsgerichtshofurteile getätigten Feststellungen. Die Vorschreibung von Anschlussgebühren hat zukünftig entsprechend der Verordnung in voller Höhe zu erfolgen.

Kanalanschlussgebühren - Verwendung

Die Gemeinde hat im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 160.000 Euro an Kanalanschlussgebühren vereinnahmt. Diese wurden für Investitionen im Kanalbau zweckentsprechend verwendet.

Der Gemeinde standen am Ende des Jahres 2017 noch rd. 11.800 Euro an zweckgebundenen Mitteln in einer Rücklage zur Verfügung.

Verbrauchabhängige Benützungsggebühren

Laut den Gebührenkalkulationen betrug die durchschnittlich entsorgte jährliche Abwassermenge rd. 100.000 m³. Damit war die entsorgte Abwassermenge um rd. 20.000 m³ geringer, als die über die öffentliche Wasserversorgung bezogene Wassermenge. Wie eine

Erhebung ergab, wurden Abwassermengen, die über einen Sondertarif abgerechnet werden, nur in jenem Ausmaß in der Kalkulation berücksichtigt, die mit dem Tarif abgegolten wurden. Die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge war deutlich höher.

Da der Einleiter mit Sondertarif das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezieht, sind in Zukunft die bezogenen Wassermengen auch als Verbrauch für die Abwasserbeseitigung in die Kalkulation miteinzubeziehen.

Die übrigen Differenzen der Abwassermengen zu den bezogenen Wassermengen wurden darin gefunden, dass Wasserbezüge für Landwirtschaften nicht über die öffentliche Abwasseranlage entsorgt werden und Wasser über Kleinkläranlagen entsorgt wird.

Die Benützungsgebühren betragen während des gesamten überprüften Zeitraumes 2,60 Euro/m³. Bei Einrechnung der Grundgebühr wurde die von der Aufsichtsbehörde vorgegebene Mindestgebühr erreicht.

Die Einnahmen aus den jährlichen Benützungsgebühren haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 255.000 Euro auf rd. 269.000 Euro jährlich gesteigert. Dies entspricht einer Steigerungsquote von rd. 5,5 Prozent, was im Hinblick auf die in ihrer Höhe gleichgebliebene m³-Gebühr und die gleichgebliebenen Abwasserentsorgungsmengen auf einen höheren Anschlussgrad hinweist.

Die Gebühren werden größtenteils an den Wassermengen, die aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden, bemessen. Für Wohngebäude, die an die Ortswasserleitung angeschlossen sind und die über kein geeignetes Messgerät verfügen, wird eine Pauschalregelung von einem jährlichen Wasserverbrauch von 40 m³/Person/Jahr angewandt. Für gewerbliche Betriebe werden pro Beschäftigten und Jahr ein Wasserverbrauch von 50 m³ angenommen und verrechnet.

Für die Nutzung von Reinwasserkanälen sieht die Gebührenordnung eine Benützungsgebühr von 0,36 Euro/m², mindestens aber 25 Euro jährlich vor. Bemessungsgrundlage bildet die auf volle Quadratmeter abgerundete Grundfläche des Kellergeschosses. Die Benützungsgebühr wurde seit dem Jahr 2005 nicht mehr angehoben. Die Gemeinde erzielte zuletzt im Jahre 2017 daraus Jahreseinnahmen in Höhe von rd. 670 Euro.

Die Höhe dieser Gebühr ist entsprechend den Gebührenerhöhungen seit dem Jahr 2005 zu valorisieren. Außerdem sollte die Gebührenordnung dahingehend ergänzt werden, dass auch diese Gebühr regelmäßig im selben Ausmaß angehoben wird, wie die verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren.

Sondervereinbarung

Mit einer Firma, die zu einem großen Wasserverbraucher der Gemeinde zählte und die auch an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen ist, wurde erstmals im Jahr 1993 eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung regelte unter anderem auch die Berechnung der Benützungsgebühr in der Form, dass als Grundlage der tatsächliche Schmutzwasserablauf herangezogen wird, der dann zum jeweils gültigen m³-Preis verrechnet wird. Die Bemessungsgrundlage wurde im Jahr 1996 dahingehend abgeändert, dass dem Betrieb eine Mindestgebühr von 2.750 m³ verrechnet wird, die sich aus Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Verbrauch von 55 m³ pro EGW errechnet. Zusätzlich wurde in die Benützungsgebühr der höhere Stromaufwand miteingerechnet, dessen Abgeltung im Zeitpunkt der Vereinbarung mit 1.453 Euro (damals 20.000 Schilling) festgesetzt wurde und der sich an der tatsächlich entsorgten Abwassermenge von rd. 7.500 m³ orientierte. Die Abgeltung des Stromaufwandes wurde im Jahr 1997 in der Form abgeändert, dass der Betrag mit dem in diesem Jahr gültigen m³-Satz (2 Euro bzw. 27,50 Schilling) gegengerechnet und daraus eine m³-Menge errechnet wurde. Daraus ergab sich eine fiktive Abwassermenge von 726 m³. Mit der Bemessung an den EGW und der Abgeltung des Stromaufwandes errechnete

sich eine m³-Menge von 3.476 m³. Diese Regelung wurde bis Endes des Jahres 2016 beibehalten. Im Jahr 2015 änderte sich der Betriebsinhaber bei gleicher Produktion. Wie aus der Wasserstandszählerliste des Jahres 2015 hervor geht, benötigte der Betrieb in diesem Jahr rd. 30.000 m³ aus der öffentlichen Wasserversorgung. Da zu diesem Zeitpunkt die o.a. Regelung mit einer Verrechnung von 3.476 m³ in Kraft war, entrichtete der Betrieb für nur 12 Prozent des tatsächlichen Abwasseranfalls eine Benützungsgebühr (rd. 9.000 Euro), was, wie nachstehend noch erläutert, auf die geringe Schmutzwasserfrachtung an die Gemeindekläranlage zurückzuführen ist. Daneben wurde der Betrieb von der Entrichtung einer Grundgebühr ausgenommen, die sich nach der Anzahl der Beschäftigten richtet und die rd. 800 Euro jährlich betragen hätte. Mit 1. Jänner 2017 wurde die Vereinbarung abgeändert. Nunmehr wird der tatsächliche Wasserverbrauch herangezogen. Eine Vergünstigung besteht darin, dass der m³-Preis gegenüber der Verordnung um rd. 73 Prozent verringert wurde. Die neue Vereinbarung enthält auch eine Mindestabgaberegulierung von 15.000 Euro jährlich sowie eine Deckelungsbestimmung mit 25.000 Euro jährlich. Der verringerte m³-Satz ist an den Verbraucherpreisindex gebunden. Bei Heranziehung des Wasserverbrauchs dieses Betriebes im Jahr 2018 wurde eine jährliche Benützungsgebühr in Höhe von rd. 19.800 Euro entrichtet.

Die Vereinbarungen wurden jeweils in Gemeinderatssitzungen beschlossen.

Der Grund für diese Sondervereinbarung liegt darin, dass die Abwässer dieses Betriebes vorab in einer eigenen Kläranlage vorgereinigt werden und somit die Kläranlage der Gemeinde mit einem geringeren Schmutzwasseranteil belastet wird. Lt. einem Gutachten eines Ziviltechnikers vom April 2016 beträgt der Schmutzfrachtkonsens der eingeleiteten Abwässer nach Vorreinigung im Betrieb nur mehr 3,13 Prozent. Auch unter Berücksichtigung des höheren Betriebsaufwandes für die Gemeinde durch die Einleitung dieser (vorgeklärten) Abwässer (z.B. Strom) ist die Sondervereinbarung damit nachvollziehbar. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang noch, dass der Wasserbezug des Betriebes über die öffentliche Wasserversorgung entsprechend den Gebühren aus der Gebührenordnung ohne Abschläge verrechnet wird.

Da mit den hohen Abwassermengen dieses Betriebes die Kapazitätsgrenze der Gemeindekläranlage erreicht werden kann (insbesondere auch bei Regenwetterereignissen), wurde mit dem Betrieb vereinbart, dass er sich bei einer Erweiterung der Kläranlage in den nächsten 10 Jahren an den Erweiterungskosten mit einem Anteil von 20 Prozent, maximal 120.000 Euro, beteiligt. Dafür hat der Betrieb auch eine Bankgarantie in Höhe von 120.000 Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgegeben. Die tägliche Einleitungsmenge (bei gleichem Schmutzwasserkonsens) wurde ebenfalls (zuletzt im Jahr 2016) limitiert, um den laufenden Betrieb der gemeindeeigenen Kläranlage zu gewährleisten.

Zusammengefasst ist daher festzustellen, dass diese Sondervereinbarung unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten schlüssig ist.

Grundgebühr

Die Gemeinde hebt zusätzlich zu den verbrauchsabhängigen Gebühren eine Grundgebühr ein. Diese hat sich im überprüften Zeitraum von 160 Euro auf 180 Euro um rd. 12,5 Prozent erhöht und ist auch im Voranschlag 2018 eine weitere Anhebung auf 190 Euro beschlossen worden. Die Jahreseinnahmen aus der Grundgebühr haben sich im Zeitraum 2015 bis 2017 von rd. 105.600 Euro auf rd. 123.700 Euro erhöht, was einer Steigerung von rd. 17 Prozent entspricht. Die Grundgebühr wird laut gültiger Verordnung pro angefangene 2 Wohneinheiten entrichtet. Für gewerbliche Betriebe beinhaltet die Verordnung eine gesonderte Regelung, die auf die Anzahl der Beschäftigten abgestimmt ist.

Annuitätenzuschüsse

Die Annuitätenzuschüsse zu Kanalbaudarlehen betragen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 179.800 Euro und rd. 185.100 Euro jährlich. Damit konnten rd. 57 Prozent des

Schuldendienstes für Kanalbaudarlehen bedeckt werden. Die Gemeinde erhält für 6 Kanalbaudarlehen einen derartigen Zuschuss.

Sonstige Einnahmen

Weitere Einnahmen erzielte die Gemeinde aus Laboranalysen des Klärwärters bei einer Firma (rd. 3.800 Euro), aus Kostenbeiträgen für die Überprüfung von Kleinkläranlagen (rd. 600 Euro) sowie aus einer Energieabgabevergütung (rd. 1.800 Euro).

Ausgaben- und Kostendeckung

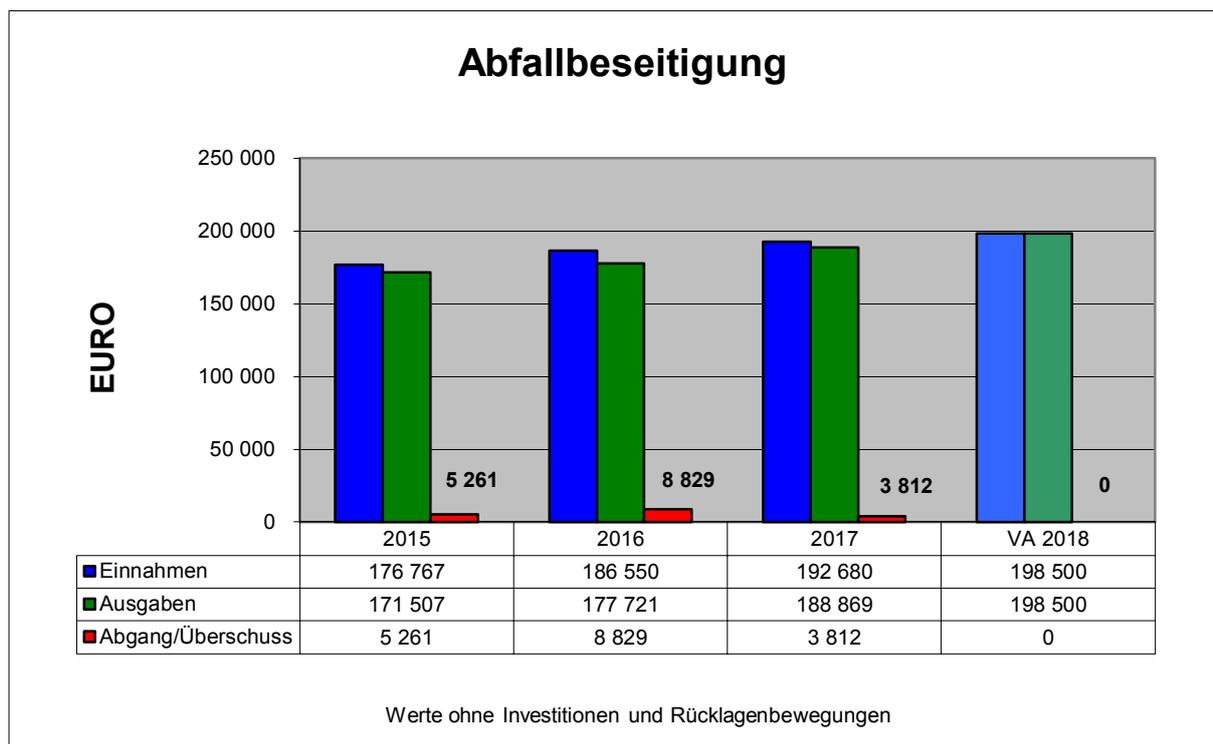
Laut den Gebührenkalkulationen, die jährlich den Voranschlägen beigelegt wurden, ergeben sich folgende Vergleichszahlen:

	2015	2016	2017	2018
Errechnete Benützungsg Gebühr Gemeinde	3,68	3,76	3,81	3,81
Mindestgebühr des Landes	3,54	3,61	3,68	3,75
Kostendeckung	4,84	4,62	4,71	4,47

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß Erlass des Landes Oberösterreich zur Erstellung des Voranschlages 2018 auch jene Kosten zu erfassen und zu vergüten sind, die den Aufwand für betriebliche Einrichtungen für die Gemeindevertretung (Gemeinderat) dokumentieren. Dieser Aufwand ist prozentuell an Hand der Anzahl der Tagesordnungspunkte zu erheben, in denen das Gemeindegremium mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst wurde.

In Zukunft ist der Aufwand an Hand der Tagesordnungspunkte zu erheben und hat eine dementsprechende Kostenzuordnung zum Betrieb der Wasserversorgung zu erfolgen.

Abfallbeseitigung



Die Gebarung der Abfallbeseitigung konnte im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 mit Überschüssen, die zwischen rd. 3.800 Euro und rd. 8.800 Euro lagen, abgewickelt werden. Der Voranschlag 2018 wurde ausgeglichen präliminiert. Die Überschüsse wurden immer einer Rücklage zugeführt. Die Zuführungssumme betrug im Zeitraum 2015 bis 2017 insgesamt rd. 17.900 Euro. Ende des Jahres 2017 verfügte die Gemeinde über einen Gesamtbestand von rd. 39.500 Euro.

Die Abfallordnung wurde mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 14. Dezember 2010 sowie vom 24. März 2011 (Ergänzung) erlassen und von der Aufsichtsbehörde im Zuge der Verordnungsprüfung zur Kenntnis genommen. Diese sieht unter anderem eine Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde in einem 4-Wochen Zyklus vor. Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt je nach Jahreszeit 1- bis 2-wöchentlich.

Verpflichtend ist für jeden Liegenschaftseigentümer die Inanspruchnahme einer Restmülltonne. Laut Abfallordnung richtet sich die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter personenbezogen nach der Haushaltsgröße. Tatsächlich werden die Abfallbehälter entsprechend dem gemeldeten Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die Abfallordnung ist den Gegebenheiten anzupassen.

Auf Wunsch werden kostenlos Papiertonne und Biotonne zur Verfügung gestellt, der „Gelbe Sack“ für Kunststoffe wird jährlich 1-mal ebenfalls kostenlos ausgeliefert. Die Finanzierung der kostenlos zu Verfügung gestellten Biotonnen ist in der Abfallgebühr mit einkalkuliert, Papiertonne und Gelber Sack werden über den Bezirksabfallverband bzw. über die Verbandsumlage der Gemeinde finanziert.

Im Jahr 2016 wurde im Auftrag der Gemeinde vom Bezirksabfallverband eine Restabfallanalyse durchgeführt. Die Analyse ergab, dass noch rd. 8 Prozent des Restabfalls aus biogenen Abfällen bestehen. Die Gemeinde hat das Ergebnis auch in der

Gemeindezeitung veröffentlicht und gleichzeitig um die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ersucht.

Kontierungshinweise

Die Standortmiete für die Nutzung eines Grundstückes für eine Altstoffsammelinsel sowie die Miete für Grünschnittcontainer wurden der Haushaltspost „7280“ und „7282“ zugeordnet.

Die Kosten sind bei Haushaltspost „700“ zu zuordnen.

Die Zahlung des Bezirksabfallverbandes für die Reinigung und Schneefreihaltung der Containerstandplätze ist in Zukunft unter der Post „862“ (statt „817“) zu verrechnen.

Die Abfuhr des Restmülls ist über den Bezirksabfallverband organisiert. Die Zahlungen an den Bezirksabfallverband für die Müllabfuhr bzw. Abfuhr des Sperrmülls verursachte durchschnittlich jährliche Kosten von rd. 65.500 Euro, womit sie mit rd. 35 Prozent an den Gesamtausgaben für die Abfallentsorgung beteiligt waren. Weitere rd. 27 Prozent der Ausgaben (durchschnittlich rd. 50.100 Euro) entfielen auf die Entrichtung des Abfallwirtschaftsbeitrages.

Der Biomüllabtransport wurde nach Ausschreibung von der Gemeinde vergeben. Die Biomüllentsorgung verursachte durchschnittlich jährliche Kosten von rd. 20.900 Euro (rd. 14 Prozent der Ausgaben).

Abfallgebühr

Die Gemeinde hebt eine Abfallgebühr ein, die sich nach der Größe des Abfallbehälters richtet (60 l bis 1.100 l). Die Gebühren betragen zwischen 5,50 Euro und 100,90 Euro pro Entleerung. Die Gebühren wurden im überprüften Zeitraum um durchschnittlich 2,94 Prozent angehoben.

Die Jahreseinnahmen aus den Abfallgebühren haben sich von rd. 151.700 Euro auf rd. 162.700 Euro erhöht, was einer Steigerung von rd. 7 Prozent entspricht.

Grundgebühr

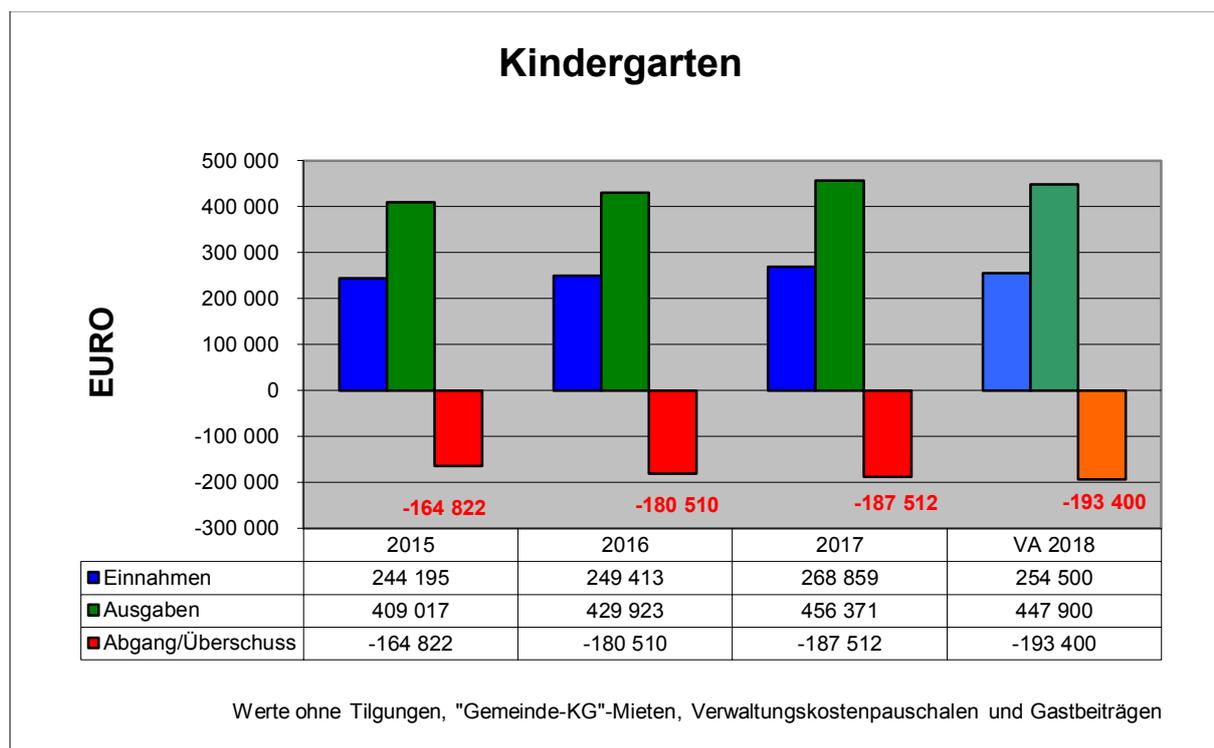
Zusätzlich zur Abfallgebühr hebt die Gemeinde eine jährliche Grundgebühr ein. Diese betrug im überprüften Zeitraum 2015 bis 2017 jährlich 29 Euro und wurde im Jahr 2018 auf 29,60 Euro angehoben. Die Jahreseinnahmen aus der Grundgebühr haben sich von rd. 20.900 Euro auf rd. 22.100 Euro um 5,77 Prozent erhöht.

In der Gemeinde befinden sich insgesamt 4 Altstoffsammelinseln, wo lediglich Glas- und Metallabfälle gesammelt werden. Für die Reinigung und Schneefreihaltung der Standplätze erhielt die Gemeinde zuletzt vom Bezirksabfallverband einen Kostenersatz in Höhe von rd. 900 Euro.

Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ steht. Ein derartiger „Innerer Zusammenhang“ kann in einer zweckgebundenen Rücklagenbildung, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten oder dem Erreichen von Lenkungszielen (z.B. ökologischer Art) bestehen. Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einer Sitzung des Gemeinderates festzulegen und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Der Gemeinderat hat sich daher damit zu befassen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren.

Kindergarten



Der gemeindeeigene Kindergarten wurde in den Jahren 2015 bis 2017 4-gruppig geführt. Im Kindergartenjahr 2017/2018 besuchten insgesamt durchschnittlich 88 Kinder den Kindergarten. Ab 1. Dezember 2018 wurde eine zusätzliche 5. Kindergartengruppe eingerichtet. Die Aufsichtsbehörde hat nach dementsprechender Bedarfsprüfung die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Kindergartengruppe im Arbeitsjahr 2018/2019 bestätigt.

Im überprüften Zeitraum war eine Kinderbetreuungseinrichtungs-Ordnung in Kraft, die ab 1. September 2014 gültig war. Mit Wirkung vom 1. Februar 2018 ist eine neue Kinderbetreuungseinrichtungs-Ordnung in Kraft getreten.

Bis zum 1. Februar 2018 war das Arbeitsjahr in der Form geregelt, dass es am ersten Montag im September beginnt und bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres andauert. Ab 1. Februar 2018 wurde diese Bestimmung dahin ergänzt, dass das Arbeitsjahr vom Rechtsträger jährlich unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden kann. Derzeit werden die Öffnungszeiten so gehandhabt, dass der Kindergarten in den letzten beiden Augustwochen, zu Allerseelen, in den Weihnachtsferien, in den Osterferien, am Tag des Landespatrons sowie zu Pfingsten geschlossen ist. Die Entscheidung über eine Öffnung des Kindergartens an Zwickeltagen wird von einer Bedarfserhebung abhängig gemacht, wobei laut Auskunft der Leiterin des Kindergartens ab 7 Kindern der Kindergarten geöffnet wird. Wie eine von der Kindergartenleitern beigebrachte Liste zeigt, wurde im Referenzzeitraum 2016/2017 die Anzahl von 7 Kindern an Zwickeltagen nicht immer erreicht, da Eltern ihre Kinder abgemeldet haben.²

Da der tatsächliche Betreuungsbedarf an Zwickeltagen offensichtlich in einem nur sehr geringen Ausmaß gegeben ist, sollte die Gemeinde unter Heranziehung mehrerer Vergleichsjahre den Kindergarten an besucherschwachen Tagen gänzlich schließen.

² 26.05.2017: Angemeldet 7 Kinder, tatsächlich 2 Kinder im Kindergarten

16.06.2017: Angemeldet 8 Kinder, tatsächlich 6 Kinder im Kindergarten

31.10.2016: Angemeldet 8 Kinder, tatsächlich 6 Kinder im Kindergarten

Der Kindergarten ist Montag bis Donnerstag von 07:00 – 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 – 13:30 Uhr geöffnet. Auch in diesem Fall wurde in der Kinderbetreuungseinrichtungs-Ordnung ab 1. Februar 2018 neu geregelt, dass die Öffnungszeiten jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden können.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2015	2016	2017
Gruppenanzahl	4	4	4
durchschnittliche Kinderanzahl	83	83	88
Jahresabgang	164.822 Euro	180.510 Euro	187.512 Euro
Abgang je Kind/Jahr	1.986 Euro	2.175 Euro	2.131 Euro

Die jährlichen Abgänge überschritten damit die landesweiten Durchschnittswerte von Gemeindekindergärten um rd. 27.700 Euro (2015) bis rd. 46.800 Euro (2017).

2 Gruppen sind mit einer Kinderanzahl von jeweils 24 Kindern, 1 Gruppe mit 23 Kindern und 1 Gruppe mit 18 Kindern belegt. Der Kindergarten ist somit voll ausgelastet.

Die Installierung einer zusätzlichen 5. Kindergartengruppe ab dem 1. Dezember 2018 wird voraussichtlich den Abgang beim Betrieb des Kindergartens noch erhöhen. Da der Personalaufwand mit rd. 86 Prozent der Gesamtausgaben des Kindergartens am höchsten beteiligt ist, hat die Gemeinde besonders Augenmerk auf einen effizienten und bedarfsgerechten Personaleinsatz zu legen.

Besuchfrequenz

Wie eine Einsicht in die Anwesenheitslisten der Kinder ergab, ging gerade gleichzeitig mit Beginn der Schul-Sommerferien die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchten, deutlich von rd. 80 Kindern auf rd. 18 Kinder zurück. Nachmittags wurde die Betreuung nur mehr von 2 – 3 Kindern in Anspruch genommen. Im August besuchen sowohl Kindergartenkinder, Kinder der Krabbelstube als auch Volksschulkinder den Kindergarten, wobei die Auslastung zwischen 23 und 30 Kindern, wöchentlich betrug. Rund die Hälfte dieser Kinder benötigten eine Vormittagsbetreuung bis 14:00 Uhr, die restlichen Kinder blieben bis 16:00 Uhr.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass durch die Einführung des kostenpflichtigen Nachmittagskindergartens die Anzahl der Kinder am Nachmittag lt. Auskunft der Kindergartenleiterin um rd. 50 Prozent gesunken ist.

Die Gemeinde sollte die im Vergleich zu anderen Gemeinden sehr großzügig geregelten Tages- und Jahresöffnungszeiten auf deren Notwendigkeit hinterfragt werden. Da in der Vergangenheit die Überprüfung der Kindergartengebarung durch die Gemeindeverwaltung, aber auch durch Gemeindegremien, nicht sehr ausgeprägt war, sollte in Zukunft mehr Augenmerk auf eine laufende Überprüfung gelegt werden. Ein geringerer Betreuungsbedarf in den Sommermonaten könnte auch durch einen (kostenpflichtigen) gemeinsamen „Sommerkindergarten“ mit Nachbargemeinden abgedeckt werden.

Personaleinsatz

Die Kinder werden von insgesamt 4 Kindergartenpädagoginnen und 1 Stützkraft sowie 4 Kindergartenhelferinnen betreut.

Kindergartenpädagoginnen

Umgelegt auf die jeweiligen Beschäftigungsausmaße sind insgesamt 3,6 PE zur Betreuung der Kinder eingesetzt. 2 Pädagoginnen sind vollzeitbeschäftigt. Die Stützkraft ist mit 0,8 PE angestellt.

Die Beschäftigungsausmaße der Pädagoginnen (ohne Stützkraft) entsprechen exakt jenen Stunden, welche sie laut Dienstplan in der Dienstzeit verrichten. Somit ist davon auszugehen, dass die Pädagoginnen nur in den gemäß § 67 Abs. 8 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 festgelegten Zeiten nicht Kinderdienst verrichten.

Die Stützkraft ist mit 32,75 Wochenstunden beschäftigt. Im Kindergartenjahr 2015/2016 wurde seitens der Aufsichtsbehörde ein Betreuungsbedarf von 24,25 Wochenstunden, für das Kindergartenjahr 2016/2017 von 40,75 Wochenstunden, für das Kindergartenjahr 2017/2018 von 29,25 Wochenstunden und für das Kindergartenjahr 2018/2019 von 24,25 Wochenstunden bescheinigt. Somit liegt das Beschäftigungsausmaß der Stützkraft teilweise über dem festgestellten Bedarf. Laut Auskunft der Kindergartenleiterin wird die Stützkraft auch für die Betreuung anderer Kinder eingesetzt.

Das Beschäftigungsausmaß einer Stützkraft hat sich am festgestellten Bedarf zu orientieren.

Kindergartenhelferinnen

Umgelegt auf die jeweiligen Beschäftigungsausmaße sind insgesamt 2,7 PE zur Betreuung der Kinder eingesetzt.

Die Beschäftigungsausmaße von 2 Kindergartenhelferinnen entsprechen exakt jenen Stunden, welche die Kindergartenhelferinnen laut Dienstplan in der Dienstzeit verrichten. Bei 2 Kindergartenhelferinnen überschreitet das Beschäftigungsausmaß laut Dienstplan das vertraglich festgesetzte Beschäftigungsausmaß um 52 Stunden pro Jahr, womit eine zusätzliche Freizeit zum Urlaub während des Jahres ausgeglichen wird.

Überstunden/Zeitausgleich/Urlaub

Laut den vorgelegten Zeitausgleichlisten für das Kindergartenjahr 2016/2017 wurden von den Pädagoginnen insgesamt rd. 360 Mehrstunden geleistet. Davon wurden rd. 100 Stunden mit einem Zuschlag von 50 Prozent bewertet.

Wie aus den Listen hervorgeht, wurden Mehrstunden auch aus Vorbereitungsarbeiten, Teambesprechungen und Elternbesprechungen erworben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 8 Oö. Kinderbetreuungs- Dienstgesetz 2014 (Oö. KB-DG 2014). Darin ist unter anderem geregelt, dass pädagogische Fachkräfte zur Vorbereitung der Bildungsarbeit, für die Zusammenarbeit mit den Eltern, für Besprechungen zur Koordinierung gemeinsamer Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit und administrative Aufgaben in Krabbelstübengruppen 3 Stunden pro Woche und in Kindergärten 7 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen. Leiterinnen von Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten zusätzlich doppelte so viele Stunden als die betreffende Kinderbetreuungseinrichtung Gruppen hat.

Da die o.a. Vorbereitungsarbeiten, Teambesprechungen und Elternbesprechungen mit dem zusätzlich gewährten und damit auch bezahlten Stunden gemäß § 8 Oö. KB-DG 2014 abgegolten sind, können diese zukünftig nicht mehr als Zeitmehraufwand geltend gemacht werden.

Der Erwerb der restlichen Mehrstunden resultiert aus diversen Bastelveranstaltungen, Kinderfesten, etc.

Es wird empfohlen, vor Festlegung der Veranstaltungszeit und –dauer mit dem Bürgermeister eine Vereinbarung über die entsprechende Abgeltung zu treffen. Die Zeitaufzeichnungen sollten in regelmäßigem Abstand dem Bürgermeister zur Kenntnis und von diesem bestätigt

werden. Generell ist mit dem lt. Dienstpostenplan vorgesehenen Beschäftigungsausmaß das Auslangen zu finden und der Erwerb von Mehrstunden kann nur in begründeten und überschaubaren Fällen erfolgen.

Außerdem wurden von den Kindergartenpädagoginnen der „Florianitag“ sowie der Pfingstdienstag neben dem gesetzlichen Urlaub als zusätzliche Urlaubstage konsumiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen beiden Tagen um keine gesetzlich geregelten Urlaubstage für Kindergartenpädagoginnen handelt und im Falle einer Freizeit ein Urlaub oder Zeitausgleich zu konsumieren ist.

Bei 2 Kindergartenpädagoginnen lagen für die letzten beiden Augustwochen, in denen der Kindergarten geschlossen ist, und in denen kein Kindergartenpersonal Dienst verrichtet, weder Aufzeichnungen über die Konsumation eines Zeitausgleiches noch Urlaubsanträge oder Krankenstandsmeldungen in diesem Zeitraum vor.

Die Personalakten bzw. Listen über Zeitausgleiche sind zukünftig vollständig zu führen.

Sowohl Kindergartenpädagoginnen als auch Kindergartenhelferinnen haben vor Beginn des Kindergartenbetriebes Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Reinigung und Vorbereitung von Spielzeug) vorgenommen. Da sie an diesem Tag offiziell im Urlaub waren, wurden ihnen für diese Tätigkeiten Stunden gutgeschrieben, wobei den Kindergartenpädagoginnen die Stunden im Verhältnis 1:1,5 abgegolten wurden.

Diese Art der Verrechnung ist unzulässig. Grundsätzlich sind auch die Tage der Vorbereitung als normale Arbeitstage zu werten bzw. ist dafür, wenn tatsächlich Dienst verrichtet wird, kein Urlaub in Anspruch zu nehmen.

Verpflegung

Die Kindergartenkinder erhalten auf Wunsch eine Mittagsverpflegung, die vom Gemeindealten- und Pflegeheim (APH) hergestellt und geliefert wird. Der Kostenbeitrag betrug im überprüften Zeitraum 2,80 Euro/Portion. Hochgerechnet auf die Jahreseinnahmen wurde der Kindergarten mit rd. 2.700 Portionen beliefert. Die Einnahmen aus dem Verkauf werden an das APH überwiesen. Eine Kostenrechnung des APH über die Zubereitung dieser Mittagsverpflegung liegt nicht vor. Gemessen am Portionspreis für „Essen auf Rädern“ der 5,60 Euro/Portion beträgt, ist der Kindergartenpreis somit um 50 Prozent günstiger. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kinderportionen mengenmäßig geringer sind, wird mit dem eingehobenen Portionspreis nicht das Auslangen gefunden werden können. Somit wird der Essensbeitrag zumindest zum Teil von der Gemeinde gestützt.

Um über aussagekräftige Daten zu verfügen, sollte ein Portionspreis vom APH kalkuliert werden. Die Belieferung des Essens an den Kindergarten sollte in der Folge über eine Rechnungslegung durch das APH erfolgen. Dadurch können die tatsächlich der Gemeinde für die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten auch rechnerisch dargestellt werden bzw. sollte sich der Kostenbeitrag an den tatsächlichen Ausgaben orientieren.

Materialbeitrag

Wie bei der Durchsicht der Jahreskontoblätter festgestellt wurde, entfällt auf die Anschaffung von Bastelmaterial ein jährlicher Betrag von rd. 4.500 Euro. Obwohl die Gemeinde in der bis 31. Jänner 2018 gültigen Kinderbetreuungseinrichtungs-Ordnung die Entrichtung eines Elternbeitrags für zur Verfügung gestelltes Bastelmaterial vorgesehen hat (Materialbeitrag) wurde dieser nie eingehoben. Mit in Kraft treten der neuen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ab 1. Februar 2018 wurde diese Bestimmung gänzlich gestrichen.

Gemäß § 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind Rechtsträger ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von max. 111 Euro pro Arbeitsjahr einzuheben.

Die Gemeinde sollte daher unter Anwendung dieser Bestimmung zur Bedeckung der Ausgaben für Bastelmaterial einen angemessenen Beitrag einheben, der maximal bei rd. 10 Euro pro Kind/Monat liegt.

Landesförderungen

Die Gemeinde erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbetreuungsgesetz einen Beitrag zum laufenden Aufwand. In diesem Landesbeitrag sind auch Sonderförderungen enthalten, die sich durch eine Senkung der Mindestkinderanzahl von 10 Kinder auf 7 Kinder ergab.

Neben dieser Förderung erhielt die Gemeinde auch einen Kostenersatz gemäß § 35 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zur Mitfinanzierung der Personalkosten einer Stützkraft.

Mit diesem Landesbeitrag konnten durchschnittlich 62 Prozent der Personalausgaben finanziert werden.

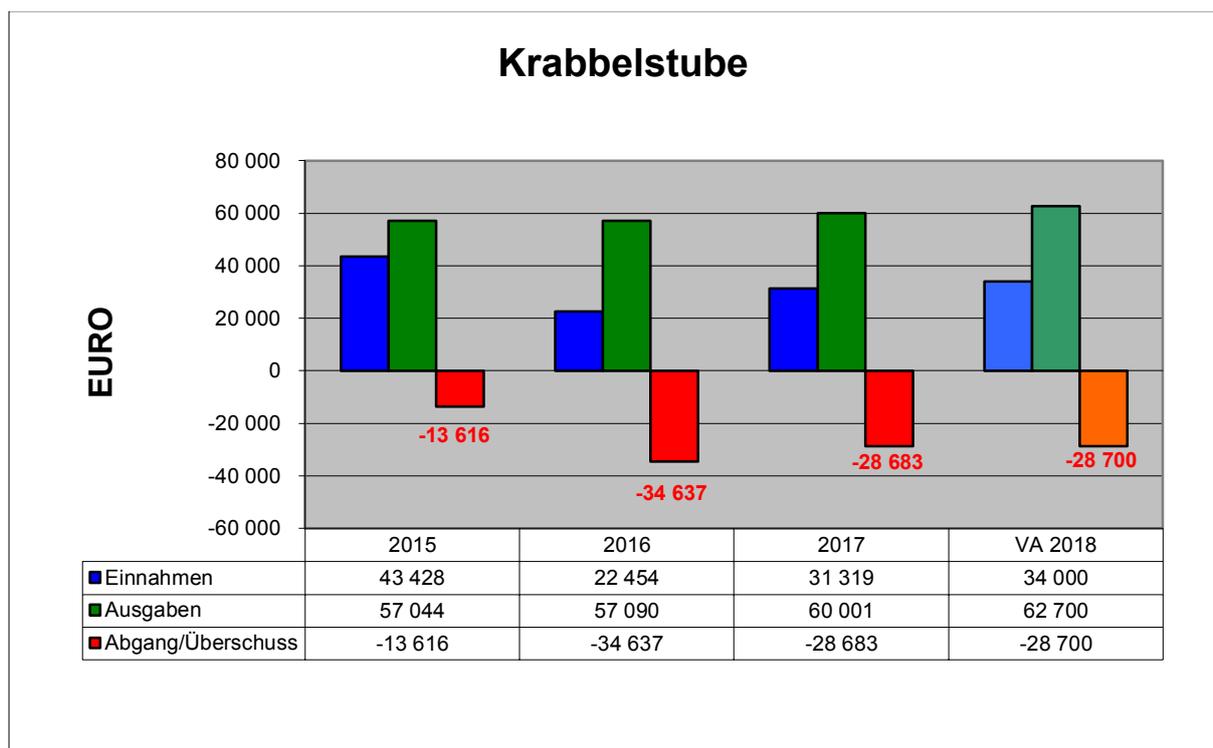
Kindergartentransport

Die Gemeinde verausgabte im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 30.500 Euro für den Transport von Kindergartenkindern zum und vom Kindergarten. Von diesen Ausgaben entfielen rd. 6.000 Euro auf die Bereitstellung einer Begleitperson und rd. 24.500 Euro auf die Finanzierung von Transportunternehmen. Zur Finanzierung der Transportunternehmen erhält die Gemeinde Landeszuschüsse die durchschnittlich rd. 60 Prozent der Ausgaben bedeckten.

Zur Finanzierung der Begleitperson erhielt die Gemeinde Elternbeiträge, mit denen durchschnittlich nur rd. 59 Prozent der Ausgaben bedeckt werden konnten. Der Elternbeitrag betrug zuletzt im Jahr 2017 10,30 Euro und wurde per 1. September 2018 auf 11 Euro angehoben.

Die Gemeinde sollte den Elternbeitrag auf 22 Euro pro Kind/Monat anheben, womit eine Ausgabendeckung möglich wäre. Dazu ist es notwendig, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juli 1988 getroffene Regelung, den Elternbeitrag an den Verbraucherpreisindex zu binden, abzuändern.

Krabbelstube



Die gemeindeeigene Krabbelstube wurde in den Jahren 2015 bis 2017 1-gruppig geführt. Im Kindergartenjahr 2017/2018 besuchten insgesamt durchschnittlich 10 Kinder die Krabbelstube.

Im überprüften Zeitraum war eine Kinderbetreuungseinrichtungs-Ordnung in Kraft, die ab 1. September 2014 gültig war. Mit Wirkung vom 1. Februar 2018 ist eine neue Kinderbetreuungseinrichtungs-Ordnung in Kraft getreten.

Bis zum 1. Februar 2018 war das Arbeitsjahr in der Form geregelt, dass es am ersten Montag im September beginnt und bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres andauert. Ab 1. Februar 2018 wurde diese Bestimmung dahin ergänzt, dass das Arbeitsjahr vom Rechtsträger jährlich unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden kann.

Die Krabbelstube ist Montag bis Freitag von 07:15 – 12:30 Uhr geöffnet. Auch in diesem Fall wurde in der Kinderbetreuungseinrichtungs-Ordnung ab 1. Februar 2018 neu geregelt, dass die Öffnungszeiten jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden können.

Der Krabbelstubenbetrieb erfolgt bis auf den Monat August ganzjährig.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Krabbelstube in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kind (ohne Transport) auf:

Kindergartenjahr	2015	2016	2017
Gruppenanzahl	1	1	1
durchschnittliche Kinderanzahl	8	8	10
Jahresabgang	13.616	34.637	28.683
Abgang pro Kind/Jahr	1.702	4.330	2.868

Die Jahresabgänge lagen damit im landesdurchschnittlichen Rahmen.

Personaleinsatz

Die Kinder werden von insgesamt 1 Kindergartenpädagogin und 1 Helferin betreut.

Kindergartenpädagogin

Die Pädagogin ist mit einem Beschäftigungsausmaß von 30,5 Wochenstunden angestellt. Auch dieses Beschäftigungsausmaß ist darauf abgestimmt, dass die Pädagogin nur in der gesetzlich vorgesehenen Dauer ihren Urlaub konsumiert bzw. sind in dem Beschäftigungsausmaß keine zusätzlichen Zeiten, in denen sie nicht anwesend ist, vom Beschäftigungsausmaß in Abzug gebracht worden. Diese Zeiten werden über erworbene Zeiten aus Mehrstunden abgedeckt.

Kindergartenhelferin

Die Helferin ist mit einem Beschäftigungsausmaß von 25 Wochenstunden angestellt. Auch dieses Beschäftigungsausmaß ist darauf abgestimmt, dass die Helferin nur in der gesetzlich vorgesehenen Dauer ihren Urlaub konsumiert bzw. sind in dem Beschäftigungsausmaß keine zusätzlichen Zeiten, in denen sie nicht anwesend ist, vom Beschäftigungsausmaß in Abzug gebracht worden. Diese Zeiten werden über erworbene Zeiten aus Mehrstunden abgedeckt.

Besuchfrequenz

Wie eine Einsicht in die Anwesenheitslisten der Kinder ergab, ging gleichzeitig mit Beginn der Schul-Sommerferien die Anzahl der Kinder, die die Krabbelstube besuchten von rd. 10 Kindern auf rd. 6 Kinder zurück.

Die Öffnungszeiten sollten sich in Hinkunft am Bedarf orientieren. Da in der Vergangenheit die Überprüfung der Gebarung der Krabbelstube durch die Gemeindeverwaltung, aber auch durch Gemeindegremien, nicht sehr ausgeprägt war, sollte in Zukunft mehr Augenmerk auf eine laufende Überprüfung gelegt werden.

Landesförderungen

Die Gemeinde erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbetreuungsgesetz einen Beitrag zum laufenden Aufwand.

Mit diesem Landesbeitrag konnten durchschnittlich 55 Prozent der Personalausgaben finanziert werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Gemeindealten- und Pflegeheim

Der Oö. Landesrechnungshof (Oö. LRH) hat im Jahr 2015 eine vergleichende Prüfung von 3 Gemeindealten- und Pflegeheimen vorgenommen, bei der auch das Gemeindealten- und Pflegeheim (APH) Ried im Traunkreis überprüft wurde. Gegenstand dieser Prüfung war unter anderem die Kosten- und Leistungsrechnung des jeweiligen Heimes, sowie eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung. Der Bericht wurde auch bei der Verfassung dieses Berichts herangezogen.

Aktuell bietet das APH 80 Personen in 72 Einzelzimmern und 4 2-Bettzimmern Platz. Die Erhöhung der Dichte an Pflegeplätzen, die im Zeitpunkt der Prüfung durch den Oö. LRH in einer besseren Nutzung von 5 Zimmern im Erdgeschoss gefunden wurde, wurde damit gelöst, dass diese Zimmer aus dem Pflegebereich herausgelöst wurden und als Räumlichkeiten für eine 6. Kindergartengruppe verwendet werden.

Die Empfehlung des Oö. LRH, Rücklagen zu bilden, wurde umgesetzt, indem eine Erneuerungsrücklage (Stand Ende 2017: rd. 237.300 Euro) und eine Glättungsrücklage (Stand Ende 2017: rd. 47.800 Euro) gebildet wurden. Die Rücklagenbildungen wurden auch dadurch begünstigt, dass das Heimentgelt erhöht wurde und mit einem Tagessatz von aktuell 93 Euro um 2 Euro über dem Tarif liegt, der in Bezirksaltenheimen des Bezirkes Kirchdorf an der Krems, verrechnet wird.

Die Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt nunmehr über ein neues Programm, womit die bei der Überprüfung des Oö. LRH festgestellten Differenzen bereinigt werden sollen.

Personal

	Besetzung lt. VA 2018	Dienstpostenplan
Verwaltung		
Heimleiter	1,0	1,0
Sekretärin	0,625	0,625
Sachbearbeiterin	0,5	0,5
Pflege		
Pflegedienstleitung	1,0	1,0
Physiotherapeutin	0,5	0,5
Pflegegruppenverantwortliche	2,75	2,875
DGKP	4,125	4,125
FSB - A	27,375	27,875
Heimhelferin	0,75	0,75
Küche		
Küchenleiter	1,0	1,0
Koch/Köchin	2,125	2,125
Küchenhilfe	4,0	4,0
sonstige Bedienstete		
Haustechniker	1,0	1,0
Reinigungskraft	4,65	4,65
Wäscherei	0,75	0,75

Der Dienstpostenplan wird damit im Bereich der Pflegeverantwortlichen und der FSB-A geringfügig unterschritten.

Pflegepersonal – Mindestpersonalschlüssel nach Oö. APHVO

Eingestuft in	PE in % im APH	Mindestpflegepersonalschlüssel
gehobener Dienst	21,9 %	20-25 %
Fach- und Diplomsozialbetreuung	76,0 %	60-70 %
Hilfsdienste	2,1%	10-15 %

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, befindet sich das eingesetzte Personal in dem laut Mindestpflegepersonalschlüssel der Oö. APHVO vorgegebenen Rahmen. Im Bereich der Fach- und Sozialbetreuung liegt eine geringe Überschreitung vor, die jedoch auch mit dem derzeitigen Pflegestufendurchschnitt von 4,22 begründbar ist.

Vergütungen von Verwaltungsleistungen des Gemeindeamtes

Der Oö. LRH hat in seinem Bericht angemerkt³, dass für die Berechnung der trägerinternen Umlage der Verwaltungskosten in Höhe von 15.000 Euro keine Kalkulation vorliegt und angeregt, eine solche zu erstellen. Die Gemeinde verrechnet nach wie vor eine Verwaltungskostentangente in gleicher Höhe, eine Kalkulation dieser Kosten liegt nach wie vor nicht vor.

Die Anregung des Oö. LRH, die Kosten für die Gemeindeverwaltung zu kalkulieren und basierend darauf eine Verwaltungskostentangente zu errechnen, wird erneuert.

Sonstige Feststellungen

Größere Einkäufe werden teilweise über eine Einkaufsgemeinschaft abgewickelt, die im Auftrag des APH Angebote einholt und Verhandlungen über Preise durchführt. Die vom Oö. LRH angeregte Kooperation mit dem Sozialhilfeverband (SHV) wird laut Aussage des Heimleiters befürwortet, allerdings konnte lt. seiner Aussage noch kein Kompromiss mit dem SHV gefunden werden.

Für Investitionen werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt, allerdings ist das APH in Folge technischer Vorgaben teilweise an Systemleister gebunden.

Bestellungen über die Bundesbeschaffung GmbH werden nicht getätigt.

Da die Gemeinde Mitglied dieser Bundesbeschaffungs GmbH ist, sollten auch über diese Institution Vergleichsangebote eingeholt werden.

Im überprüften Zeitraum wurden unter anderem auch 5 Ersatzeinbaukühlschränke um rd. 1.800 Euro angeschafft. Laut Auskunft des Heimleiters verfügt jedes Zimmer über einen derartigen Kühlschrank und ist aufgrund Überalterung mit dem Austausch mehrerer Kühlschränke in nächster Zeit zu rechnen.

Da neben den Investitionskosten für Ersatzkühlschränke (die im Übrigen nur von einer Firma geliefert werden können) auch der Betrieb und die laufende Instandhaltung einen Kostenaufwand verursacht (z.B. Strom, Reinigung, Kontrolle etc.) sollte überlegt werden, ob dieser nicht verpflichtende Ausstattungsstandard beibehalten wird oder die Kühlschränke nicht mehr nachgerüstet werden.

Reinigung

Die Reinigung wird, hochgerechnet auf das Beschäftigungsausmaß der dafür verwendeten Bediensteten von 4,65 PE erledigt. Das Heim umfasst eine beheizte Fläche von rd. 5.474 m², womit auf eine PE eine Fläche von rd. 1.177 m² entfällt. Neben der laufenden Reinigung wird vom Reinigungspersonal auch die Reinigung der Fensterflächen mit erledigt. Somit kann von einem gerechtfertigten Personalstand im Bereich der Reinigung ausgegangen werden.

³ Seite 43, Punkt 28.1.

Gebarung

Die Gebarung schloss im überprüften Zeitraum immer mit ausgeglichenen Ergebnissen ab. Im Jahr 2016 musste für den Ausgleich eine Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 46.100 Euro getätigt werden. In den beiden übrigen Jahren konnten hingegen Überschüsse von rd. 77.100 Euro (2015) und rd. 126.700 Euro (2017) erwirtschaftet werden, die einer Rücklage zugeführt wurden.

Darlehen

Die Gemeinde nimmt ein Wohnbauförderungsdarlehen in Anspruch, das zur Finanzierung des Baus des APH benötigt wurde. Der Darlehensrest betrug am Ende des Jahres 2017 rd. 2.959.000 Euro. Der Tilgungsplan sieht alle 5 Jahre Annuitätensprünge vor. Aus nachstehender Tabelle sind die Mehrbelastungen aus diesen Annuitätensprüngen ersichtlich:

		Differenz pro Jahr	hochgerechnet auf 5 Jahre
Schuldendienst 2017	109.233		
Schuldendienst 2018-2022	134.441	25.208	126.038
Schuldendienst 2023-2027	201.661	67.220	336.102
Schuldendienst 2028-2032	403.323	201.661	1.008.306
		Gesamt	1.470.446

Da die Gemeinde eine Glättung bzw. Harmonisierung des WBF-Darlehens, wie von der Abteilung Soziales beim Amt der Oö. Landesregierung vorgeschlagen, nicht umgesetzt hat, hat der Oö. LRH empfohlen, ein Szenario zum Abfedern der zukünftigen Annuitätensprünge zu entwickeln. Das Szenario der Gemeinde bestand darin, dass sie im Jahr 2017 erstmals eine Glättungsrücklage gebildet hat. Der Stand der Rücklage betrug am Ende des Jahres 2017 rd. 47.800 Euro. Mit den vorgesehenen zukünftigen jährlichen Rücklagenbildungen in Höhe von rd. 96.000 Euro ist nach derzeitigem Stand eine Bedeckung des Mehraufwandes gesichert.

Gemeindevorstand

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Gesamtbetrag zwischen 0,05 Prozent und höchstens 1 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 Euro in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen. Zum Teil wurden die Vergaben über den Gemeinderat getätigt (z.B. Ankauf von Schulmöbeln für die Volksschule, Ankauf von Tischtennistischen).

Die Zuständigkeitsbestimmungen sind zukünftig zu beachten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss trat im Jahr 2015 zu 2 Sitzungen und in den beiden Folgejahren zu jeweils 4 Sitzungen zusammen. Der Ausschuss ist somit dem Erfordernis gemäß § 91 Oö. Gemeindeordnung, neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses mindestens vierteljährlich eine Prüfung vorzunehmen, nicht nachgekommen. Die Prüfungen des Ausschusses umfassten die regelmäßigen Überprüfungen der Rechnungsabschlüsse und Belegskontrollen. Daneben wurde ein Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die vergleichende Prüfung von Gemeindealten- und Pflegeheimen behandelt und Vorschläge daraus zur weiteren Behandlung an den Gemeindevorstand zugewiesen. Außerdem beinhalteten die Prüfungen die Kontrolle des außerordentlichen Vorhabens „Aufbahnungshalle“, eine Kläranlagenbesichtigung samt Überprüfung der Abwasserbeseitigungsgebarung, Abgaben- und Gebührenrückstände und Informationsgespräche über die „Gemeindefinanzierung Neu“. Die vorliegenden Protokolle weisen wenig aussagekräftige Prüfungshandlungen auf.

Da die Prüfungsintensität sowie die Protokollführung bereits Gegenstand der vergleichenden Prüfung des Oö. Landesrechnungshofes war und daraus die Empfehlung resultierte, Prüfungshandlungen zu verbessern und die vorgeschriebene Anzahl der Sitzungen einzuhalten, wird diese Empfehlung erneuert.

Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat in ihren Überprüfungen der Rechnungsabschlüsse regelmäßig Überschreitungen des von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Rahmens von 18 Euro pro Einwohner festgestellt.

	2015	2016	2017
Freiwillige Ausgaben lt. RA Berichten	82.085	87.160	85.090
Rahmen lt. Aufsichtsbehörde	52.254	52.254	52.254
Überschreitungen	29.831	34.906	32.836

Die höchsten Förderbeiträge entfielen auf folgende Bereiche:

	2015	2016	2017
Diverse Vereinsförderungen	5.853	4.960	4.628
Schulveranstaltungen	5.830	2.970	4.334
Jugendtaxi	6.490	7.897	1.403
Sportförderungen	9.984	13.104	11.396
Kulturförderungen	6.418	5.945	4.842
Feiern und Feste	3.373	11.991	1.269
Beitrag an kirchliche Einrichtungen	3.900	0	20.000
Sozialmaßnahmen	9.511	9.871	9.284
Landwirtschaftliche Förderungen	6.670	6.500	6.934
Saalmiete	10.920	10.593	10.920
Gesamt	68.949	73.831	75.010

Landwirtschaftliche Förderungen

Diese setzten sich aus der Besamungsbeihilfe gemäß § 1 Abs. 4 Oö. Tierzuchtgesetz 2009, die im überprüften Zeitraum insgesamt 655 Euro betrug, aus einer Förderung von Gülleausbringung, die jährlich mit 1.500 Euro dotiert war und aus einer Saatgutbeihilfe, die im überprüften Zeitraum rd. 15.000 Euro betrug, zusammen.

Da Förderungen nach dem Oö. Tierzuchtgesetz im Ermessen der Gemeinde gelegen sind, sollten diese Förderungen im Hinblick auf den geringen Bedarf überdacht werden, da der geringe Betrag den sicherlich höheren Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigt.

Saalmiete

Die Gemeinde hat im Jahr 2015 Räumlichkeiten eines früher als Gastbetrieb genutzten Gebäudes im Ausmaß von 270,5 m² angemietet. Der Mietgegenstand umfasst einen Saal (124 m²), ein Gastzimmer (84 m²), Nebenzimmer (30 m²) und sonstige Räumlichkeiten samt Toilette (32,5m²). Laut Mietvertrag entrichtet die Gemeinde dafür eine Monatsmiete von 550 Euro. Die Miete ist wertgesichert. Zusätzlich werden die anteiligen Betriebskosten an den Vermieter vergütet. Da die Gemeinde für die Nutzung der Räumlichkeiten weder Miete noch Betriebskostenersätze einhebt, wurden diese Ausgaben den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang zugerechnet.

Wie eine Einsicht in die Belegungspläne des Jahres 2017 ergab, wurde der Saal vorwiegend 3-mal wöchentlich für sportliche Aktivitäten (Tischtennis, Wirbelsäulengymnastik, Piloxing)

genutzt. Daneben fand er auch bei Begräbnissen, Veranstaltungen von Vereinen, der Feuerwehr, Bankinstituten etc. Verwendung. Die Gemeinde hebt von den Nutzern keine Benützungsentgelte ein.

Nutzung Turnsaal

Der Turnsaal wird neben dem Schulunterricht ebenfalls für regelmäßige Sportaktivitäten von Vereinen genutzt. Laut dem vorgelegten Turnsaalbenützungsplan beginnen diese Aktivitäten wochentags zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr und dauern bis zum Abend an. Auch für diese Nutzung wird kein Nutzungsentgelt eingehoben.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf ein Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 5. Mai 2017⁴. In Anlehnung an § 17 Abs. 4 Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung 2002 haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben.

In Zukunft sind für alle öffentlichen Räumlichkeiten, ganz gleich ob im Eigentum der Gemeinde oder angemietet, Benützungsentgelte einzuheben. Die Höhe der Entgelte ist in einer Tarifordnung festzulegen und vom Gemeinderat zu beschließen. Es wird empfohlen, sich bei der Erstellung der Tarifordnungen an den dem zitierten Schreiben als Anlage angehängten Mustertarifordnungen zu orientieren.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Festzustellen war, dass bei den Verfügungsmitteln im Jahr 2016 die veranschlagte Betragsgrenze um rd. 303 Euro überschritten wurde.

Die vom Gemeinderat im Voranschlag festgelegten Höchstgrenzen dürfen vom Bürgermeister nicht überschritten werden.

Festgestellt wird in diesem Zusammenhang, dass die Ausgaben der Gebarung des APH maßgeblich zu einer Erhöhung des Maximalrahmens beitragen. Ohne Hinzurechnung dieser Ausgaben wären dem Bürgermeister im Bereich der Verfügungsmittel weniger Kontingente zur Verfügung gestanden.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2015	2016	2017
Ausgaben o.H.	8.060.000	8.350.000	8.800.000
Davon APH	3.050.000	3.250.000	3.450.000
Ausgaben ohne APH	5.010.000	5.100.000	5.350.000
Repräsentationsausgaben VA	6.000	6.000	6.500
RA	5.029	5.904	6.479
Rahmen inkl. APH	12.090	12.525	13.200
Rahmen ohne APH	7.515	7.650	8.025

⁴ IKG(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy

Verfügun gsmittel VA	22.000	23.000	24.000
RA	21.436	23.303	23.498
Rahmen inkl. APH	24.180	25.050	26.400
Rahmen ohne APH	15.030	15.300	16.050

Verfügun gsmittel

Eine stichprobenartige Einsicht in die Kontoblätter und Belege ergab Folgendes:

Die Ausgaben beinhalten unter anderem Förderungen von Sportvereinen (Beleg Nr. 191/2015, 862/2015, 3298/2015, 4375/2015, 4042/2016, 139/2017, 1056/2017, 2723/2017). Die notwendigen Verwendungsnachweise fehlten teilweise.

Außerdem hat der Bürgermeister aus den Verfügungsmittel Sozialmaßnahmen (Beleg Nr. 594/2015) und Förderungen für Kinder und Jugendliche in Form einer Übernahme der Kosten für Schwimmkurse (Beleg Nr. 3588/2015, 3149/2015, 2547/2017, 2684/2017, 643/2017) finanziert.

Gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (Oö. GemHKRO) beinhalten Verfügungsmittel jene Mittel, die dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben nicht zur Verfügung stehen.

Subventionen sind unter dem jeweils dafür vorgesehenen Haushaltsansatz zu veranschlagen und zu verrechnen. Außerdem bedarf die Gewährung derartiger Subventionen der vorherigen Beschlussfassung gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemHKRO durch den Gemeindevorstand bzw. dem Gemeinderat. Außerdem hat sich die Gemeinde über die zweckentsprechende Verwendung Nachweise (z.B. Rechnungen) vorlegen zu lassen.

Eine Belohnung an einen Praktikanten in Höhe von 500 Euro sowie Auszahlungen an Musiker bei Verleihung von Leistungsabzeichen (720 Euro) wurden zur Übergabe bar an den Bürgermeister ausbezahlt.⁵ Übernahmebestätigungen über den Empfang der Geldleistungen sind jedoch nicht vorhanden (Beleg Nr. 1780/2016, 4260/2017).

Die Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Winterdienst für einen länger erkrankten Gemeindebediensteten wurde in Form einer Belohnung in Höhe von jeweils 300 Euro an 3 Bedienstete ausbezahlt (Beleg Nr. 1937-1939/2017).

Auszahlungen an Bedienstete der Gemeinde haben grundsätzlich über die Lohnverrechnung der Gemeinde zu erfolgen.

Auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Oö. GemHKRO, hinsichtlich Quittungen und Empfangsbestätigungen bei Bargeldübergaben wird verwiesen.

Die Zuerkennung von Belohnungen an Gemeindebedienstete bedarf einer vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand und ist über die Lohnverrechnung abzuwickeln.

Uneinbringliche Forderungen aus Mahngebühren in Höhe von insgesamt rd. 38 Euro wurden über die Verfügungsmittel ausgebucht (Beleg Nr. 2929/2017).

Uneinbringliche Forderungen sind entweder am Steuerkonto Rot abzusetzen oder über das Abschreibekonto (Ansatz 992) auszubuchen. Außerdem fallen Abschreibungen gemäß § 56 Abs. 2 Z 8 Oö. GemO 1990 bis zu einer Höhe von 0,5 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Jahres, jedenfalls aber bis einer Höhe von jeweils 5.000 Euro (höchstens 50.000 Euro) in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.

⁵ Ausgaben dafür finden sich auch unter der Haushaltsstelle „1/381/757“ (640 Euro) Beleg Nr. 4499/2015

Die Verfügungs- und Repräsentationsmittel sind künftig mit der gebotenen Sorgfaltspflicht, sparsam und rechtmäßig zu beanspruchen. Grundsätzlich muss im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel davon ausgegangen werden, dass diese Mittel von den Gemeindevertretern sparsam und ausschließlich ihrem öffentlichen Zweck entsprechend verwendet werden.

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter

Zu einem Anstieg der Ausgaben ist es im Bereich der GWG gekommen. Die jährlichen Ausgaben dafür haben sich von rd. 117.000 Euro auf rd. 146.700 Euro (ohne Einrechnung der APH-Gebarung) gesteigert bzw. lag die Erhöhung im Zeitraum 2015 bis 2017 bei rd. 25 Prozent (oder rd. 29.600 Euro).

Die höchsten Ausgaben entfielen auf

- Druckwerke (rd. 27.200 Euro oder rd. 19 Prozent der GWG), die vor allem durch die Erstellung der Gemeindezeitung (rd. 16.100 Euro) verursacht wurden;
- Sonstige Verbrauchsgüter (rd. 31.800 Euro oder rd. 22 Prozent der GWG), die vor allem durch den Ankauf von Streumaterial für den Winterdienst hervorgerufen wurden (rd. 13.200 Euro);
- Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (rd. 23.000 Euro oder rd. 15 Prozent der GWG);
- Chemische Mittel, die in der Kläranlage zum Einsatz kamen (rd. 20.500 Euro oder rd. 14 Prozent der GWG);
- Treibstoffe (rd. 12.400 Euro oder rd. 8 Prozent der GWG).

Die höchsten Steigerungen waren im Bereich

- der GWG des Anlagevermögens (+ 4.500 Euro oder rd. 25 Prozent, die auch durch die Verbuchung von Investitionsausgaben hervorgerufen wurden;
- der Gemeindestraßen (+ 6.700 Euro oder 476 Prozent), die durch einen höheren Einsatz von Baumaterial verursacht wurden;
- der Brennstoffkosten für die Ölbeheizung des Bauhofs und von Wohngebäuden (+ rd. 3.100 Euro oder rd. 138 Prozent);
- der Treibstoffe für Gemeindefahrzeuge (+ 4.100 Euro oder rd. 50 Prozent);
- der Kläranlage auf Grund eines Mehrbedarfs an chemischen Mitteln (+ rd. 3.600 Euro oder rd. 21 Prozent) und
- der Sonstigen Verbrauchsgüter (+ rd. 9.200 Euro oder rd. 40 Prozent) durch einen vermehrten Einsatz von Streumaterial im Winterdienst

gegeben.

Zum Teil wurden Investitionsausgaben als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht⁶.

Auf eine korrekte Verbuchung ist in Zukunft zu achten, Anschaffungen über dem Geringfügigkeitswert (400 Euro) sind der Postengruppe „0“ zuzuordnen.

Treibstoffe

Der Anstieg der Treibstoffe ist auf den Einsatz eines leistungsstärkeren Fahrzeuges mit einem höheren Treibstoffverbrauch und durch einen Mehreinsatz von Fahrzeugen im Winterdienst zurückzuführen. Es werden keine Fahrtenbücher mit Kilometeraufzeichnungen geführt. Die Betankung der Fahrzeuge erfolgt in der Tankstelle in der Gemeinde.

⁶ Vorhänge Gemeindeamt (558 Euro), Moderationstafel für Gemeindeamt (515 Euro), Staubsauger im Kindergarten (475 Euro).

In Zukunft sind Fahrtenbücher zu führen, aus denen die gefahrenen Kilometer ersichtlich sind. Damit kann auch eine Kontrolle und Nachvollziehbarkeit von Preissteigerungen bei Treibstoffen auf deren Plausibilität nachvollzogen werden. Außerdem ist bei der Betankung der Fahrzeuge die günstigste Variante auszuloten, die auch in der Verwendung von Tankkarten gefunden werden kann.

Kopien

Eine Steigerung ist auch bei den Ausgaben für Kopien in der Volksschule und in der Musikschule eingetreten. Kostenersätze für Kopien werden von der Gemeinde nicht eingehoben.

In Zukunft sollte zur teilweisen Bedeckung der Ausgaben ein Kostenersatz von den Musikschülern eingehoben werden.

Investitionen

Die Investitionssumme, die im Zeitraum 2015 bis 2017 über den ordentlichen Haushalt finanziert wurde, hat sich kontinuierlich von rd. 137.300 Euro (2015) auf rd. 208.550 Euro (2017) gesteigert. Ein Großteil dieser Investitionen (durchschnittlich rd. 78 Prozent) entfiel auf Anlagenerweiterungen und Betriebsausstattungen im Wasser- und Kanalbau. Ein Teil dieser Investitionsausgaben wurde über zweckgebundene Einnahmen aus Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 finanziert, für die Errichtung von PV-Anlagen auf dem Kindergartengebäude und der Kläranlage erhielt die Gemeinde Landeszuschüsse, mit denen sie ebenfalls einen Teil der Investitionskosten bedecken konnte.

Die Höhe der Investitionsausgaben, die über allgemeine Mittel des ordentlichen Haushaltes finanziert werden mussten, senkte sich dadurch auf zwischen rd. 34.700 Euro und 116.750 Euro jährlich:

	2015	2016	2017
Gesamtinvestitionen	137.277	169.822	208.550
Gegenfinanzierungen	57.997	53.074	173.820
Nettoaufwand	79.280	116.748	34.730

Neben den Investitionen im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung fielen höhere Ausgaben für den Ankauf von Instrumenten für die Musikschule (18.828 Euro), für die Ausstattung der Volksschule mit einem Kopierer sowie Computern und Bildschirmen (11.771 Euro), für die Errichtung eines Radweges samt Brücke (13.393 Euro), für den Ankauf eines Bauhoffahrzeuges (10.000 Euro) sowie den Ausbau der Straßenbeleuchtung (10.186 Euro) an.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang noch, dass die Gemeinde für die Anschaffung von Instrumenten in der Musikschule um Zuschüsse beim Landesmusikschulwerk angesucht hat. Auf telefonische Rückfrage der Gemeinde erhielt sie vom Landesmusikschulwerk die mündliche Auskunft, dass in Folge derzeit nicht verfügbarer Mittel der Antrag nicht positiv erledigt werden kann. Die Gemeinde wird im Rahmen weiterer Instrumentenbeschaffungen die Anträge auf Landeszuschüsse für die bereits getätigten Anschaffungen erneuern.

Instandhaltungen

Die jährlichen Ausgaben für Instandhaltungen lagen bei durchschnittlich 122.700 Euro.

Die höchsten Aufwendungen dafür entfielen auf

- die Abwasserentsorgung (rd. 30.100 Euro oder 25 Prozent der Ausgaben)

- Reparaturmaßnahmen an Gemeindefahrzeugen (rd. 22.500 Euro oder rd. 18 Prozent der Ausgaben)
- die Wasserversorgung (rd. 13.900 Euro oder rd. 11 Prozent der Ausgaben)
- Sanierungsmaßnahmen auf Gemeindestraßen (rd. 12.900 Euro oder rd. 11 Prozent der Ausgaben).

Fahrzeuge

Die Gemeinde verfügt aktuell über folgende Fahrzeuge:

	Baujahr
PKW	2006
LKW	2002
Zugmaschine	2000
Zugmaschine	2010
Anhänger	1997
Anhängewagen	1965

Auch wenn die Gemeinde bei Beschaffungen von Fahrzeugen eine durchaus sparsame Vorgehensweise bescheinigt werden kann, da sie z.B. den letzten LKW gebraucht von einer Straßenmeisterei erworben hat, so zieht jede Anschaffung dementsprechende Folgekosten nach sich. Der laufende Betriebsaufwand verursacht jährlich beträchtliche Ausgaben:

	2015	2016	2017
Treibstoffe	8.479	7.931	12.416
Instandhaltungen	8.637	24.473	34.258
Versicherung	1.597	2.713	2.230
KFZ Steuer, Vignette	1.058	1.257	1.133
Gesamt	19.771	36.374	50.038

Die Fahrzeuge werden auch für den Winterdienst eingesetzt, der erfahrungsgemäß eine höhere Belastung und Verschleiß der Fahrzeuge nach sich zieht.

Auf unsere Feststellungen unter dem Kapitel „Winterdienst“ bezüglich einer Auslagerung des Winterdienstes an Fremddienstleister wird verwiesen. Auch sollte die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen mit Nachbargemeinden angedacht werden, um damit die Anzahl der Fahrzeuge und damit den laufenden Aufwand bei Eigennutzung zu reduzieren.

Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung (inkl. Personalausgaben) verursachte in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich Ausgaben von rd. 99.500 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2018 geht von präliminierten Ausgaben in Höhe von rd. 106.600 Euro aus.

Der Winterdienst unterteilt sich in folgende Ausgabepositionen:

	2015	2016	2017
Schneestangen		170	1.656
Streusplitt	8.201	4.357	12.778
Salz	1.004	479	433
Instandhaltung Geräte	1.134	34	288

Kostenbeitrag Salzsilo	2.894	1.240	1.575
Kostenbeitrag Land	4.942	4.942	5.193
Entgelte an Externe	19.294	10.885	25.454
Eigenräumung	50.846	52.954	87.621
Gesamt	88.314	75.060	134.997

Vergleicht man die Kosten pro Kilometer Winterdienst mit Umlandgemeinden, die annähernd denselben Witterungsbedingungen ausgesetzt waren, so ergibt sich folgendes Ergebnis:

	Kilometer	2015	2016	2017
Ried im Traunkreis	85	83.372	70.118	129.804
		981	825	1.527
Vergleichsgemeinde 1	83	65.368	48.685	92.365
		788	587	1.113
Vergleichsgemeinde 2	122	115.808	108.162	229.205
		949	887	1.879
Vergleichsgemeinde 3	149	131.519	87.093	183.572
		883	585	1.232
Durchschnitt Vergleichsgemeinden		873	686	1.408
Differenz zu Ried im Traunkreis		-108	-139	-119

Wie aus der Gegenüberstellung hervorgeht, lag der Durchschnittswert der Vergleichsgemeinden jedes Jahr unter den Winterdienstkosten der Gemeinde Ried im Traunkreis. Mit einer durchschnittlichen Überschreitung der Winterdienstkosten von rd. 122 Euro pro Kilometer verausgabte die Gemeinde damit um rd. 10.400 Euro jährlich mehr gegenüber den Vergleichsgemeinden.

Die Gemeinde hat die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) beschlossen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass auch die Kosten der Straßenreinigung unter dem Ansatz Winterdienst verrechnet wurden. Im überprüften Zeitraum fielen für das Splittkehren und den Einsatz einer Straßenkehrmaschine Kosten in Höhe von zwischen rd. 1.200 Euro und rd. 2.700 Euro an. Zusätzlich werden auch Ausgaben für den Einsatz von Bauhofmitarbeitern dafür anfallen.

Im Jahr 2015 wurden 4 Stück Schneepflugmesser zu einem Preis von je 252 Euro (inkl. MwSt) angeschafft und als Instandhaltungsausgabe verbucht.

Derartige Ausgaben sind in Hinkunft unter der Haushaltspost „400“ zu verrechnen.

Durch den mehr als ein Jahr lang andauernden Krankenstand eines Bauhofmitarbeiters mussten ab April 2016 bis September 2017 vermehrt Fremdleistungen für den Winterdienst herangezogen werden. Da auch die Kosten des erkrankten Bauhofmitarbeiters in den Winterdienstkosten enthalten sind, wurde das Winterdienstbudget entsprechend höher belastet.

Da der Personaleinsatz für den Winterdienst jährlich von den Witterungsverhältnissen abhängig und damit schwer kalkulierbar ist, sollte die Gemeinde in Erwägung ziehen, die Auslagerung an Fremddienstleister auszuweiten, um im Gegenzug Einsparungen beim Gemeindepersonal zu erreichen.

Anlässlich der Gebarungseinschau wurde von der Gemeinde eine aus dem Jahr 2006 abgeschlossene Vereinbarung mit einem Fremddienstleister vorgelegt. Diese sieht unter anderem eine Räumarung von Straßen von 06:00 – 22:00 Uhr vor. Als Entgelt wurde eine Jahresgrundpauschale in Höhe von 360 Euro vereinbart. Die Stundensätze wurden mit 56,80 Euro festgesetzt. Ergänzt wurde diese Vereinbarung mit Schreiben des Fremddienstleisters vom August 2014, woraus ersichtlich ist, dass die vereinbarten Preise der Steigerung des Verbraucherpreisindex (VPI) angepasst wurden und für den Winterdienst 2014/2015 74,63 Euro betragen. Legt man die Steigerungen des VPI ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung im Jahr 2006 zugrunde, so hätten diese bis zum August 2014 19,20 Euro betragen. Hochgerechnet auf den damals vereinbarten Preis würde sich daraus ein Stundenpreis von 68,10 Euro errechnen. Tatsächlich wurde ein Stundensatz in Höhe von 74,63 Euro verrechnet. Im Jahr 2017 gelangte ein Preis von 77,29 Euro pro Stunde zur Verrechnung. Dieser Stundensatz entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Stundensatz aus dem Jahr 2014/2015 von 3,55 Prozent, was auch der Steigerung des VPI entspricht.

Die Gemeinde hat mit dem Fremddienstleister eine neue Winterdienstvereinbarung abzuschließen. Diese hat auch eine dementsprechende Indexklausel zu enthalten. Die Vereinbarung ist vorab vom Gemeindevorstand zu beschließen.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen erfolgt im Gemeindegebiet ausschließlich durch die Gemeinde. Begründet wurde dies von der Gemeinde damit, dass anlässlich einer bereits länger zurückliegenden Gehsteigerrichtung Privatgründe abgetreten werden mussten und dies von den Grundeigentümern nur unter der Voraussetzung gemacht wurde, dass ihnen daraus keinerlei Verpflichtungen (z.B. Winterdienst) erwachsen. Inwieweit dazu schriftliche Vereinbarungen vorliegen, konnte bei der Gebarungseinschau nicht geklärt werden.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden, Gehsteige und Gehwege entlang der Liegenschaft in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 4 Freiwillige Feuerwehren, die FF Ried im Traunkreis, die FF Großendorf, die FF Voitsdorf und die FF Zenndorf mit rd. 170 aktiven Feuerwehrleuten.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehren lagen im überprüften Zeitraum zwischen 13,21 Euro und 13,55 Euro (exkl. Schuldendienste). Damit entsprachen sie dem landesweiten Durchschnitt, der auch für Härteausgleichsgemeinden Anwendung findet.

Die Feuerwehren erhielten jährlich ein Global-Budget von rd. 37.550 Euro, woraus sie sämtliche Investitions- und Betriebskosten tätigten. Die restlichen Ausgaben der Feuerwehrgebarung, welche die Gemeinde zu tragen hatte, beschränkten sich auf Schuldendienste, Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Versicherungen.

Einnahmen gemäß der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung i.V.m. der Feuerwehrtarifordnung wurden direkt von der Feuerwehr vereinnahmt und sind in der Gemeindebuchhaltung nicht ersichtlich.

Kostenersatzpflichtige Leistungen im hoheitlichen Bereich (z.B. Aufräumarbeiten, Fahrzeugbergungen, Fahrbahnreinigungen, Löschmittel, etc.) gemäß der beschlossenen Gebührenordnung und der Tarifordnung sind der Pflichtbereichsgemeinde zu ersetzen (siehe dazu auch die Erläuterungen im Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram vom 28.11.2016).

Die Gemeinde hat sich an Hand der Einsatzprotokolle der Feuerwehren die Tätigkeiten nachweisen zu lassen und die kostenersatzpflichtigen Einnahmen daraus zu vereinnahmen und in der Gemeindebuchhaltung darzustellen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 jährlich durchschnittlich rd. 25.300 Euro inkl. APH bzw. rd. 19.300 Euro exkl. APH. Das APH war mit rd. 24 Prozent an den Gesamtprämien beteiligt (rd. 6.100 Euro).

Laut den vorgelegten Unterlagen wurden die Versicherungen durch ein Maklerbüro im Jahr 2015 überprüft. Aus insgesamt 5 Vergleichsangeboten ging eine Versicherung mit einem Gesamtnettoprämienpreis von 18.950 Euro bzw. 22.740 Euro (inkl. MwSt.) als Bestbieter hervor. Der Anbieter bot gleichzeitig die Übernahme des Dauerrabattes der Vorversicherung auf die Dauer von 10 Jahren an. Die Umstellung der Verträge erfolgte per 1. Jänner 2016 und wurde vom Bürgermeister verfügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Vertragsänderungen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen.

Ein Vergleich der jährlichen Prämienleistungen zeigt, dass es zu einem Rückgang der Prämienzahlung gekommen ist, der angebotene Gesamtprämienpreis jedoch überschritten wurde.

	2015	2016	2017
Prämien	26.029	25.631	24.346

Die Hauptursache in der Überschreitung liegt in der ab dem Jahr 2016 neu hinzugekommenen Versicherung für Flüchtlinge, die 1.491 Euro betrug.

Raumordnung

Bei Einzelumwidmungen werden den Antragstellern die Kosten für die Planung direkt vom Ortsplaner an die Antragsteller verrechnet.

Der letzte Flächenwidmungsplan mit örtlichen Entwicklungskonzept stammt aus dem Jahre 2005. Gemäß § 18 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Das örtliche Entwicklungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von 5 Jahren auszulegen.

Unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen ist der Flächenwidmungsplan mit örtlichen Entwicklungskonzept neu zu überarbeiten.

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen. Eine derartige Maßnahme kommt gemäß § 16 Abs. 1 lit. 1 Oö. ROG 1994 die Vereinbarung der Gemeinde mit Grundstückseigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten in Betracht.

Die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen zur Finanzierung von Kanal- und Wasserversorgungsanlagen bzw. Straßenerrichtungen ist daher anzudenken.

Stromkosten

Die Ausgaben für Strom betragen jährlich durchschnittlich rd. 101.500 Euro und haben sich im Zeitraum 2015 bis 2017 um rd. 2,44 Prozent gesenkt. Für das Jahr 2018 wurde eine neuerliche Verringerung um rd. 4,40 Prozent veranschlagt. Alleine rd. 37,50 Prozent (rd. 38.000 Euro) der Stromkosten entfielen auf das APH. Die weiteren hohen Stromverbräuche teilten sich auf die Abwasserentsorgung mit rd. 18 Prozent (rd. 18.300 Euro), auf die Wasserversorgung mit rd. 15 Prozent (rd. 15.400 Euro) und die öffentliche Beleuchtung mit rd. 12 Prozent (rd. 12.600 Euro) auf. Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau lagen aktuelle Stromlieferverträge vom 15. Mai 2018 vor, die ab 1. Jänner 2019 gültig sind und eine Mindestvertragslaufzeit bis 30. September 2019 haben. Für diesen Zeitraum hat der Stromlieferant einen Rabatt auf die Energiepreise von 47 Prozent gewährt. Ein Vertrag bezieht sich auf die Lieferung von Strom an des APH mit einer kalkulierten Jahresbezugsmenge von ca. 365.000 kWh.

Die Stromkosten werden jährlich von der Amtsleitung über einen im Internet zugänglichen Vergleichsrechner evaluiert. Im Abrechnungszeitraum 10/2016-9/2017 wurden der Gemeinde für den Bezug von 28.085 kWh insgesamt 4.581 Euro (inkl. USt) in Rechnung gestellt, woraus sich ein Preis pro kWh in Höhe von 16 Cent errechnet.

Weitere Maßnahmen zur Verringerung der Stromkosten wurden darin gesucht und auch gefunden, am Kindergartengebäude, in der Kläranlage sowie am Dach des APH Photovoltaik-Anlagen zu installieren. Im APH können laut Aussage der Amtsleitung rd. 10 Prozent des Strombedarfs aus der PV-Anlage gedeckt werden. Eine Erhöhung der Leistung der Anlage zur Steigerung des Deckungsgrades auf 20 Prozent wird angestrebt.

Straßenbeleuchtung

Der Großteil der Straßenbeleuchtung ist noch nicht auf LED umgestellt. Somit sind in diesem Bereich keine Intervallschaltungen möglich.

Zur Verringerung der Stromkosten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung sollte in Erwägung gezogen werden, in dünn besiedelten Gebieten die Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden gänzlich abzuschalten.

Kontierung

Folgende Kontierungsänderungen sind noch umzusetzen:

Abgangsdeckung für den Betreiber des Schülerhortes:
1/250/757 (bisher 1/250/728)

Ausgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung (Verwaltung):
Haushaltsansatz 016 (bisher 010)

Gemeindekalender:
Haushaltsstelle 1/015/457 (bisher 1/010/457)

Leasing Kopierer:

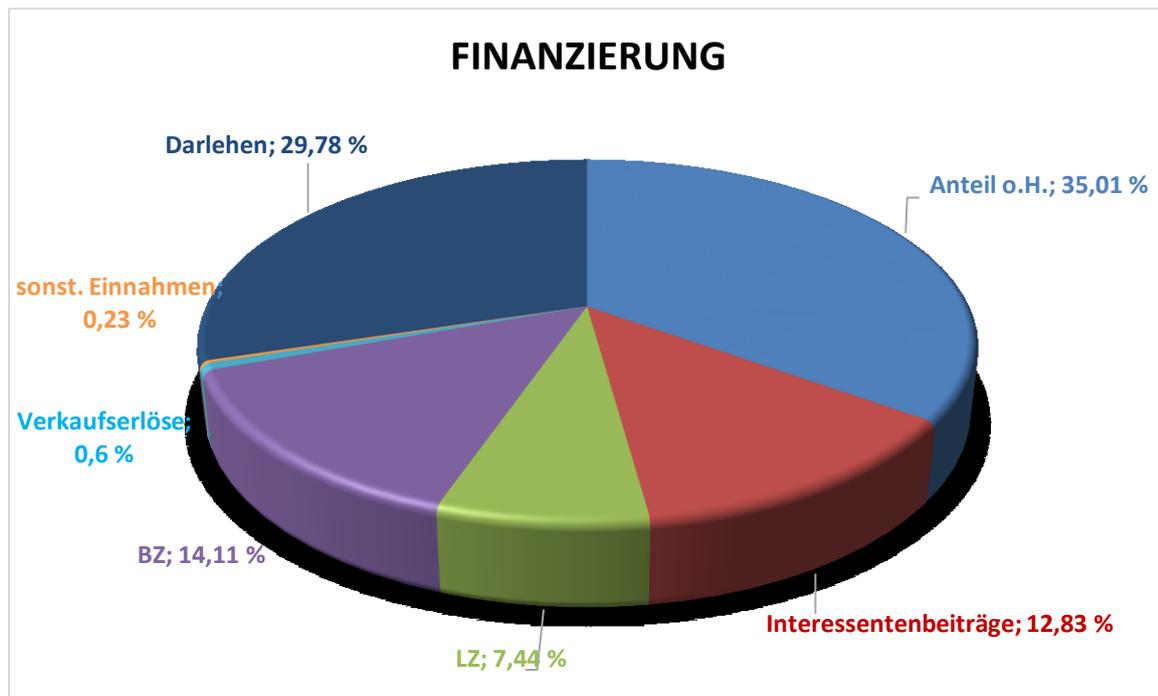
Haushaltsstelle 1/010/7025 (bisher 1/010/7005)

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt schloss zum Ende des Finanzjahres 2017 im Rechnungsabschluss ausgeglichen ab. Insgesamt 12 Vorhaben (ohne jene für die Abschreibung von Landesdarlehen) wurden im Zeitraum 2015 bis 2017 abgewickelt und wiesen ein Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 1,7 Mio. Euro aus.

Die folgende Tabelle zeigt die Finanzierung der Vorhaben:



Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Treppenlift im Amtsgebäude

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 26. November 2015 den Beschluss über den Auftrag zum Einbau eines Treppenliftes zum Preis von 16.800 Euro (inkl. MwSt) im Amtsgebäude gefasst. Das Vorhaben wurde im Finanzjahr 2015 abgewickelt, die Finanzierung erfolgte zur Gänze aus Anteilbeträgen des ordentlichen Haushaltes.

Laut Auskunft des Amtsleiters wurden Vergleichsangebote eingeholt. Im Hinblick darauf, dass die Stiege zugleich als Zugang zum Sitzungssaal, zum Musikprobenraum und zum Vortragssaal der Musikschule dient und damit auch das Kriterium eines Fluchtweges erfüllen muss, fiel die Entscheidung auf das platzsparendste Modell.

In Hinkunft sind im Sitzungsprotokoll auch die Vergleichsangebote und die Umstände, die zur Entscheidungsfindung geführt haben, ersichtlich zu machen.

Ankauf Feuerwehrfahrzeuge

Die Gemeinde hat im Jahr 2016 für den Ankauf von Fahrzeugen für die FF Voitsdorf und die FF Ried im Traunkreis insgesamt 186.022 Euro verausgabt. Davon entfallen auf

- einen Mannschaftstransporter für die FF Voitsdorf Ausgaben in Höhe von 61.666 Euro
- ein KLF-L für die FF Ried im Traunkreis Ausgaben in Höhe von 124.356 Euro.

Finanzierung

Dem Ankauf des Mannschaftstransporters lagen ein Gemeindevorstandsbeschluss vom 28. Jänner 2016 sowie ein Gemeinderatsbeschluss vom 19. November 2015 zu Grunde. Die Finanzierung erfolgte aus Verkaufserlösen des Altfahrzeuges (10.000 Euro), Landeszuschüssen (5.000 Euro), Beiträgen der Feuerwehr Voitsdorf (22.666 Euro) und Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt (24.000 Euro).

Für den Ankauf eines KLF-L hat die Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsplan übermittelt, der dafür Gesamtausgaben in Höhe von 116.640 Euro vorsieht. Eine Finanzierung sollte aus

- Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts in Höhe von 50.640 Euro
- Zuschüssen des Landesfeuerwehrkommandos in Höhe von 33.000
- Bedarfszuweisungen in Höhe von 33.000 Euro

erfolgen.

Tatsächlich verausgabte die Gemeinde 124.356 Euro, womit der Ausgaberahmen um 7.716 Euro überschritten wurde. Durch Beiträge der FF Ried im Traunkreis zum Ankauf in Höhe von 22.716 Euro konnte trotz der Kostenerhöhung der Anteilbetrag der Gemeinde gegenüber dem Finanzierungsplan um rd. 18.900 Euro verringert werden. Die restlichen Ausgaben wurden über die im Finanzierungsplan vorgesehenen Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel und einer Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe (3.923 Euro) finanziert.

Soccerplatz

Die Aufsichtsbehörde hat im August 2015 einen Finanzierungsplan übermittelt der Gesamtausgaben in Höhe von 72.000 Euro vorsah. Diese sollen aus

- Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts in Höhe von 16.500 Euro
- Vereinsbeiträge des Sportvereins in Höhe von 16.500 Euro
- Vereinsbeiträge der Dachorganisation in Höhe von 3.000 Euro
- Landeszuschüssen in Höhe von 18.000 Euro
- Bedarfszuweisungen in Höhe von 18.000 Euro

finanziert werden.

Das Vorhaben wurde im Jahr 2016 mit Gesamtausgaben in Höhe von 84.917 Euro abgeschlossen. Damit lag gegenüber dem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan eine Kostenüberschreitung in Höhe von 12.917 Euro vor. Die Erhöhung wurde zur Gänze aus Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes finanziert.

Der Vergabe durch den Gemeindevorstand lagen 2 Vergleichsangebote zu Grunde.

Sanierung Penzendorfer-Gemeindestraße

Dieses Straßenbauprojekt wird bereits mehrere Jahre in mehreren Baulosen auf ein und demselben Konto abgewickelt. Laut Rechnungsabschluss 2017 beliefen sich die Gesamtausgaben seit dem Jahr 2009 auf 663.240 Euro.

Der Großteil dieses Straßenbauvorhabens wurde über die Abteilung Straßenbau beim Amt der Oö. Landesregierung abgewickelt, die auch die Ausschreibungen und Vergaben tätigten.

Lediglich ein kleiner Teil des Gesamtbauvolumens wurde von einem Ziviltechniker im Auftrag der Gemeinde ausgeschrieben und vergeben. Die Kosten dafür beliefen sich auf 178.376 Euro.

Finanzierung

Laut den Rechnungsaufschreibungen bis zum Jahr 2017 finanzierte die Gemeinde die Ausgaben mit

- Landeszuschüssen in Höhe von 115.000 Euro
- Bedarfszuweisungen in Höhe von 242.100 Euro
- Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts in Höhe von 306.140 Euro

Der Großteil der Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel resultiert aus einem Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde vom Februar 2015.

Zur besseren Übersichtlichkeit sind in Hinkunft Projekte mit mehreren Bauphasen und Finanzierungsvorschlägen der Aufsichtsbehörde als einzelne außerordentliche Vorhaben darzustellen.

Siedlungsstraßenbau – Erweiterung

Laut Rechnungsabschluss 2017 beliefen sich die Gesamtausgaben seit dem Jahr 2009 auf 758.550 Euro. Davon entfielen auf den überprüften Zeitraum 2015 bis 2017 210.816 Euro.

Finanziert wurden diese Ausgaben durch:

- Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts in Höhe von 145.307 Euro
- Interessentenbeiträge in Höhe von 59.509 Euro
- Landeszuschüssen in Höhe von 6.000 Euro

Auch in diesen Fällen wurde die Planung und Bauleitung extern ausgelagert.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist in Zukunft der Siedlungsstraßenbau in Abschnitte zu unterteilen.

Ankauf eines Gebäudes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 beschlossen, ein direkt neben dem Gemeindeamtsgebäude situiertes Gebäude zu erwerben. Aufgrund der vom Verkäufer genannten Dringlichkeit lies die Gemeinde von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen ein Kurzgutachten über die Verkehrswertermittlung erstellen. Der Sachverständige errechnet darin den Verkehrswert mit rd. 295.000 Euro. Diese Summe bildete auch die Grundlage für den Gemeinderatsbeschluss.

Ein im Zuge eines aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens von der Direktion Inneres und Kommunales in Auftrag gegebenes Wertermittlungsgutachten, das jedoch erst nach dem ggst. Gemeinderatsbeschluss vorlag, ergab einen Verkehrswert von 280.000 Euro. Allerdings wurde von der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Darlehen) der höhere Verkehrswert anerkannt.

Zusätzlich zu den Kosten für den Ankauf wurden Zusatzkosten in Höhe von rd. 35.000 Euro für diverse Nebenkosten einkalkuliert. Daneben wurde außer Frage gestellt, dass auch noch Sanierungskosten anfallen werden, was auch durch das Gutachten belegt wird, welches in Folge mangelhafter Feuchtigkeitsabdichtung eine Feuchtigkeit und teilweise Schimmelbildung der Wände feststellt. Auch die Bau(zeit)wertberechnung von ca. 30 Prozent der Gebäudenormalherstellungskosten, die im Hinblick auf das Alter des Gebäudes von ca. 150 Jahren herangezogen wurde sowie Abschläge wegen verlorenem Bauaufwand lassen den Schluss auf die Sanierungsbedürftigkeit des Gebäudes zu.

Nach einer Diskussion über den Bedarf dieser Anschaffung und einer allfälligen Verwendungsmöglichkeit hat sich der Gemeinderat schlussendlich einstimmig für den Ankauf dieses Objektes ausgesprochen.

Der Kauf wurde im Jahr 2017 abgewickelt. Inklusive der Nebenkosten (Wertermittlungsgutachten, Grunderwerbssteuer, Honorare) fielen dafür Gesamtausgaben in Höhe von 320.798 Euro an, die fast zur Gänze mit Darlehensmitteln finanziert wurden.

Da im Zeitpunkt des Erwerbs noch keinerlei konkrete Nutzungskonzepte für die Verwendung des Gebäudes vorlagen und nach mehr als einem Jahr das Gebäude keiner Nutzung zugeführt wurde, ist der Ankauf dieser Liegenschaft zu hinterfragen. Im Hinblick darauf, dass sich mit einem längerem Leerstand auch die Sanierungsbedürftigkeit des Gebäudes erhöht und der Ankauf über ein Darlehen finanziert wurde, widerspricht die Vorgehensweise der Gemeinde den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung.

Die Gemeinde hat daher ehestmöglich eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen. Dabei sollte auf eine möglichst wirtschaftliche und ertragsbringende Verwendung besonders Augenmerk gelegt werden. Diese bestünde einerseits darin, die Räumlichkeiten zu vermieten. Dazu wird jedoch angemerkt, dass der Vermietung sicherlich höhere Instandhaltungsmaßnahmen vorauszugehen haben, die eine dementsprechende finanzielle Belastung des Gemeindeshaushaltes zu Folge haben werden. Auch ist zu bedenken, dass mit der Finanzierung des jährlichen Schuldendienstes, der aus Darlehensaufnahme zum Ankauf der Liegenschaft resultiert (rd. 17.300 Euro jährlich), bis zum Laufzeitende des Darlehens (31. Dezember 2037) eine Bedeckung dieser Ausgaben auch bei Vermietung nicht realistisch sein wird. Eine andere Möglichkeit wird darin gesehen, das Gebäude wieder zu veräußern, womit der Darlehensrest ausfinanziert werden könnte und der Gemeinde keine Folgekosten entstehen würden.

Derzeit werden vorübergehend Räumlichkeiten im Ausmaß von rd. 43 m² in Folge des Abschlusses eines Prekariums unentgeltlich überlassen. Vom Mieter wird lediglich ein Betriebskostenersatz in Höhe von 100 Euro monatlich eingehoben. Ein Beschluss des Gemeinderates über die unentgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten bzw. die Leistung eines Betriebskostenersatzes wurde nicht gefasst. Ebenso liegt kein schriftlicher Vertrag vor.

Der Gemeinderat ist mit gegenständlicher Angelegenheit zu befassen. Da der Vertrag nur mündlich und nicht schriftlich abgeschlossen wurde, ist nach dementsprechender Beschlussfassung im Sinne der Rechtssicherheit ein schriftlicher Vertrag darüber zu erstellen.

Aufbahrungshalle

Die Aufsichtsbehörde hat für dieses Vorhaben im Mai 2014 einen Finanzierungsplan mit einem Kostenrahmen von 188.705 Euro übermittelt. Die Finanzierung soll aus

- Anteilsbeträgen des o.H. in Höhe von 88.705 Euro
- Bedarfszuweisungen in Höhe von 100.000 Euro

erfolgen.

Das Vorhaben wurde im Finanzjahr 2015 mit Gesamtausgaben in Höhe von 193.361 Euro abgeschlossen. Der von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Kostenrahmen wurde damit um 4.656 Euro überschritten. Die Überschreitung wurde zur Gänze aus Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes finanziert.

Wasserversorgungsanlage – Aufbereitungsanlage

Für dieses Wasserversorgungsprojekt wurde ein Ziviltechniker für die Planung, Ausschreibung und Abwicklung beauftragt. Unter diesem Vorhaben wurden Maßnahmen zur nachhaltigen

Verbesserung der Wasserqualität bzw. zur Verhinderung von Schadstoffen (Atrazin, Keime, Nitrate) umgesetzt. Diese bestanden in einem Austausch von Filtermaterial (Aktivkohle), in der Anschaffung einer zusätzlichen UV-Anlage und Maßnahmen für eine Entnitratisierung.

Die Ausgaben dafür beliefen sich bis Ende des Jahres 2017 auf insgesamt 93.525 Euro wovon 90.715 Euro auf den Zeitraum 2015 bis 2017 entfielen. Finanziert wurden die Ausgaben aus:

- Anteilsbeträgen des o.H. in Höhe von 52.174 Euro
- zweckgebundenen Rücklagenmitteln in Höhe von 38.541 Euro.

Wie aus den Projektsunterlagen hervorgeht, kann die Gemeinde noch mit einer Förderung aus Bundesmitteln von 19 Prozent der Ausgaben rechnen. Laut dem Förderungsvertrag werden sich die Gesamtausgaben auf 70.000 Euro belaufen.

Kanal BA 08

Im Rahmen dieses Bauabschnittes wurden 4.295 lfm Kanäle und 5 Pumpwerke errichtet. Der Fördersatz lag bei 47 Prozent. Das Vorhaben wurde im Jahr 2014 kollaudiert. Von den eingereichten Kosten in Höhe von 754.101 Euro wurden 741.560 Euro als förderfähig anerkannt. Von den beantragten Kosten wurden Bauleitungs- und Baukosten für Hausanschlussleitungen sowie Kostenüberschreitungen über der anerkannten Deckelung von 25 Prozent als nicht förderfähig deklariert.

Ein Vergleich der Ausgaben sowie deren Finanzierung laut Kollaudierungsniederschrift mit der Gesamtzusammenstellung im Rechnungsabschluss 2015 zeigt folgendes:

	RA (bis 2015)	Kollaudierung	Differenz
Rücklagen und IB	190.524	88.033	102.491
Landeszuschuss	37.100	37.100	0
Darlehen	532.000	417.253	114.747
Anteilsbetrag	6.232	74.156	-67.924
Restfinanzierung	0	125.018	-125.018
	765.856	741.560	24.296
Ausgaben	765.856	741.560	24.296

Wie aus dem Vergleich ersichtlich ist, wurde ein Teil der Mittel aus dem ordentlichen Haushalt sowie die gesamte Restfinanzierung aus höheren Rücklagenmitteln und Interessentenbeiträgen und einer höheren Zuzählung von Darlehensmitteln finanziert.

Da Darlehensmittel nur in jener Höhe gefördert werden, die dem Ergebnis der Kollaudierung entsprechen, muss die Gemeinde den darüber hinausgehenden Anteil zur Gänze alleine finanzieren, was zu einer höheren Schuldendienstbelastung führt. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass im Jahr 2014 noch keine Rücklagenmittel aus der Kanalrücklage und der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zur Bedeckung der Mehrausgaben zur Verfügung standen.

Der nicht geförderte Anteil dieses Kanalbaudarlehens sollte mit den jährlichen Überschüssen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung vorzeitig zurückgezahlt werden. Mit der Verwendung der Betriebsüberschüsse würde auch dem vom Verfassungsgerichtshof geforderten „Inneren Zusammenhang“ bei Ausgaben- und Kostendeckung dieser betrieblichen Einrichtung Rechnung getragen werden.

Kanal BA 09

Im Rahmen dieses Bauabschnittes wurden 1.152 lfm Kanäle errichtet. Der Fördersatz lag bei 23 Prozent. Das Vorhaben wurde im Jahr 2015 kollaudiert. Von den eingereichten Kosten in Höhe von 261.994 Euro wurden 231.670 Euro als förderfähig anerkannt. Von den beantragten Kosten wurden Ausgaben für Straßenbauten, Hausanschlüsse und diverse Kostenvergütungen an eine Nachbargemeinde als nicht förderfähig deklariert.

Ein Vergleich der Ausgaben sowie deren Finanzierung laut Kollaudierungsniederschrift mit der Gesamtzusammenstellung im Rechnungsabschluss 2015 zeigt Folgendes:

	RA (bis 2015)	Kollaudierung	Differenz
Rücklagen und IB	75.768	17.370	58.398
Landeszuschuss	11.800	9.800	2.000
Darlehen	175.000	71.716	103.284
Anteilsbetrag	0	23.167	-23.167
Restfinanzierung	0	109.617	-109.617
	262.568	231.670	30.898
Ausgaben	262.568	231.670	30.898

Der höhere Landeszuschuss ergibt sich aus einer Erledigung der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom Juni 2013.

Wie aus dem Vergleich ersichtlich ist, wurde ein Teil der Mittel aus dem ordentlichen Haushalt sowie die gesamte Restfinanzierung aus höheren Rücklagenmitteln und Interessentenbeiträgen und einer höheren Zuzählung von Darlehensmitteln finanziert.

Da Darlehensmittel nur in jener Höhe gefördert werden, die dem Ergebnis der Kollaudierung entsprechen, muss die Gemeinde den darüber hinausgehenden Anteil zur Gänze alleine finanzieren, was zu einer höheren Schuldendienstbelastung führt. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass im Jahr 2014 noch keine Rücklagenmittel aus der Kanalrücklage und der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zur Bedeckung der Mehrausgaben zur Verfügung standen.

Der nicht geförderte Anteil dieses Kanalbaudarlehens sollte mit den jährlichen Überschüssen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung vorzeitig zurückgezahlt werden. Mit der Verwendung der Betriebsüberschüsse würde auch dem vom Verfassungsgerichtshof geforderten „Inneren Zusammenhang“ bei Ausgaben- und Kostendeckung dieser betrieblichen Einrichtung Rechnung getragen werden.

Kanal BA 10 – BA 11

Mit diesen Kanalbauabschnitten wurde im Jahr 2016 begonnen. Es handelt sich dabei um Ausgaben für Kanalbefahrungen bzw. zur Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems.

Bislang sind dafür Ausgaben in einer Höhe von 159.090 Euro angefallen, die durch Darlehensmittel (137.090 Euro) und Rücklagenmittel (22.000 Euro) finanziert wurden. Im Voranschlag 2018 sind dafür weitere Ausgaben in Höhe von insgesamt 90.000 Euro präliminiert, die ebenfalls über Darlehensmittel finanziert werden sollen. Der Mittelfristige Finanzplan für die Planungsperiode 2018 bis 2022 sieht danach keine weiteren Ausgaben mehr vor.

Die aus den Kanalbefahrungen resultierenden Instandsetzungsmaßnahmen werden unter einem eigenen außerordentlichen Vorhaben „Sanierung Kanalisationsanlagen“ abgewickelt. Dafür wurden im Voranschlag 2018 Ausgaben in einer Höhe von 185.000 Euro vorgesehen, deren Finanzierung ebenfalls über ein Darlehen erfolgen soll.

Da es sich bei den Darlehensfinanzierungen der Kanalbauabschnitte 10-11 sowie der Sanierungen um keine geförderten Darlehensfinanzierungen handelt, sollte die Gemeinde im Hinblick auf den höheren Verschuldensgrad mit einer Verwendung der Überschüsse aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung eine Darlehensaufnahme verringern.

Schlussbemerkung

Während der Prüfung konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Arbeiten am Gemeindeamt von den Bediensteten mit großer Sorgfalt wahrgenommen werden. Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Ried im Traunkreis ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 10. April 2019 mit dem Bürgermeister sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Ried im Traunkreis durchgeführten Schlussbesprechung wurde den Teilnehmern der gegenständliche Gebarungsprüfungsbericht mit den getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis gebracht.

Kirchdorf an der Krems, 29. April 2019

Der Bezirkshauptmann

Dr. Dieter Goppold